Polem.
1259 f

Polem. 1259 f   Heppe. H.,

Sendschreiben

an

die hochwürdigen Herren

Dr. Thomasius, Dr. Hofmann und Dr. Schmid,

Professoren der Theologie zu Erlangen,

den Bekenntnißstand der reformirten Kirche in Kurhessen

betreffend.

Mit einem Vorworte

über den gegenwärtigen Stand der confessionellen Wirren

in Kurhessen

von

Dr. Heinrich Heppe.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Gießen 1855.

Ferber'sche Universitätsbuchhandlung,

Emil Roth.

238 = b.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von C. W. Leske in Darmstadt

Vorwort

über den gegenwärtigen Stand der confessionellen Wirren
in der evangelischen Kirche Kurhessens.

Es ist hinlänglich bekannt geworden, was zur Veröffentlichung meiner Denkschrift über die confessionellen Wirren in der evangelischen Kirche Kurhessens im vorigen Jahr Veranlassung gegeben hat. Die seit Jahrhunderten von der reformirten Kirche von Hessen-Cassel anerkannte Autorität des Heidelberger Katechismus war durch einen Erlaß der obersten Staatsbehörde angetastet worden. Es würde voreilig sein, wenn Jemand aus dieser Maßnahme auf eine bestimmte confessionelle Richtung des gegenwärtigen Staatsgouvernements in Kurhessen schließen wollte. Vielmehr ist dieser Erlaß nur als das glücklich erreichte Ziel anzusehen, dem die in Kurhessen bestehende hierarchisch-lutherische Partei seit geraumer Zeit mit Verlangen nachgestrebt hatte. Die nächste Anregung zum Beginne des längst beschlossenen Sturmes auf den Heidelberger Katechismus gab die Kurfürstliche Regierung zu Cassel oder vielmehr der in derselben fungirende Referent für Schulangelegenheiten. Geradeso, wie im Jahr 1625 die Hessen-Darmstädtischen Commissäre, welche mit fremdländischen Truppen nach Marburg kamen, um dem Landgrafen von Cassel Land und Leute zu nehmen und das Lutherthum einzuführen, — wie diese die damaligen Lehrer in Marburg wegen des in dem Pädagogium eingeführten Gebrauchs des Heidelberger Katechismus zur Rechenschaft zogen und den Gebrauch desselben verpönten, grade-

so begann die Kurfürstliche Regierung zu Cassel vor etwa zwei Jahren in einer ihrer Oberaufsicht unterstellten Schule, in welcher der Heidelberger Katechismus gebraucht wurde, zu verfahren; und der Einfluß des Herrn Consistorialraths Dr. Vilmar machte es möglich, daß die Intentionen der Kurfürstlichen Regierung zu Cassel einstweilen den erwünschten Erfolg hatten. Ein gefährliches Hinderniß, welches den Bestrebungen der kirchlichen Neuerer in Kurhessen im Wege stand, war nun aus dem Wege geräumt. Herr Dr. Vilmar konnte nun um so zuversichtlicher hoffen, den Aufbau eines hierarchischen, durch und durch antiprotestantischen Dogmas und Kirchenthums, für welches die Firma des Lutherthums erwählt war, allmählich zur Ausführung zu bringen.

Ich erachtete es daher als meine Pflicht, den ganzen Zusammenhang von Ereignissen und Erscheinungen, welche die Geschichte der hessischen Kirche in der jüngsten Zeit darbot, aktenmäßig darzustellen und somit den Beweis zu liefern, daß die Abrogation der Autorität des Heidelberger Katechismus nach meiner unerschütterlichen Ueberzeugung mit dem guten und unveräußerlichen Rechte der reformirten Kirche Kurhessens im Widerspruch stehe und daß dieselbe von den Widersachern des Heidelberger Katechismus nur im Interesse ihrer antiprotestantischen, kirchlich revolutionären Bestrebungen erwirkt sei.

Ich hatte in meiner Denkschrift Thatsachen und nur Thatsachen reden lassen, welche den Bestand einer kirchlichen Revolutionspartei in Kurhessen unzweifelhaft constatirten. Es durfte daher nicht auffallen, daß die von mir gegebenen Enthüllungen und Nachweisungen das ganze Corpus dieser Partei in Aufregung setzten. Es wurden allerlei wilde, wüste Gedanken des Hasses und der Rache laut, die nicht aus Gottes Geist geboren waren; von vielen Seiten her wurde gefragt, was nun die von mir Angeschuldigten thun würden, um das gegen sie an's Licht gezogene Zeugniß unläugbarer Thatsachen unwirksam zu machen. Namentlich hörte man vielfach die Frage aufwerfen, ob Herr Dr. Vilmar sich von den in meiner Denkschrift gegen ihn ausgesprochenen Anschuldigun-

gen reinigen oder ob derselbe schweigen würde. Denn es schien zweierlei zulässig und möglich zu sein: Herr Dr. Vilmar konnte sich in die Situation des Kirchenbeamten zurückziehen und somit die literarische Discussion als außerhalb seines Berufskreises liegend verschmähen, oder er konnte das, was ich zur Sprache gebracht hatte, als Gelehrter aufgreifen und konnte meine Behauptungen wissenschaftlich zu widerlegen suchen. Im erstern Fall war also die Beobachtung absoluten Stillschweigens für Herrn Dr. Vilmar ebenso zulässig, als im andern Falle eine ruhige, auf die Sache eingehende, leidenschaftslose und würdige Besprechung für ihn Pflicht war. Indessen glaubte Herr Dr. Vilmar doch noch einen dritten Weg betreten zu können, auf welchem derselbe in Nr. 147 der Casseler Zeitung, Jahrgang 1854, mit folgender „Erklärung" gegen mich vorschritt:

„Erklärung."

„Der Herr Professor Dr. Heppe zu Marburg hat vor Kurzem eine Schrift herausgegeben, ungefähr des Titels: „Die Wirren in der evangelischen Kirche Kurhessens", welche gleichzeitigen öffentlichen Nachrichten zufolge, gegen den Unterzeichneten so gerichtet sein soll, daß dessen Beantwortung derselben erwartet werde."

„Diese Erwartung möchte sich als Täuschung erweisen; ich werde nicht antworten. Die aus der Vorrede des Werkchens wörtlich entnommene Ankündigung des Verlegers, nach welcher es nicht allein um die Geltung des reformirten Bekenntnisses, sondern sogar um den Bestand der evangelischen Kirche in Kurhessen sich handeln soll, zeigte mir, daß nicht allein das Beantworten, sondern auch das Lesen desselben überflüssig sei. Wenn schon in der Vorrede so weit über das Ziel hinausgeschossen wird, so kann der Inhalt des Buches nicht auf wirklichen Verhältnissen, sondern nur auf Einbildungen und persönlichen Antipathieen beruhen und es liegt mir die Vermuthung nur zu nahe, es

möge auch in diesem Schriftchen nichts anderes enthalten sein, als eine Wiederholung der frühern direkt oder indirekt allesammt von dem genannten Herrn Professor Heppe ausgegangenen ähnlichen Auslassungen, welche, ohne irgend etwas Begründetes oder Wahres zu enthalten, persönlichen Verläumdungen gegen mich und Andere auffallend ähnlich sahen. Ich habe sie Herrn Professor Heppe von Herzen vergeben, aber nicht darauf geantwortet, und werde auf dieselben sowie auf deren jetzt vorliegende Wiederholung so wenig antworten, wie ich auf die Verläumdungen und Schimpfreden der Republikaner in den Revolutionsjahren 1848 bis 1850, im letzten auch den Neuhessen, mit einem Worte geantwortet habe, da Verläumdungen und Schmähungen für mich von ganz gleichem Gewichte sind, mögen dieselben von Herrn Professor Heppe oder von Herrn Professor Bayrhofer, von der Darmstädter Kirchenzeitung oder von der weiland Hornisse der Herrn Dr. Kellner und Heyse ausgehen. Der Kirche des Herrn würde jedenfalls durch eine solche Antwort nicht gedient und nicht eine einzige Seele selig gemacht werden. Und diese Erwägung verbietet mir das Antworten unbedingt."

„Eine sachliche Bemerkung kann ich jedoch nicht zurückhalten. Unter den dermaligen Umständen würde mehr als jemals eine unparteiische und gründliche — nicht blos aus Urkundenexcerpten flüchtig und absichtsvoll zusammengefügte — Geschichte des Bekenntnißstandes der hessischen Kirche von Nutzen sein, woran es noch gänzlich fehlt. Eine solche zu geben, lag schon vor langen Jahren in meiner Absicht, ist mir jedoch für jetzt durch meine dermalige Stellung unmöglich gemacht. Wer nun sonst zu der Abfassung einer solchen befähigt und geneigt ist, wird von mir hiermit freundlichst gebeten, dieselbe zu unternehmen. Gleichwohl möchte es räthlich sein, mit der Veröffentlichung derselben zu warten, bis die Wirren des Herrn Professors Heppe

(nicht der hessischen Kirche, denn deren sind nicht vorhanden) sich entwirrt haben werden, damit dieselbe auch nicht von fern den Anschein einer Parteischrift trage. Am Schicklichsten würde ein Nichthesse dieser Arbeit sich unterziehen."

„Cassel am Jahrestage der Uebergabe der Augsburgischen Confession 1854."

Dr. A. Vilmar, Consistorialrath."

Wie ein Blitz aus heiterer Höhe traf diese Erklärung — die Partei des Herrn Vilmar. Denn es war derselben schwer, dem jubelnden Geschrei ihrer politischen Gegner, daß Herr Vilmar hier einmal aus der Rolle gefallen sei und sich entlarvt habe, etwas Haltbares entgegen zu stellen, indem Jedermann ehrlich eingestehen müsse, daß diese Erklärung sowohl des Kirchenbeamten, als des Gelehrten, wie auch des Christen unwürdig sei. Mir selbst that es leid, wenn ich in die Seele dieser Erklärung hineinsah und dabei an den Mann dachte, der noch wenige Jahre vorher groß gewesen war. Ich beschränkte mich deshalb darauf, in Nr. 158 der Casseler Zeitung Folgendes zu entgegnen:

„Auf die von dem Herrn Consistorialrath Dr. A. Vilmar in Nr. 147 dieses Blattes gegen mich und gegen meine „Denkschrift über die confessionellen Wirren in der evangelischen Kirche Kurhessens" veröffentlichte „Erklärung" habe ich vorläufig nur zu erwiedern, daß einerseits der Ernst und die Heiligkeit der in meiner „Denkschrift" bevorworteten kirchlichen Interessen und andererseits der Charakter und Inhalt der beregten „Erklärung" mir nicht gestattet, dem Herrn Consistorialrath Vilmar in einer politischen Zeitung zu antworten.

Marburg, den 4. Juli 1854.

Heinrich Heppe,
Doktor der Theologie."

Bei dieser einfachen Gegenerklärung mußte ich es vorläufig bewenden lassen. Da es sich indessen jetzt darum handelt, nach-

zuweisen, mit welchen Mächten die Vilmar'sche Partei im Bunde ist und mit welchen Waffen dieselbe ihre Sache verficht, so halte ich es für Pflicht, die Erklärung des Herrn Vilmar hier näher zu beleuchten.

Zunächst war es jedenfalls eine Schwachheit des Herrn Dr. Vilmar, daß derselbe Eingangs seiner Erklärung in einer Weise erzählt, welche wegwerfend klingen soll: ich hätte vor Kurzem eine Schrift herausgegeben, „ungefähr des Titels u. s. w." Denn dieses Manöver war darum etwas ungeeignet, weil Herr Vilmar, als er dieses schrieb, die ihm zugesandte buchhändlerische Anzeige meiner Denkschrift, auf welcher auch das Vorwort derselben theilweise abgedruckt war, in Händen hatte. Daß dieses wirklich der Fall war, ergibt sich aus den eigenen Worten des Herrn Vilmar, indem derselbe „die aus der Vorrede des Werkchens wörtlich entnommene Ankündigung des Verlegers" in seiner Erklärung bespricht. Sodann war es nicht ganz den Regeln des vernünftigen und am allerwenigsten des christlichen Denkens und Verfahrens angemessen, daß derselbe öffentlich in einer meine persönliche und amtliche Ehre antastenden Weise mit den schärfsten Ausdrücken sich über eine Schrift aussprechen konnte, von der er selbst versicherte, daß er sie nicht gelesen habe. Wenn sodann Herr Dr. Vilmar die verschiedenen Aufsätze berührt, welche über sein und seiner Genossen kirchliches Treiben in einzelnen theologischen Zeitschriften damals bereits erschienen waren, und von denselben aussagt, daß sie 1) direkt oder indirekt allesammt von mir ausgegangen wären, und daß sie, 2) ohne irgend etwas Begründetes oder Wahres zu enthalten, persönlichen Verläumdungen und Schmähungen gegen ihn und Andere auffallend ähnlich sähen, so ist dieses eine zweifache Unwahrheit. Allerdings ist es wahr, daß Verfasser von einzelnen jener Aufsätze mich über mancherlei von dem, was in Hessen prakticirt wurde, um Auskunft gebeten haben; daß aber direkt von mir nichts ausgegangen sein kann, wird wohl schon aus dem einfachen Umstande einleuchten, daß ich in jenen Aufsätzen

mit großem Lobe bedacht worden bin. Noch ärger jedoch ist die Unwahrheit, welche sich Herr Dr. Vilmar insofern erlaubt hat, als er sagt, daß jene Aufsätze nichts Begründetes oder Wahres enthalten hätten. Denn in denselben sind ja, wie Herr Dr. Vilmar selbst gesehen hat, dessen eigene Erlasse abgedruckt worden. — Geschmäht habe ich Herrn Dr. Vilmar in keiner meiner Schriften, weßhalb auch Herr Vilmar nicht in der Lage ist, mir Verläumdungen und Schmähungen seiner Person vergeben zu können. Nur wünsche ich, daß diese Versicherung einer christlichen Gesinnung in seinem Herzen Wahrheit sein möge.

In den nächstfolgenden Worten hat Herr Dr. Vilmar mich mit den Führern der Demokratie und des Atheismus zusammengestellt und hat ebenso die den evangelischen Glauben vertretende Allgemeine Kirchenzeitung mit der atheistischen und demokratischen „Hornisse“ verglichen. Hierüber ist kein Wort zu verlieren.

Die Erwägung des Herrn Dr. Vilmar, daß durch Veröffentlichung einer Antwort der Kirche des Herrn jedenfalls nicht gedient und nicht eine einzige Seele selig gemacht werde, weßhalb er schweigen müsse, war demselben jedenfalls urplötzlich beigekommen; wenigstens hat diese Erwägung nicht damals das Herz des Herrn Dr. Vilmar bewegt, als derselbe in wiederholten Auslassungen im Geschichtskalender seines „Volksfreundes“ den Namen und das Bekenntniß der reformirten Kirche in scandalösester Weise beschimpfte und dadurch vielen frommen Gemüthern Aergerniß gab.

Herr Dr. Vilmar findet es wünschenswerth, daß irgend Jemand eine Geschichte des Bekenntnißstandes der hessischen Kirche ausarbeiten möchte, indem es daran noch gänzlich fehle. Diese letztere Bemerkung ist eine Unwahrheit, denn eine Darstellung der confessionellen Entwicklung der hessischen Kirche ist von mir bereits geliefert. Es existirt also eine solche von dem Herrn Dr. Vilmar gewünschte Schrift und Herr Vilmar hat ein Exemplar derselben in seinem eigenen Besitz. Soll darum die Aussage des Herrn Vilmar nicht als eine grobe Unwahrheit gelten,

so muß ich annehmen, daß die von mir gelieferte Geschichte des Bekenntnißstandes der hessischen Kirche darum als nicht existirend betrachtet wird, weil er dieselbe nicht als „unparteiisch und gründlich" gearbeitet, sondern als „aus Urkundenexcerpten flüchtig und absichtsvoll zusammengefügt" ansieht. In diesem Falle kann ich in den Worten des Herrn Vilmar nichts als eine elende „persönliche Verläumdung und Schmähung" finden, so daß dieselben also nothwendig entweder eine Unwahrheit oder eine unverantwortliche Verläumdung enthalten.

Herr Dr. Vilmar versichert hierauf, es sei ihm leider für jetzt durch seine dermalige Stellung unmöglich gemacht, eine Geschichte des Bekenntnißstandes der hessischen Kirche, die er schon vor Jahren habe veröffentlichen wollen, auszuarbeiten. Auch hiermit hat es nicht so ganz seine Richtigkeit, denn Herr Dr. Vilmar hat wirklich im verflossenen Sommer Zeit gefunden, eine solche Geschichtsdarstellung auszuarbeiten und dieselbe in einer Versammlung seiner Getreuen, welche jeden Dienstag Abend zusammentrat, vorzutragen. Freilich nahmen an diesen Kränzchen nur etwa fünf oder sechs Genossen Theil, Consistorialräthe und Pfarrer und neben ihnen auch Herr Oberappellationsrath Dr. Elvers. Pfarrer R. schrieb ein besonders schönes und vollständiges Heft nach. Zuweilen wurden einige Getreue, die aus dem Lande nach Cassel kamen, zu diesen Vorlesungen admittirt, und es wurde gerühmt, mit welcher Gelehrsamkeit und mit welchem Scharfsinn Herr Dr. Vilmar, die Urkunden der Geschichte in der Hand, die von mir verübte Geschichtsfälschung klar und deutlich nachweise, — obschon derselbe von Urkunden gar nichts in der Hand hatte und seine Weisheit nur aus einigen Streitschriften holte, welche zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in Hessen erschienen waren. Uebrigens ist es nicht allzu sehr zu bedauern, daß die Vorträge des Herrn Consistorialrathes Vilmar nicht veröffentlicht worden sind, denn der Abglanz derselben liegt in der neuerdings von einem „Kurhessen" in der lutherischen „Zeitschrift für Protestantismus und Kirche" ver-

öffentlichten Abhandlung über den „Bekenntnißstand der sogenannten reformirten Kirche in Kurhessen" vor.

Den Wunsch, man möge mit Veröffentlichung einer Schrift über den Bekenntnißstand der hessischen Kirche so lange warten, bis sich meine Wirren entwirrt hätten, indem in der hessischen Kirche keine Wirren vorhanden wären, hat Herr Dr. Vilmar nicht mit gutem Gewissen ausgesprochen. Denn als es sich um Unterordnung des hessischen (lutherischen) Missionsvereins unter die Auctorität der Superintendenten handelte und als die beiden reformirten Diöcesanvorstände zu Marburg und Allendorf, Dr. Scheffer und Schüler, in einer für Herrn Dr. Vilmar sehr verdrießlichen Weise das Interesse der reformirten Kirche betonten, klagte derselbe unter Zusendung der von Dr. Scheffer und Schüler eingegangenen Erklärungen dem Vorstande des Missionsvereins sein tiefes Leidwesen über die unter seinen reformirten Collegen vorhandenen confessionellen Wirren und deutete zugleich an, die Wirren der kurhessischen Kirche wären in der Gegenwart (wo ich noch nicht eine Sylbe über dieselben geschrieben hatte) so groß, daß man den Plan einer Organisirung des hessischen Missionswesens unter der Leitung der Superintendenten einstweilen gradezu aufgeben müsse. Herr Dr. Vilmar schrieb nemlich dem Vorstand des Missionsvereins: „Es wird hiernach vorerst von einer gemeinsamen Leitung des Missionsvereins durch die Superintendenten abzustehen und der Zeit zu überlassen sein, eine unbefangenere und gründlichere, namentlich kirchengeschichtlich und symbolisch reifere Beurtheilung dieser Angelegenheit herbeizuführen, als sie zur Zeit hat stattfinden können."*)

Hiernach wird Jeder den sittlichen Werth der Erklärung des Herrn Consistorialraths Dr. Vilmar von selbst bemessen können.

Herr Dr. Vilmar ging indessen, durch nichts beirrt, seines Weges ruhig weiter, und wenn schon von jener Zeit an die Promulgation neuer Dogmen sistirt wurde, so wußte derselbe doch

---

*) Vergl. Missionsbericht von 1853, S. 9.

wenigstens in anderer Weise zu beurkunden, daß er allen Ernstes dem reformirten Bekenntniß in Kurhessen den Tod geschworen habe und daß er sich alle von ihm gegen die reformirte Kirche publicirten Lästerungen zum hohen Ruhme anrechnete. Herr Dr. Vilmar ließ nämlich durch eine andere Hand, welche die letzte Redaction besorgte, seinen in dem „hessischen Volksfreunde“ erschienenen berüchtigten Geschichtskalender unter dem Titel „hessische Chronik“ abdrucken und so nochmals im Lande verbreiten. Diese „hessische Chronik“ würde zwar an und für sich durchaus keine Beachtung verdienen, da sie nur eine zu gar keinem Zwecke brauchbare Sammlung von abgerissenen, theilweise ganz unverständlichen Notizen ist und höchstens als Index zu einer hessischen Geschichte angesehen werden kann. Indessen die dreiste Stirne, mit welcher alle von dem Herrn Dr. Vilmar in dem Geschichtskalender gegen die reformirte Kirche veröffentlichten Schmähartikel hier auf's Neue der Oeffentlichkeit geboten werden, beweist nicht nur die Festigkeit, mit welcher Herr Vilmar sein auf Vernichtung der reformirten hessischen Kirche gerichtetes Project im Auge behält, sondern auch die Sicherheit, deren sich Vilmar in seinem revolutionären Treiben bewußt ist. Allerdings fand es Dr. Vilmar nicht für gut, dem Büchlein seinen Namen vorzusetzen. Aber dennoch läßt das Erscheinen der hessischen Chronik die Größe der Gefahr erkennen, von welcher die reformirte Kirche in Hessen bedroht ist.

Ich beschränke mich darauf, nur einzelne Sätze aus dieser hessischen Chronik hervorzuheben, deren ich bereits eine vollständige Sammlung in meiner Denkschrift mitgetheilt habe. Wir lesen S. 44: „Im Jahr 1580 den 23. Septbr. starb der Professor der Theologie Nicolaus Roding zu Marburg, 61 Jahre alt, einer von denen, welche hin und her schwankten, ob sie sich an Luther's Zeugniß, oder an Melanchthon's Theologie, oder an die Gelehrsamkeit der Schweizer anschließen sollten, also schon vor den Verbesserungspunkten des Landgrafen Moritz in hessischer Weise „reformirt“ waren.“ — Wir lesen S. 53: „J. J.

1605 den 27. Dec. Einführung der „Verbesserungspunkte" des Landgrafen Moritz durch ein landesherrliches Patent. — Seitdem fing man an, sich fest **einzubilden**, „man sei in Hessen lineae Kassel reformirter Religion." Wie viel an dieser Einbildung Wahres sei, beliebe der geneigte Leser aus den Verbesserungspunkten selbst zu ersehen. Der ungeneigte Leser aber wird überhaupt zu sehen nicht belieben." — In diesem Style geht es dann in der Chronik fort; die reformirte Kirche besteht in Hessen nur in der Einbildung Einiger; die Reformirten sind die „Verbesserungspünktler", die „Denkfaulen" und alle diejenigen, welche in Hessen für das reformirte Bekenntniß geschrieben haben, haben „verworren" und „unehrlich" geschrieben, wogegen die Bücher der Lutheraner „klar" und „ehrlich" sind.

Höchst wahrscheinlich glaubte Herr Dr. Vilmar, durch neue Publicirung dieser Dinge „der Kirche des Herrn zu dienen" oder irgend „eine Seele zu retten."

Die großartigste That vollbrachte indessen in dieser Zeit der alte treue Verbündete des Herrn Dr. Vilmar, der Vorstand des Missionsvereins zu Kassel, der sich, aus dem Oberappellationsrath Dr. Elvers, dem Consistorialrath Dr. Hoffmann und dem Pfarrer Lohr bestehend, noch durch Aufnahme eines würdigen Gliedes, nämlich des Pfarrers Ruckert, verstärkte. Die Wahl war passend, denn Pfarrer Ruckert hatte ja auf der Diöcesansynode zu Ziegenhain am 20. Oktober 1852 öffentlich erklärt, daß es für die hessische Kirche eine Schmach sei, wenn man sie reformirt nenne, und hatte damit das Signal zum Beginn des jetzigen Bekenntnißkampfes in Hessen gegeben. Die neue Demonstration des Vorstandes des hessischen Missionsvereines war also gut ausgedacht.

Das Missionsfest wurde im vorigen Jahre am 27. Juli zu Grebenstein in Niederhessen gehalten. In dem Jahresbericht, welchen der Vorstand daselbst vorlas und der hernach gedruckt verbreitet wurde, geschah auch der in der hessischen Kirche vorhandenen Wirren Erwähnung, aber in ganz eigenthümlicher

Weise. Es wurde zunächst (S. 5 des Jahresberichtes) erklärt: „Gewissenshalber müssen wir auch diesmal bemerken, daß wir den besonderen Wunsch einer fortdauernden einheitlichen Entwicklung unserer kurhessischen Missionsbestrebungen nur unter der Voraussetzung hegen und aussprechen können, daß sich unsere seitherige Unterstellung der wesentlichen kirchlichen Einheit der beiden Confessionen der hessischen Landeskirche immer entschiedener als wahr und richtig herausstelle, und daß demnach diejenigen Unrecht haben, welche die niederhessische Kirche als einen von der lutherischen Kirche Oberhessens wesentlich verschiedenen Zweig der s. g. deutsch-reformirten, sowie der allgemeinen reformirten Kirche darzustellen beflissen sind. Wir hatten in unserem letzten Jahresbericht (S. 16) bemerkt, „daß wir, bevor wir unsern Antrag an die Herren Diöcesan-Vorstände erneuern könnten, abwarten müssen, zu welchem Ergebniß der unter den Gliedern der reformirten Confession Hessens selbst begonnene Kampf über den Grundcharakter der niederhessischen Kirche führe, indem es unsers Amtes nicht sei, als Mitglieder des Missionsvorstandes uns in denselben zu mischen.“

Diese letztere Bemerkung nimmt sich nun allerdings sehr seltsam aus, wenn man bei Durchlesung derselben erwägt, daß der Vorstand des Missionsvereins und vor Allem Dr. Elvers den confessionellen Hader in Kurhessen mit den Haaren herbeigezogen hat, und denselben, wie wir alsbald sehen werden, gerade in seinen Missionsblättern in unwürdigster Weise immer von Neuem anschürt.

In meiner Denkschrift hatte ich die vollständigsten Excerpte aus den verschiedenen Jahresberichten des Missionsvereins wörtlich mitgetheilt und hatte somit den Vorstand über seine lutherischen Tendenzen sich selbst aussprechen lassen. Dabei hatte ich ausdrücklich bemerkt, daß Herr Dr. Elvers, wenn schon derselbe an der bestehenden Verwirrung viel Schuld trage, doch als geborner und aufrichtiger Lutheraner anzusehen und zu berücksichtigen sei. Aber

troß der von mir gegebenen thatsächlichen Nachweisungen und ruhigen Erörterungen erklären Herr Elvers und Complicen S. 5: „Bei dieser Erklärung beharren wir auch jetzt und lassen eben deshalb die zügellosen Anfeindungen, Verdächtigungen und offenbaren Verläumdungen, denen wir in einer jüngst erschienenen Druckschrift ausgesetzt worden sind, in ihrem Werth oder Unwerth völlig auf sich beruhen." Sodann fahren die Herren, denen es allmählich doch unsicher zu werden scheint, fort: „Uebrigens müssen wir doch darauf aufmerksam machen, daß der Vorstand des kurhessischen Missionsvereins zur Zeit nicht minder die Oberhessische als die Niederhessische Kirche in der Missionssache zu vertreten hat, und daß wir es als eine Anmaßung zurückweisen müssen, wenn Männer, die sich zu Vertretern der letztern aufwerfen, an den Vorstand des Kurhessischen Missionsvereins das Ansinnen stellen, daß sie lediglich in dem Geist fortschreiten sollen, den sie als den wahren Geist der Niederhessischen Kirche geltend zu machen suchen. — Ingleichen weisen wir darauf hin, daß der Vorstand unseres Missionsvereins, indem er seither stets von der Voraussetzung ausging, daß die Niederhessische Kirche, der Verbesserungspunkte ꝛc. ungeachtet, die ursprüngliche gemeinsame Grundlage mit der Oberhessischen Kirche beibehalten habe und daher mit ihr nach wie vor die Hessische Landeskirche bilde, den modernen Unionsbestrebungen fern geblieben ist. Diesen würde die ganze Vereinsthätigkeit nur dann anheimfallen, wenn es unbestritten feststünde, daß die Niederhessische Kirche nichts mehr und nichts weniger als ein Zweig der, wenigstens dem Namen nach erst jetzt bekannt gewordenen s. g. Deutsch=reformirten Kirche, sowie der allgemeinen reformirten Kirchengemeinschaft überhaupt sei. So lange diese, neuerdings mit großer Leidenschaftlichkeit durchzuführen versuchte Behauptung von zahlreichen und angesehenen Autoritäten der Niederhessischen Kirche als eine durchaus falsche bezeichnet wird, wolle man es auch dem Vorstand des Kurhessischen Missionsvereins nicht verargen, wenn er nach wie vor der Ansicht

ist, daß die Niederhessische und die Oberhessische Kirche und die an beide sich anschließenden anderweitigen Kurhessischen Kirchen Augsburger Confession in der Förderung der evangelischen Missionssache, ohne den Vorwurf einseitiger Unionsbestrebungen auf sich zu laden, gemeinsam handeln können." — Also die von mir nachgewiesenen Thatsachen und das auf dieselben gegründete Urtheil widerlegt Herr Dr. Elvers dadurch, daß er nach Kräften mit Schimpfworten um sich fährt. — Was sodann Herr Dr. Elvers hier von Anschauungen spricht, welche neuerdings „mit großer Leidenschaftlichkeit" durchzuführen versucht worden sind, bezieht sich auf die von mir herausgegebene Schrift über „die confessionelle Entwicklung der altprotestantischen Kirche Deutschlands", welche Herr Dr. Elvers gelesen hat und die, wie ich sehe, nicht nach seinem Wohlgefallen ist. Aber wo sind denn die „zahlreichen und angesehenen Autoritäten" der Niederhessischen Kirche, welche eine gegentheilige Anschauung vertreten? Ich muß gestehen, daß ich von derartigen „Autoritäten" in Niederhessen bis dahin nichts gewußt habe, und Herr Dr. Elvers selbst wird es sicherlich nicht wagen, sich auch nur mit einer einzigen von diesen zahlreichen und angesehenen theologischen Autoritäten vor der Welt sehen zu lassen.

Uebrigens könnte es scheinen, als ob Herr Elvers (der eigentliche Concipient des Jahresberichts) die Forcirung des Lutherthums in der hessischen Kirche und in seinem Missionsverein einstweilen einstellen wolle; wenigstens hat ja derselbe das, was ich über seinen lutherischen Propagandismus gesagt habe, mit dürren Worten für Unwahrheit und maßlose Schmähung erklärt. Allein Herr Elvers beweist doch grade in dem vorliegenden Jahresbericht, daß meine Mittheilungen über sein confessionelles Treiben pure Wahrheit gewesen sind. Derselbe fährt nämlich S. 6—7 des Missionsberichtes so fort: „Endlich müssen wir, um solchem Vorwurf zu begegnen, noch Einen Punkt kurz berühren. Wir haben in unsern frühern Berichten wiederholt auf unsere Ueberzeugung hingedeutet, daß der Herr nur Eine Kirche gestiftet habe und daß wir unsere Kirche nur als ein Glied dieser einen, allgemeinen,

apostolischen Kirche ansehen. Daraus darf man aber keineswegs auf ein Zugeständniß der Richtigkeit des Unionsprinzipes schließen. Räumen wir auch gerne ein, daß alle getauften Christen schon durch die Taufe dem einigen Leib und der Einen Kirche des Herrn angehören, so nehmen wir doch mit dem siebenten Artikel der Augsburgischen Confession an, daß diese Kirche sich nur da als die eine, heilige, christliche Kirche (die una sancta ecclesia) äußerlich offenbare, wo „„das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.““ Mit kirchlichen Gemeinschaften, in denen solches nicht geschieht, ist unsers Dafürhaltens jede kirchliche Verbrüderung und Union unzulässig, vollends wenn solche nur durch Aufgebung oder Abschwächung der erkannten kirchlichen Wahrheit erreicht werden kann. Da wir nun der Ueberzeugung sind, daß auch die Niederhessische Kirche, welche die reelle Gegenwart des Leibes und Blutes des Herrn im Abendmahl lehrt, dies heilige Sacrament laut des Evangelii darreicht und eben dadurch von allen Calvinischen Kirchengemeinschaften sich wesentlich unterscheidet, so glaubten wir in unserm vorigen Jahresberichte (S. 14) darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es jedem getreuen Mitgliede der hessischen Kirche, auch reformirter Confession, welcher in der Lehre von Taufe und Abendmahl in Wahrheit auf dem Grund und Boden der hessischen Kirche und ihrer Ordnungen stehe, von der größten Wichtigkeit und Bedeutung sein müsse, daß der sacramentliche Charakter der hessischen Mission im großen Missionsgebiete richtig bezeichnet und derselbe nicht mit dem der Zwinglianer und Calvinisten verwechselt werde.“

Hier ist es doch mit unzweideutigen Worten gesagt, daß es nur Eine heilige christliche Kirche gibt (womit es seine Richtigkeit hat), und daß dieselbe die lutherische Kirche ist. Nur wo in lutherischer Weise „das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden,“ da zeigt sich die wahre Kirche Gottes. Mag immerhin sein; aber wo so etwas behauptet wird, da zeigt sich nur, wie weit die theologische Einsicht

„der zahlreichen und angesehenen Autoritäten“ von Niederhessen reicht. Uebrigens benutzt Herr Dr. Elvers die kirchliche Position, in welcher er sich festgesetzt hat, um von da aus einen Ausfall gegen mich auszuführen, der so über alle Maßen plump ist, daß er bis in's Scandalöse ausläuft. Dr. Elvers fährt nämlich so fort: „Dagegen ist uns neuerdings (nämlich in meiner Denkschrift S. 65) besonders zu erwägen aufgegeben, „„daß es der Ruhm und Stolz der reformirten Kirche sei, sich mit der reformirten Kirche in England und Amerika in vollkommenster Glaubensgemeinschaft zu wissen, und daß es eine Schmach für die Reformirten in Kurhessen wäre, wenn die von ihnen ausgehende Mission mit den Englischen und Amerikanischen Missionen nicht gleichgestellt werden sollte.““ Wir begnügen uns, an diesem Einen Beispiele zu zeigen, wohin ein falsches Unionsprincip führt und wie es, alles hochfahrenden Wesens ungeachtet, nur ein Zeugniß des innerlich abgeschwächten oder abgestorbenen kirchlichen Lebens ist. Wie wäre es möglich, daß ein Glied der Niederhessischen Kirche, das mit dieser in Wahrheit an die reelle Gegenwart des Leibes und Blutes des Herrn im Abendmahl glaubt, um der äußern Ehre willen, der großen Calvinistischen Kirchengemeinschaft England's und Amerika's anzugehören, diese seine Ueberzeugung so leichten Kaufes aufgeben könnte? Liegt darin nicht der klare Beweis, daß ein Solcher in dem innersten Heiligthum seiner eigenen Landeskirche ein Fremder ist, der sich ohne Fug und Recht anmaßt, über ihre Aufgaben und Angelegenheiten das große Wort zu führen? Und was soll man von den Vertretern dieser **neugebackenen** „Deutsch-reformirten“ Kirche denken, wenn sie mit großer Wichtigkeit auf der einen Seite deren Gegensatz vom Lutherthum und Calvinismus behaupten, und auf der andern Seite doch ihrer Theilnahme an der Herrlichkeit der großen reformirten Kirche Calvin's sich nicht hoch genug rühmen können!“

Der langen Rede kurzer Sinn ist also, daß der Vorstand des evangelischen Missionsvereins in Kurhessen, namentlich die Herren Dr. Elvers, Dr. Hoffmann und Pfarrer Lohr, sowie Herr Pfarrer

Ruckert mich aus der hessischen Kirche excommunicirt haben. Mögen mir die Herren indessen zum Abschied die Bemerkung gestatten, daß es 1) nicht eine äußere Ehre ist, welche die reformirte Kirche von Hessen im Auge hat, wenn sie ihre Glaubensgemeinschaft mit der reformirten Kirche in England und Amerika bezeugt, sondern die der reformirten Märtyrerkirche von Gott verliehene und darum auch vor Gott geltende Ehre; daß 2) die Behauptung, die reformirte Kirche bekenne die reelle Gegenwart des Leibes und Blutes Christi und Abendmahls nicht, eine Unwahrheit ist, die nur mit grober Unwissenheit entschuldigt werden kann; und daß 3) die Phrase des Herrn Dr. Elvers von der „neugebackenen" deutsch-reformirten Kirche zu ordinär und roh ist, als daß ich darüber auch nur ein Wort zu verlieren hätte.

Wer die hier mitgetheilten Auslassungen des Herrn Dr. Elvers liest, wird sich sofort überzeugen, daß sich in denselben eine Gereiztheit, eine Erbitterung und eine Leidenschaftlichkeit ausspricht, welche zwar an und für sich unziemlich genug ist, aber doch eben darum zu einem möglichst milden Urtheil über das Auftreten des genannten Herrn auffordert. Wer in Kurhessen lebt, oder mit Anhängern der Partei des Herrn Dr. Vilmar seit dem vorigen Jahre in Berührung gekommen ist, weiß auch, bis zu welchem Grade sich die leidenschaftliche, wilde Erregung dieser Partei in Folge der von mir veröffentlichten Denkschrift erhoben hat. Denn man überzeugte sich bald genug, welchen Eindruck die von mir actenmäßig gegebenen Nachweisungen auf die öffentliche Meinung in Kurhessen, wie im Auslande gemacht hatten; man sah, daß viele, die einst mit Vilmar gegangen waren, demselben jetzt den Rücken kehrten, indem es nun klar vorlag, daß es sich in der Partei desselben um nichts Geringeres, als um Aufrichtung eines antiprotestantischen Hierarchismus handelte. Daher kamen Dinge vor, die sonst kaum für möglich gehalten werden. Ein reformirter Candidat zu Cassel vergaß sich soweit, daß derselbe auf der Kanzel der dasigen lutherischen Kirche gegen mich und meine Denkschrift predigen konnte, wobei derselbe jedoch die Entrüstung der Versammelten auf der Stelle erfahren

mußte. Ein höherer Geistlicher zu Cassel staffirte ein Exemplar meiner Denkschrift mit den absurdesten und unwürdigsten Randglossen aus und von diesem Exemplar machte derselbe amtlichen Gebrauch. Seltsamer Weise wurde alsbald Marburg als der Sitz des Abfalls und der Auflehnung wider den Herrn und seinen Gesalbten gehaßt und verabscheut, wogegen sich die Blicke aller Vilmar'schen Leute mit froher Siegeshoffnung nach Homberg, der Stadt des Niederhessischen Schullehrerseminars wendeten. Denn hier wurde der gute Same des lutherischen Hierarchismus troß des widerstrebenden Einflusses des Seminardirectors von den übrigen Lehrern des Seminars, sowie von dem dortigen Metropolitan H. aus vollen Händen ausgestreut, und Homberg galt und gilt daher als die Pflanzstätte und Hochschule der neuen Vilmar'schen Kirchenlehre.

Die Taktik, mit welcher gegen mich operirt wurde, war bei allen Anhängern Vilmar's eine und dieselbe. Es wurde hoch und theuer versichert, daß Niemand im Lande und am allerwenigsten Herr Dr. Vilmar an eine Beeinträchtigung des reformirten Bekenntnisses denke, daß meine Relationen über die von mir zur Sprache gebrachten Vorgänge und Erscheinungen in Kurhessen durchaus unzuverlässig wären und daß sich im ganzen Lande außer mir kein Mensch vorfinde, der die Absichten des bestehenden kirchlichen Gouvernements zu verdächtigen und zu durchkreuzen wage. Zur Vertheidigung des Parteiinteresses schien eben jedes Mittel vollkommen gerecht und Gott wohlgefällig zu sein.

Indessen glaubte man sich schon der süßen Hoffnung hingeben zu können, daß die so widerwärtige Erinnerung an die in meiner Denkschrift offen dargelegten Enthüllungen bald erlöschen werde, als man mit Schrecken von der am 24. Sept. v. J. in der deutsch-reformirten Kirche zu Frankfurt gehaltenen Conferenz und von der daselbst erfolgten Kundgebung gegen die kirchlichen Wühlereien in Kurhessen hörte. In dieser Conferenz hatten ernste, fromme Männer, die zu den Autoritäten der evangelischen Kirche gehören, das Wort ergriffen, um gegen das antievangelische Treiben Vilmar's

und gegen die von dem hessischen Gouvernement ausgesprochene Abrogation der Geltung des Heidelberger Katechismus Zeugniß abzulegen. Zugleich war der Conferenz eine Erklärung vorgelesen worden, welche den entschiedensten Protest gegen das Treiben des Vilmar'schen Hierarchismus in Kurhessen enthielt und von distinguirten Namen unterzeichnet war. Diese Erklärung lautete:

„Wir unterzeichnete Mitglieder der reformirten und unirten Kirche, welche während des siebenten deutschen Kirchentages zu Frankfurt a. M. versammelt waren, fühlen uns in unserm Gewissen gedrungen und verpflichtet, für das verletzte Recht und die bedrohte Existenz der reformirten Kirche Kurhessens ein offenes Zeugniß vor allen Gliedern der deutschen, evangelischen Kirche abzulegen.

Seit den Tagen des in Gott ruhenden Landgrafen Philipp des Großmüthigen hat die hessische Kirche als eine Säule des gesammten evangelischen Protestantismus dagestanden und die reformirte Kirche von Hessen-Cassel insbesondere hat sich unter dem starken Arme frommer Fürsten jederzeit eines kräftigen Schutzes ihres Glaubens erfreut. Dieser Schutz blieb nicht blos auf Hessen beschränkt, sondern kam auch unterdrückten, reformirten Glaubensgenossen im Auslande zu Gute.

Mit tiefem Schmerze haben wir daher vernommen, daß in dem theuern Kurhessen Thatsachen hervorgetreten sind, welche die Besorgniß erregen können, daß planmäßig gegen die reformirte Kirche vorgegangen werde. Das Eine wenigstens ist kaum einem Zweifel unterworfen, daß das unveräußerliche Recht und das von den Vätern ererbte Bekenntniß der kurhessischen reformirten Kirche in seiner wohlbegründeten und nie bestrittenen öffentlichen Geltung bedroht ist.

Noch bevor durch amtliche Handlungen die Rechtsgültigkeit des reformirten Bekenntnisses in Kurhessen verletzt war, hat der zum Schutze und zur Pflege der reformirten Kirche

in Kurhessen von seinem reformirten Landesherrn bestellte reformirte Consistorialrath Dr. Vilmar zu Cassel in dem von ihm herausgegebenen „hessischen Volksfreunds" die Existenz der reformirten Kirche in Kurhessen geradezu geläugnet. Der Geschichtskalender des „hessischen Volksfreunds" (Jahrgang 1851, Nr. 106, Jahrgang 1852, Nr. 44 und 56) sagt: „Die reformirte Kirche in Kurhessen halte sich mit Unrecht für reformirt, und ihre Existenz beruhe nur auf Einbildung und falscher Meinung."

In offenbarem Widerspruch aber mit der Gesetzgebung der reformirten Kirche Kurhessens ist in neuester Zeit durch das Rescript Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 5. März 1854 dem Heidelberger Katechismus nicht allein die Eigenschaft eines symbolischen Buches der hessischen Kirche abgesprochen und der Gebrauch desselben in den Schulen verkümmert, sondern auch die Schmach angethan worden, daß dieses in der ganzen reformirten Christenheit anerkannte, theuer und werth gehaltene Glaubensbekenntniß lediglich als ein „zur Weckung der Verstandeskräfte" dienliches Buch bezeichnet und allen denjenigen Lehrbüchern, welche nur den Zweck der Verstandesschärfung haben, gleichgestellt werden. Der schon im 17. Jahrhundert eingeführte Revers der Pfarrer von Hessen-Cassel lautet: „Ich soll und will — meinen Pfarrkindern neben dem Heidelbergischen keinen andern als den hessischen Katechismus einführen und tractiren lassen." Auch fordern die alten hessischen Kirchengesetze Katechisation und Katechismuspredigt über den Heidelberger Katechismus, als „ein von der reformirten Kirche approbirtes symbolisches Buch", (Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Febr. 1726) und gebieten nicht nur in den Unterklassen der Schulen den hessischen Katechismus nach dem Heidelberger zu erklären, sondern den letztern auch in den Oberklassen ausschließlich zu gebrauchen.

Nach solchen Thatsachen zweifeln wir nicht, daß alle evangelische Christen Deutschlands mit uns Fürbitte bei dem Herrn und Haupte der Kirche einlegen werden für unsere bedrängten Brüder in Kurhessen, daß der Herr ihnen Kraft geben möge, in der Treue gegen den Glauben und das Bekenntniß ihrer Väter nichtzu wanken und fest zu verharren. Wir hoffen zu Gott, daß er durch seinen heiligen Geist auch die Herzen derer erleuchten und lenken werde, welche das wohlbegründete Recht der reformirten Kirche in Kurhessen durch Handlungen menschlicher Willkühr anzutasten gewagt haben.

Der Herr aber wolle der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands den Geist der Einigkeit und des Friedens geben. —

Frankfurt a. M., den 24. Sept. 1854.

Dr. Gillet, Pastor der reformirten Gemeinde zu Breslau in Schlesien.

Dr. Geißow aus Frankfurt a. M.

Carl Göbel, Pastor der deutsch-reformirten Gemeinde zu Erlangen.

Güder, Pfarrer zu Biel in der Schweiz.

Dr. Ebrard, Consistorialrath aus Speyer.

Hesse, sen., Pastor aus Emden.

Heep, Pfarrer und Schulinspektor zu Grumbach in Rheinpreußen.

Dr. W. Krafft, Professor der Theologie in Bonn.

W. Koopmann, Pastor zu Winterswyk in Holland.

J. S. Leverkink, Kirchenältester aus Bentheim.

Metzger, Pfarrer aus Groothausen in Ostfriesland.

C. Reeseker, reformirter Pfarrer aus Bentheim.

Neuenhaus, Superintendent in Halle.

A. L. van Rees, Oberkirchenrath zu Bovenden in Hannover.

B. Schädel, Kirchenältester zu Frankfurt a. M.

Dr. Schenkel, Professor der Theologie zu Heidelberg.
Lic. Sudhoff, Pfarrer der deutsch-reformirten Gemeinde zu Frankfurt a. M.
H. Vogel, Pfarrer zu Camberg in Nassau.
G. F. Will, Pfarrer zu Neuenhain in Nassau.
H. A. Zipf aus Frankfurt a. M.

Grundsätzlich hatten sich die Getreuen des Herrn Dr. Vilmar bisher jedes Versuches einer Widerlegung meiner Denkschrift enthalten und in diesem Stücke hatten dieselben klug gethan. Aber die in der reformirten Conferenz zu Frankfurt publicirte Erklärung, sowie die von der Conferenz selbst ausgegangene Kundgebung schienen es doch zur Pflicht zu machen, daß man für das Treiben der kirchlichen Wühler in Kurhessen wenigstens den Schein eines guten Gewissens vor der Oeffentlichkeit zu retten suchte.

Jetzt mußte nothwendig das Aeußerste gewagt und eine Schrift zur Rechtfertigung des Herrn Dr. Vilmar zu Stande gebracht werden. Aber wer sollte sie verfassen? unter den „zahlreichen und angesehenen theologischen Autoritäten" in Niederhessen war Niemand, der die Rolle eines Apologeten der Herren Vilmar und Elvers hätte übernehmen mögen. Zum Glück fand sich in H. der Mann, der an die schwere Arbeit Hand zu legen sich getraute; zwar kein Theologe, auch keine theologische Autorität, aber doch ein Dilettant der Theologie und der Wissenschaft überhaupt, der, obschon ein „Reformirter", doch dem Lutherthum treu ergeben ist und außerdem zu Dr. Vilmar in so vertrauten Beziehungen steht, daß er aus dessen Manuscripten über den Bekenntnißstand der s. g. reformirten Kirche in Kurhessen gelehrten Vorschub aller Art erhalten konnte.

Lange schon hatten die Anhänger des Herrn Dr. Vilmar gedroht, es sei zur Widerlegung meiner Denkschrift bereits Alles vorbereitet und wenn die Zeit erfüllt sei, werde schon die That erfolgen, wo die Werke der Lüge von dem Hauche der Wahrheit vernichtet werden sollten, bis endlich im Januarheft der von den Professoren

der Theologie Dr. Hofmann, Dr. Thomasius und Dr. Schmid zu Erlangen redigirten Zeitschrift für Protestantismus und Kirche die Abhandlung über den „Bekenntnißstand der sogenannten reformirten Kirche in Kurhessen" erschien, welche beweisen sollte, 1) daß die s. g. reformirte Kirche in Kurhessen in ihrem zu Recht bestehenden Bekenntniß wesentlich lutherisch sei und 2) daß die in der reformirten Conferenz zu Frankfurt gegen Herrn Dr. Vilmar wegen katholisirender Tendenzen erhobenen Beschuldigungen durchaus unbegründet wären.

Durch das Erscheinen dieses umfangreichen Aufsatzes, in welchem Alles zusammengetragen ist, was Herr Dr. Vilmar und dessen Leute zur Rechtfertigung ihres kirchlichen Treibens nur zu sagen wissen, ist die Abfassung und Veröffentlichung vorliegender Schrift veranlaßt worden, von der ich bemerke, daß sie mancherlei Nachrichten über die confessionelle Geschichte der hessischen Kirche enthält, welche hier zum ersten Male mitgetheilt werden.

Dr. H. Heppe.

der Theologen Dr. Hofmann, Dr. Thomasius und Dr. Schmid zu Erlangen redigirten Zeitschrift für Protestantismus und Kirche die Abhandlung über den „Bekenntnißstand der sogenannten reformirten Kirche in Kurhessen" erschienen, welche beweisen sollte, 1) daß die s. g. reformirte Kirche in Kurhessen in ihrem zu Recht bestehenden Bekenntniß wesentlich lutherisch sei und 2) daß die in der reformirten Conferenz zu Frankfurt gegen Herrn Dr. Vilmar wegen katholisirender Tendenzen erhobenen Beschuldigungen durchaus unbegründet wären.

Durch das Erscheinen dieses umfangreichen Aufsatzes, in welchem Alles zusammengetragen ist, was Herr Dr. Vilmar und seine Leute zur Rechtfertigung ihres kirchlichen Treibens nur zu sagen wissen, ist die Abfassung und Veröffentlichung vorliegender Schrift veranlaßt worden, von der ich bemerke, daß sie mancherlei Nachrichten über die confessionelle Geschichte der hessischen Kirche enthält, welche hier zum ersten Male mitgetheilt werden.

Dr. H. Heppe.

Sendschreiben

an die hochwürdigen Herrn

Dr. Gottfr. Thomasius, Dr. J. Chr. K. Hofmann und
Dr. Heinrich Schmid,

Professoren der Theologie zu Erlangen.

Hochwürdige Herren!

In dem Januarheft Ihrer Zeitschrift für Protestantismus und Kirche (S. 12—58) haben Sie eine von einem „Kurhessen" unter dem Titel: „Der Bekenntnißstand der sogenannten reformirten Kirche in Kurhessen" verfaßte Abhandlung veröffentlicht, welche Sie in einer zum Schlusse der Abhandlung hinzugefügten Anmerkung als eine aktenmäßige Nachweisung des Rechtsbestandes des lutherischen Bekenntnisses in der hessischen Kirche bezeichnet haben. Sie haben also den beregten Aufsatz mit dem Siegel ihrer Autorität beglaubigt. Die Controverse, von welcher seit einigen Jahren die reformirte Kirche in Kurhessen bewegt wird, ist somit in eine neue Phase eingetreten; aus einer Frage der hessischen Kirche ist sie zu einer Angelegenheit des Protestantismus und der evangelischen Theologie überhaupt geworden. Sie haben die Gelegenheit wahrgenommen, für das Interesse des Lutherthums nicht in Hessen, sondern in derjenigen Kirchengemeinschaft von Kurhessen, welche seit Jahrhunderten den reformirten Namen trägt und in der Geschichte als Bestandtheil der reformirten Kirche anerkannt ist, Ihr Wort zu erheben. Dies macht es mir zur Pflicht, mit Ihnen, hochwürdige Herren, über diese hochwichtige Angelegenheit meiner vaterländischen und der evangelischen Kirche überhaupt zu reden.

Freilich könnte es scheinen, als ob eine jede Erörterung kirchlicher Fragen zwischen Ihnen und mir von vornherein verfehlt und unnütz sei, indem die prinzipielle Verschiedenheit Ihrer und meiner kirchlichen Denkweise eine Aussicht auf Erzielung eines wünschenswerthen Resultates unmöglich mache. Allein diese Verschiedenheit unsers Bekenntnißcharakters kann doch für die vorliegende Erörterung kein Hinderniß sein. Denn es handelt sich in Kurhessen nicht um einen Streit der daselbst zu Recht bestehenden lutherischen und reformirten Kirche; es kann sich also auch zwischen Ihnen und mir nicht um dogmatische Fragen, nicht um eine Abwägung des dogmatischen Werthes, welcher einem der beiden Bekenntnisse gegenüber dem andern zukomme, handeln. Die gegenwärtig in Kurhessen ventilirte Streitfrage ist vielmehr rein historischer Art. Es fragt sich, ob in der reformirten Kirche Kurhessens Momente ihrer wirklichen Bekenntnißentwicklung anzuerkennen sind und ob in derselben Bekenntnisse gelten, welche ihr das Recht verleihen, sich als ein Glied der gesammten reformirten Kirche geltend zu machen. Zugleich steht jedoch dermalen mit dieser Controverse die weitere Frage in unmittelbarem Zusammenhang, ob Bestrebungen und Lehrsätze, in denen ich einen Abfall vom evangelischen Protestantismus und eine Hereinführung katholischer Dogmen in die evangelische Kirche nachgewiesen habe, von dieser zu dulden oder zurückzuweisen sind. Sie haben den oben beregten Aufsatz für eine Erledigung dieser Frage erklärt. Ich werde mir daher erlauben, Ihnen diesen Aufsatz zu beleuchten und Ihnen den Beweis zu führen, daß Alles, was der „Kurhesse" ausgesagt hat und was von Ihnen leider approbirt ist, auf Unkenntniß und auf Verdrehung der Geschichte beruht. Wenn Sie hierbei in der von Ihnen bestätigten Geschichtsdarstellung Ihres „Kurhessen" mit Staunen Dinge wahrnehmen, die Sie vielleicht nicht für möglich hielten, so mögen Sie eben hieran erkennen, in welcher Weise die lutherische Propaganda in Kurhessen, und auch sonst, getrieben wird.

Dasjenige Urtheil, welches sich bei Betrachtung des vorliegenden Scriptums zunächst aufdrängt, betrifft nicht sowohl den wissenschaftlichen als vielmehr den sittlichen Werth desselben. Der „Kurhesse" erzählt nämlich S. 13 in möglichst beredter Weise von dem neuen geistlichen Leben, welches sich gegenwärtig in der Kurhessischen Kirche, namentlich unter den Dienern derselben, zu regen beginne, und fährt dann fort:

„Aber was gegolten, als der Herr am See Genezareth in Gleichnissen vom Himmelreich lehrte (Matth. 13, 4 und 19), daß die Vögel dem Säemann folgen, namentlich dann folgen, wenn er frische Furchen pflügt, um den ausgestreuten Samen aufzufressen, das gilt auch heute noch und bewahrheitet sich in diesen Tagen ganz besonders in Kurhessen. Der alte böse Feind merkt den Abbruch, der seinem Reiche gethan werden soll und er will's nicht leiden. Darum reizt er nicht blos die Feindschaft derer, die den Herrn niemals erkannt und zu allen Zeiten gegen die Kirche völlig gleichgültig gewesen sind, sondern er richtet auch Zertrennung und Aergerniß unter denen an, welche bisher unter dem Panier Christi — ob einig im Geist, weiß allein der, welcher Herz und Nieren prüft — wenigstens äußerlich zusammen gestanden haben. Auf diesem Punkt sind nun Pilatus und Herodes Freunde geworden."

Also ich und die anderen in Kurhessen, die das reformirte Bekenntniß ihrer Kirche vertheidigen, weil sie dasselbe durch lutherische und hierarchisch-kirchliche Bestrebungen gefährdet sehen, sind der Herodes, der sich mit dem Pilatus des Atheismus und der Demokratie verbunden hat, um den Herrn der Herrlichkeit zu kreuzigen! Ich weiß allerdings recht gut, daß diese Redewendung in der Manier der lutherischen Polemik nichts Neues ist. Leonhard Hutter z. B. berichtet über das Schutz- und Trutzbündniß, welches Hessen und Anhalt zur Aufrechthaltung des überlieferten Bekenntnisses gegen das Andringen des ubiquitistischen Lutherthums abschloßen, in seiner Concordia concors p. 787 ganz ähnlich: Cum conve-

niunt Herodes et Pontius Pilatus cum gentibus et populis Israel, quid aliud, quam condemnatio Christi et doctrinae ejus decernitur. Ich glaube sogar, daß der „Kurhesse", der seine gesammte Kenntniß der hessischen Kirchengeschichte aus meinen Schriften geschöpft hat, (was ich noch weiter unten zu besprechen Gelegenheit haben werde,) diesen von mir in meiner Geschichte der hessischen Generalsynoden B. II. S. 57 abgedruckten lutherischen Kraftspruch Hutter's zum Muster seiner Gedankenentwicklung genommen hat. Aber, hochwürdige Herren, Sie und jeder, der noch einen Funken von wahrhaftiger Erkenntniß dessen hat, was Gott wohlgefällt, werden zugeben, daß jene Außerung des „Kurhessen" eine Nichtswürdigkeit ist.

Der Kurhesse fährt fort (S. 14):

> „Es ist ein Geschrei in die Lande erschollen, daß das in Kurhessen zu Recht bestehende kirchliche Bekenntniß, der evangelische Protestantismus überhaupt, bedroht sei, daß man katholisirende Tendenzen mit unermüdlicher Energie verfolge und einen unevangelischen Hierarchismus aufrichten wolle. Zur Abwehr dieser Beschuldigungen haben nun bisher die Beschuldigten nichts gethan, konnten auch wohl in ihren Stellungen nichts thun."

Daß der erste Theil dieses Satzes Wahrheit ist, kann nicht geläugnet werden, da sich der gerechte Unwille über den im Fleische der evangelischen Kirche Kurhessens wühlenden Hierarchismus sich an den verschiedensten Orten so laut geäußert hat, daß es den Führern jener Agitation nachgerade bange zu werden anfängt. Daß dagegen dieselben zur Abwehr jener Beschuldigungen nichts gethan haben sollen, ist eine jener ungeschickten Unwahrheiten, welche aus dem Munde unserer kirchlichen Wühler zu hören wir in Kurhessen allerdings gewöhnt sind. Denn 1) hat Herr Dr. Vilmar zu seiner Rechtfertigung am Tage der Uebergabe der Augsburgischen Confession die oben S. 7—9 bereits mitgetheilte „Erklärung" erlassen und 2) haben Herr Dr. Elvers und Genossen im jüngsten Jahresbericht des Missionsvereins zu ihrer Rechtfertigung gethan, was ich

oben (S. 16 ff.) mit wörtlichen Auszügen aus dem Jahresbericht nachgewiesen habe.

Der „Kurhesse" gedenkt sodann der am 24. Sept. v. J. in der deutsch=reformirten Kirche zu Frankfurt gehaltenen Conferenz und der auf derselben erfolgten Besprechung der kirchlichen Wirren in Kurhessen, in welcher er nur einen höchst bedauerlichen Mangel an Kenntniß der confessionellen Verhältnisse der kurhessischen Kirche wahrnimmt, und glaubt allen denen, „welche in gleichem Falle mit den Stimmführern in der Conferenz der Reformirten zu Frankfurt sind, nämlich die kirchlichen Verhältnisse in Kurhessen nicht kennen, einen Dienst zu thun, wenn er nachzuweisen sucht, daß bei uns von einer Bedrohung des zu Recht bestehenden Bekenntnisses ganz und gar nicht die Rede sein kann. Am sichersten dürfte dieses wohl aus einer Darlegung des Bekenntnißstandes der sogenannten reformirten Kirche in Kurhessen, wie er im Laufe der Entwicklung sich herausgebildet und von Zeit zu Zeit fixirt worden ist, zu erkennen sein." — Also der „Kurhesse" macht es sich zur Aufgabe, das auch in der reformirten Conferenz zu Frankfurt erschollene „Geschrei" über hierarchische Bestrebungen in Kurhessen durch Darlegung des confessionellen Entwicklungsganges und des gegenwärtigen Bekenntnißstandes der „sogenannten reformirten" Kirche in Kurhessen gründlich zu widerlegen. Nach welchem Gesetze der Logik nun dieses ganze apologetische Verfahren von dem „Kurhessen" ausgedacht ist, läßt sich schlechterdings nicht begreifen; denn die Darlegung historisch gewordener Zustände kann doch an und für sich unmöglich eine Rechtfertigung von Bestrebungen sein, welche in der Gegenwart hervortreten. Soll eine Apologie derselben wirklich geliefert werden, so sind vor allen Dingen die in Frage kommenden Bestrebungen der Gegenwart selbst, so wie sie sich geltend gemacht haben, auch darzustellen und es ist dann nachzuweisen, daß diese Bestrebungen mit den bestehenden Rechtsverhältnissen in völligem Einklang sind. Allein unser „Kurhesse" spricht von dem, was Herr Dr. Vilmar und Genossen in Kurhessischen Landen treiben, auch nicht Ein Wort. Wäre also die von ihm gelieferte Darlegung des historisch gewor=

denen Bekenntnißstandes der reformirten Kirche Kurhessens vollkommen richtig, so wäre damit doch nicht im Geringsten bewiesen, daß es mit der confessionellen Berechtigung der Bestrebungen des Herrn Dr. Vilmar in Kurhessen seine Richtigkeit habe. Es steht daher von vornherein fest, daß die in der reformirten Conferenz zu Frankfurt gegen den Herrn Dr. Vilmar erhobene Anschuldigung wegen antiprotestantischer, katholisirender Wühlerei durch seinen „Kurhessen" nicht in entferntester Weise beseitigt worden ist. — Beiläufig sei nur noch bemerkt, daß der „Kurhesse" von der „sogenannten" reformirten Kirche seines Vaterlandes gradeso spricht, wie etwan die französischen Könige in ihren Blutedikten von der religion prétendue réformée zu sprechen pflegten.

Der „Kurhesse" beginnt nun (S. 16) seine Geschichtsdarstellung mit folgendem Satze;

> „Philipp der Großmüthige, Landgraf zu Hessen, war auf dem Reichstage zu Worms zugegen und wurde von dem gewaltigen Zeugniß, das Luther unerschrocken vor Kaiser und Reich ablegte, überwältigt. Damit war er gewonnen für das Licht des Evangeliums, das der Augustinermönch wieder unter dem Scheffel hervorgezogen hatte; er besuchte denselben in seiner Herberge und blieb von dieser Zeit ununterbrochen in direktem Verkehr mit den sächsischen Reformatoren."

Dieser mit dem unverkennbaren Ausdrucke einer unerschütterlichen, sichern und gewissen Ueberzeugung ausgesprochene Satz soll für die ganze nachfolgende Explication als Grundstein dienen. Leider aber ist alles, was unser „Kurhesse" hier ausgesagt hat, durchaus unwahr; denn die Geschichte weiß von einem Eindrucke, den der Landgraf Philipp in Folge seines Besuches bei Luther zu Worms oder in Folge des Zeugnisses Luthers vor Kaiser und Reich empfangen haben soll, ebenso wenig etwas, als sie überhaupt von einer Bekehrung des Landgrafen durch Luther etwas weiß. Luther selbst berichtet über sein Gespräch mit dem Landgrafen zu Worms folgendes: „Der Landgraf von Hessen kam zu Worms erstlich zu

mir, er war aber noch nicht auf meiner Seite und kam in den Hof geritten, ging zu mir in mein Gemach, wollte mich sehen. Er war aber noch sehr jung, sprach: Lieber Herr Doktor, wie gehts? Da antwortete ich: Gnädiger Herr, ich hoffe, es soll gut werden. Da sagte er: Ich höre, Herr Doktor, ihr lehret, wenn ein Mann alt wird, und seiner Frau nicht mehr Ehepflicht leisten kann, daß dann die Frau mag einen andern nehmen und lachete, denn die Hofräthe hatten's ihm eingeblasen. Ich aber lachete auch und sagte: Ach, nein gnädiger Herr. Ew. Fürstl. Gnaden sollten nicht also reden. Aber er ging bald von mir hinweg, gab mir die Hand und sagete: Habt ihr recht, Herr Doktor, so helfe euch Gott." *) Aus diesem Gespräche geht also von einem bekehrenden Eindrucke Luthers auf den Landgrafen nicht das Mindeste hervor; und daß auch Luthers Auftreten auf dem Reichstage das Herz des Landgrafen nicht im Entferntesten für die Reformation einnahm, geht sonnenhell aus dem kirchlichen Verhalten des Landgrafen in den nächstfolgenden Jahren hervor. Landgraf Philipp war und blieb vorläufig katholisch und die Sache der Reformation erfuhr von ihm nur die feindseligste Begegnung. Noch i. J. 1523 ertheilte er einem Kloster die landesherrliche Bestätigung, wogegen diejenigen Prediger, welche die reformatorische Lehre verkündeten, von ihm entweder des Landes verwiesen oder in Kerker und Banden gelegt wurden; denn Landgraf Philipp, der zur Zeit von der religiösen Bedeutung des Protestantismus noch gar keinen Begriff hatte, sah sich nicht veranlaßt, durch Duldung reformatorischer Bewegungen sich und seinem Lande die Ungnade des Kaisers zuzuziehen. Der Chronist W i g a n d L a u z e berichtet in seiner Biographie des Landgrafen Philipp (B. I. S. 67) zum Jahr 1524: „Derwegen hat er (L. Philipp) allen Pfarrherrn und Predigern ernstlich lassen befehlen, sich gemelter beiden des heiligen Reichs Abschiede in ihrem Lehren gemäß zu halten und ihm nicht sammt Landen und Leuten des Kaisers Ungnade auf den Hals zu laden. Die aber solches nicht wollten thun, sollten sich seiner Länder äußern oder gewärtig sein, daß sie

*) Vergl. Hassenkamp, hess. K.=G. B. I. S. 37.

in Verwahrung genommen würden. Wie dann hierauf Etliche aus dem Lande hinweg sind gezogen, Etliche aber so da blieben, aber von einmal angenommener und erkannter Lehre nicht wieder wollten abstehen, darüber in Haft und Verwahrung kommen, aber bald hernach wieder ledig und los gegeben worden." — In Wittenberg galt daher damals L. Philipp als einer der gefährlichsten Widersacher des Evangeliums, und in den Kreisen der Reformatoren gedachte man nur mit großer Sorge der Hindernisse, welche der mächtige Landgraf zu Hessen der Sache Gottes bereite und noch bereiten werde. Es erklärt sich daher die eigenthümliche Situation, in welcher L. Philipp die erste Anregung zum Anschluß an die Sache des Evangeliums nicht von Luther, sondern von Philipp Melanchthon erhielt.

Im Juli 1524 zog Philipp zu einem Armbrustschießen nach Heidelberg. Unterwegs traf er auf der Heerstraße Melanchthon und dessen Freund Joachim Cammerarius, die er anredete. Melanchthon erschrack, als er sich in der Nähe und in der Hand des gefürchteten Landgrafen sah. Philipp konnte es sich daher nicht versagen, die sichtbar hervortretende Angst Melanchthons, der sich alsbald von dem Landgrafen wieder verabschieden wollte, noch durch die scherzhafte Bemerkung zu steigern, daß es ihm der eben zu Heidelberg verweilende päpstliche Legat Campegius sicherlich zu besonderen Gunsten aufnehmen werde, wenn er ihn, den verhaßten Wittenberger Magister, demselben ausliefere. Umsonst bat der Landgraf Melanchthon, daß er zu ihm Zutrauen fassen möge. Auf die Fragen des Landgrafen über den eigentlichen Inhalt der neuen Lehre zu Wittenberg antwortete Melanchthon, um so bald als möglich aus der ihm unheimlichen Nähe desselben zu kommen, nur flüchtig, versprach ihm jedoch, von Wittenberg aus eine übersichtliche und faßliche Darstellung der evangelischen Lehre zu schicken. Melanchthon schrieb daher noch i. J. 1524 seine Epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae ad illustrissimum principem Hassorum; — und von jetzt an begann Philipp sich der Reformation anzuschließen.

Was also der „Kurhesse" über die Bekehrung des Landgrafen

Philipp zum Protestantismus sagt, ist von vornherein falsch. Nicht Luther, sondern Melanchthon — ja; der im Kreise der kirchlichen Wühler Kurhessens so verachtete, so verhaßte und so geschmähte Melanchthon — ist das Werkzeug gewesen, durch welches Gott das Herz des Landgrafen zum evangelischen Glauben zuerst hingewendet hat. Der Grundstein, auf welchen der ganze gelehrte Bau unsers „Kurhessen" gegründet ist, erweist sich somit als Sand, der von der wirklichen Geschichtsforschung ohne weiteres hinweggespült wird.

Zum Eingange der Abhandlung unsers „Kurhessen" finden Sie also, hochwürdige Herrn, in sittlicher Hinsicht eine Nichtswürdigkeit, in historischer Hinsicht eine Unwahrheit.

Es darf uns daher nicht wundernehmen, wenn der „Kurhesse" im unmittelbaren Anschluß an die eben besprochenen Worte fortfährt:

> „Die Einführung der Reformation in Hessen, welche mit der Synode zu Homberg 1526 begann, geschah unter dem bestimmenden Einfluß Luthers und Melanchthons."

Daß Lambert von Avignon die Seele der Homberger Synode und der ersten wirklichen Einführung der Reformation in Hessen war, und daß die Homberger Reformationsordnung in confessioneller Hinsicht einen durch und durch reformirten Charakter hatte, wird nicht erwähnt. Hätte nun der „Kurhesse" erzählt, daß allerdings in der Homberger Reformation das reformirte Dogma ausgesprochen wurde, daß aber dasselbe zu gutem Glück niemals zu eigentlicher Durchführung gekommen sei, so wäre dieses zwar auch nicht ganz richtig, es ließe sich aber doch einigermaßen hören. Wenn aber derselbe bei Erwähnung der Homberger Synode von einem Einflusse Luthers und Melanchthons in einer Weise spricht, daß der Unkundige sich der Meinung hingeben kann, es sei in Homberg gar kein Lambert und gar kein reformirtes Bekenntniß vorhanden gewesen, so zeigt dies eben nur, in welcher Weise unser „Kurhesse" Geschichte schreibt.

Derselbe fährt nun (S. 17) fort: „Landgraf Philipp ge-

hörte, wie jedermann weiß, mit zu den Ständen, welche die dem Kaiser Karl V. 1530 zu Augsburg übergebene Confession unterzeichnet hatten, und diese wurde damit selbstverständlich Grundlage der evangelischen Kirche Hessens. Nachweislich wurde bereits 1532 der kleine Katechismus Luthers als Lehrbuch in den Schulen Hessens überall gebraucht. Vier Jahre später wurde zwar die Concordia Buceri in Hessen acceptirt; aber daß diese weder von dem Landgrafen noch von den hessischen Theologen im Sinne Calvins oder gar Zwinglis verstanden und gedeutet wurde, geht aus den Kirchenordnungen von 1539 und 1566, sowie aus vielen andern Zeugnissen klar und unzweideutig hervor."

In diesen wenigen Worten nehmen wir ein ganzes Nest von seltsamen Unwahrheiten wahr, die der „Kurhesse" in seinen Forschungen und Studien über die Geschichte der hessischen Kirche ausgebrütet hat. Der „Kurhesse" sagt: „**Nachweislich** wurde bereits 1532 der kleine Katechismus Luthers als Lehrbuch in den Schulen Hessens **überall** gebraucht." Eine Quelle für diese sehr wichtige Mittheilung ist nicht angegeben, aber der „Kurhesse" kann seine Nachricht nur aus der hessischen Kirchenordnung von 1532 geschöpft haben. Denn es gibt kein anderes hessisches Actenstück aus diesem Jahre, worin Luthers Katechismus erwähnt ist. In dieser Kirchenordnung von 1532 aber heißt es (bei Richter, Kirchenordnungen B. I. S. 164): „Wer im catechismo unberichtet ist, soll zum Nachtmal nicht zugelassen werden, er habe denn zuvor solche Kinderlehre gefaßt, oder wolle es lernen, auf solche Fragen ziemlich zu antworten. Hierzu dienen Lutheri und Brenzii beide, große und kleine." Hier wird nun 1) von einem Gebrauche des Katechismus Luthers in den hessischen Schulen gar nichts gesagt und 2) wird hier, indem sowohl die Katechismen von Brenz als die von Luther empfohlen werden, eine ausschließliche Geltung des Katechismus Luthers geradezu geläugnet. Der „Kurhesse" hat also die Unwahrheit gesagt.

In dem mitgetheilten Abschnitt seiner Schrift stellt nun der

„Kurhesse“ außerdem die Augsburgische Confession, die Wittenberger Concordia und die hessischen Kirchenordnungen von 1539 und 1566 zusammen, um nachzuweisen, daß jedes dieser einzelnen Glaubenszeugnisse von dem Landgrafen und von der hessischen Kirche überhaupt im lutherischen Sinne, d. h. im Sinne dessen, was man erst nach dem Tode des Landgrafen Philipp als Lutherthum bezeichnete, — aufgefaßt und anerkannt wurde. Daß aber unser „Kurhesse“ hiermit vor Allem dem Landgrafen Philipp Unrecht thut, erhellt aus Folgendem: L. Philipp unterschrieb die Augsburgische Confession nur widerstrebend, indem er erklärte, daß ihm die Abendmahlslehre derselben durchaus nicht genüge, und daß er namentlich im Art. X. für den Ausdruck distribuantur das Wort exhibeantur substituirt haben wollte. Hartmann erzählt in seiner hist. Hass. p. 266: Cum igitur die 24. Junii confessioni a Melanchthone compositae Philippus etiam post longas altercationes subscripsisset, utpote qui in art. X. vocem distribuantur erasam eique vocem exhibeantur substitutam, teste ipso Melanchthone Test. Ep. volebat*). Daß nun das Mißfallen, welches L. Philipp an der Formulirung des Art. X. der Abendmahlslehre hatte, auf einer in dem innersten Bewußtsein desselben beruhenden Sympathie für den klaren und gläubigen Lehrbegriff der Oberländer, und auf nichts anderem beruhte, würde selbst dann unzweifelhaft sein, wenn wir nicht wüßten, in welcher Weise sich derselbe grade i. J. 1530 in einem an Melanchthon und Brenz erlassenen Schreiben**) ausgesprochen hat. In demselben erklärt nämlich L. Philipp: „So ist diese Irrung des Sakraments nicht eine solche, wie jene, (welche nach Gal. 5, 12 zu beurtheilen wäre) sondern wir sind allesammt Eins, und glauben und bekennen Einen Christum. Es halten auch, die ihr Irrende nennt, Gottes Wort in Allem wahr, sondern sie sind des Verstands in solchen Worten des Nachtmahls

*) Auch J. Jonas schreibt: (Corp. Ref. II, 155): Landgravius subscripsit nobiscum, sed tamen dicit, sibi de sacramento a nostris non satisfieri.

**) Corp. Ref. 11. p. 96 und bei Nitzsch, Urkundenbuch der Union S. 5.

einer andern Meinung denn ihr. Darum dünkt mich, dieweil sie mit euch in Allem eins sind, auch bekennen den Christum dermaßen, wie ihr ihn bekennt, auch daß man Christum im Nachtmahl durch den Glauben esse, welches Essen zur Seligkeit vonnöthen, und nicht sagen, daß Gott dies und das nicht vermöge, sondern, daß dem Glauben nach und der Schrift nach also wie sie anzeigen, zu verstehen sei. Dieweil dann Christus nicht wohl anders gegessen werden kann, denn von Gläubigen und durch den Glauben, dieweil Christus einen clarificirten Leib hat und dann ein clarificirter Leib nicht den Bauch speiset: deuchte mich, eine solche Lehre wäre ohne Noth, hoffe auch noch zu Gott, ihr werdet euch eines bessern besinnen."

Hiernach mag der „Kurhesse" urtheilen, in welchem Sinne L. Philipp die Augsb. Conf. aufgefaßt hat, — und in welchem Sinne von ihm die Concordia Buceri sanktionirt wurde. Diese letztere war für den Landgrafen ein Symbol des Unionismus, durch welches die Hessische Kirche gegen jede Art dogmatischer Exclusivität abgesperrt werden sollte. In der Conc. Buceri sah Philipp endlich das verwirklicht, was er durch das Marburger Gespräch i. J. 1529 vergebens angestrebt hatte. Dieses war im Allgemeinen und in der Hauptsache die Bedeutung der „Concordia" in der Hessischen Kirche. In welchem dogmatischen Sinne dieselbe im Einzelnen gedeutet wurde, beweist unwiderleglich die Casseler Kirchenordnung und der Casseler Katechismus von 1539. Beide sind unter dem überwiegenden Einflusse Martin Bucers ausgearbeitet worden und können geradezu als dessen Arbeit gelten. Insbesondere ist der Casseler Katechismus von 1539 nichts anderes als ein Auszug aus dem Straßburger Katechismus von 1534. Ob der Casseler Katechismus in der Hessischen Kirche zu allgemeinerer Einführung kam, oder nicht, ist hier gleichgiltig, da die Casseler Kirchenordnung nicht nur landesherrlich bestätigt und publicirt, sondern auch neben der (ebenfalls von Bucer, Melanchthon und dem Hess. Superintendenten Pistorius verfaßten) Cölnischen Reformation in der Hessischen Kirche allgemein gebraucht wurde. Hiermit

war also die Lehreigenthümlichkeit Bucers in der Hessischen Kirche symbolisirt. Nun hat aber zur Zeit, so lange die protestantische Kirche besteht, noch kein Mensch zu beweisen versucht, daß die Bucerische Lehrweise nicht der von dem Lutherthum verschiedene oberdeutsche Lehrbegriff sei — bis unser Kurhesse einen solchen Beweis zu führen sich angestrengt hat. Derselbe theilt nämlich sehr vollständig (S. 17 und 18) die in der Casseler Kirchenordnung enthaltene Darlegung der Lehre vom Abendmahl mit, wobei er allerdings von den eigenthümlichen Lehrsätzen des Lutherthums, von dem Leibe und Blute Christi in dem Brod und Wein, von dem mündlichen Empfange desselben und von der Nießung der Ungläubigen durchaus nichts nachzuweisen vermag, — weil von dem Allem in der Kirchenordnung direkt oder indirekt grade das Gegentheil ausgesagt ist, — aber dennoch ganz munter behauptet, daß die Casseler Kirchenordnung in ihrer Lehre gut lutherisch sei. Und zwar gründet sich diese Behauptung lediglich darauf, daß in der Kirchenordnung die wahre persönliche Gegenwart des lebendigen Christus im Abendmahl anerkannt wird. Dieselbe lehrt nämlich, daß Brod und Wein die „sichtbaren Zeichen" sind, mit welchen Christi Fleisch und Blut dargereicht wird. Christi Fleisch und Blut ist daher 1) nicht „mit Brod und Wein natürlich vereinigt", (weil Brod und Wein nicht die Vehikel und Träger, sondern die „sichtbaren Zeichen" des Abendmahls sind) und wird daher 2) auch „nicht zur Bauchesspeise", sondern „zur Speise des ewigen Lebens" dargereicht. Daß hiermit nicht die lutherische, sondern die reformirte Abendmahlslehre ausgesprochen ist, kann wohl jeder wissen, der einen einigermaßen soliden Confirmandenunterricht genossen hat. Aber unser „Kurhesse" weiß das nicht, indem er selbst sogar die Worte der Kirchenordnung abdrucken läßt, worin gesagt wird, daß die Einsetzungsworte des Abendmahls die Verheißung der bleibenden persönlichen Gegenwart Christi in der Kirche und in den Gläubigen enthalten. Ich theile hier die beregte Stelle der Casseler Kirchenordnung im Zusammenhang mit, damit Jedermann sehen möge, wie der Kurhesse mit den kirchlichen Aktenstücken umgeht, um

Alles hinein zu deuten, was ihm nützlich scheint. Die Stelle lautet: „Das dritte, daß uns der Herr dasselbig sein heiligmachendes Fleisch und Blut im h. Abendmahle mit den sichtbaren Zeichen Brod und Wein durch den Dienst der Kirchen wahrlich darreicht und übergiebt, nicht zur Bauchspeise, oder mit Brod und Wein natürlich vereinigt, aber zur Speise des ewigen Lebens wahrlich und wesentlich; wie denn seine heil. Worte lauten: Nehmet, esset, — — welche Worte des Herrn wir mit einfältigem Glauben aufnehmen und nicht zweifeln sollen, er, der Herr selbst, sei mitten unter uns durch den äußern Dienst der Kirchen, den er selbst dazu verordnet hat, wie er uns in diesen seinen Worten anzeiget, daß also auch uns das Brod, das wir brechen, wahrlich sei die Gemeinschaft seines Leibes, und der Kelch, bei dem wir danken, die Gemeinschaft seines Blutes, — nämlich dazu, daß Er immer mehr in uns und wir in Ihm leben."

Uebrigens wird es Ihnen, hochwürdige Herren, einen sehr klaren Blick in den Charakter unserer Casseler Kirchenordnung gewähren, wenn ich Ihnen zur Vergleichung mit diesem Passus derselben die entsprechende Stelle der Conf. Helvetica I. vom Jahr 1536, über deren reformirten Charakter wir doch einverstanden sind, vorlege. In dieser letztern heißt es nämlich Cap. 22: „Coenam mysticam, in qua dominus corpus et sanguinem suum i. e. se ipsum suis vere ad hoc offerat, ut magis magisque in illis vivat vel illi in ipso, non quod pani et vino corpus domini et sanguis vel naturaliter uniantur, vel hic localiter includantur, vel ulla huc carnali praesentia statuantur, sed quod panis et vinum ex institutione domini symbola sint, quibus ab ipso domino per ecclesiae ministerium vera corporis et sanguinis ejus communicatio non in periturum ventris cibum, sed in aeternae vitae alimoniam exhibeantur." — Sie werden zugeben, hochwürdige Herren, daß diese Stelle direkt oder indirekt als Muster für die Abfassung des entsprechenden Passus der Kir-

chenordnung gedient haben muß, und daß ihr Kurhesse diesen letztern ausgelegt hat, wie ihn kein Mensch von einiger theologischer Bildung auszulegen vermag.

Indessen nimmt der „Kurhesse" an, daß er bewiesen hat, was er beweisen wollte und geht rüstig seines Wegs mit der Behauptung weiter (S. 18):

„Die Kirchenordnung von 1566 ruht ganz auf derselben Auffassung des Abendmahls, wie die von 1539. Statt längerer Citate, die uns leicht zu Gebote stehen, führen wir zum Beweise nur aus dem Katechismus, den sie enthält, Folgendes an: „„Was ist das Abendmahl des Herrn? Antwort: Das Abendmahl des Herrn ist ein Sakrament oder göttliche Handlung, da der Herr Christus selbst gegenwärtig ist und übergibt uns mit Brod und Wein seinen wahren Leib und Blut zur gewissen Versicherung, daß wir Vergebung der Sünden haben und mit ihm in Ewigkeit leben sollen.""

Sehen wir nun, von welcher Art die „längeren Citate" der Kirchenordnung von 1566 sind, die dem „Kurhessen" zu Gebote standen! Zuvor jedoch erinnern wir uns an Folgendes: Nach lutherischer Lehre vom Sakrament wird im Sakrament in, mit und unter dem kreatürlichen Mittel eine eigenthümliche Gnadengabe empfangen, welche durch den persönlichen Glauben an das Wort überhaupt nicht zu erlangen ist. Christus hat daher das Sakrament neben dem Wort gestiftet, um durch dasselbe den Seinen zu geben, was sie sonst nicht haben. Da nun somit das kreatürliche Mittel nicht Zeichen, sondern wesentlicher Träger und Vehikel des sakramentlichen Gnadenguts ist, so muß dieses letztere mit jenem 1) leiblich und 2) auch von einem Ungläubigen empfangen werden. — Die reformirte Kirche dagegen lehrt, daß im Sakrament nichts mitgetheilt wird, was nicht auch im Worte enthalten ist, weßhalb das kreatürliche Element nur als Zeichen und Unterpfand gilt, durch welches Gott den Einzelnen versichern will, daß die im Worte enthaltene Gnadenverheißung auch ihm persönlich gilt und ihm per-

sönlich mitgetheilt wird. Das Sakrament ist also nach reformirter Lehre nicht zur Mittheilung einer vom Worte spezifisch verschiedenen Gnadengabe, sondern lediglich um der Schwachgläubigkeit des Menschen willen zur Stärkung seines Glaubens an die im Worte auch ihm dargebotene Gnade gestiftet.

Lassen Sie uns nun, hochwürdige Herren, in der Kirchenordnung nachsehen, welche „längeren Citate" aus derselben Ihrem Klienten „zu Gebote" standen. Derselbe konnte zunächst Fol. 161 der Kirchenordnung anziehen, wo recht klar gelehrt wird, daß die Sakramente Zeichen sind, durch welche die Heilsmittheilung ebenso wie im Wort um der Schwachgläubigkeit willen für den Einzelen unterpfändlich besiegelt werden soll. Es heißt nämlich daselbst von der Heilsmittheilung Gottes an den Menschen: „Solches aber geschieht erstlich in wahrhaftiger, gläubiger Betrachtung des heiligen göttlichen Wortes, darnach auch im rechten Gebrauche der theuern, hochwürdigen Sakramente, welche der Herr Christus **um unserer Schwachgläubigkeit** willen hat neben das Wort gesetzt und geordnet, daß sie uns sollen ein Zeugniß, Pfand und Versicherung sein der gnadenreichen, göttlichen Verheißung. Wie nun das Wort, wenn es stets gelesen, gehört, wiederholt und fleißig betrachtet wird, den Glauben in uns anzündet, mehret und bestätigt und also der heilige Geist sein Werk in uns vollbringt, also auch die Sakramente, welche sind visibile verbum. Wenn sie nach der Einsetzung des Herrn Christi genossen und gebraucht werden, erinnern sie uns der gnädigen Verheißung Gottes, bezeugen und bestätigen uns dieselbige, erwecken und stärken den Glauben an sie; und ist in solcher Action der heilige Geist kräftig, thut sein Amt, versichert uns der göttlichen Gnade. — Und ist die Taufe ein Sakrament, Zeichen, Zeugniß und gewisse Versicherung, daß Gott uns zu Kindern angenommen, die Sünde vergeben und durch seinen heiligen Geist neu geboren hat zum seligen, ewigen Leben. — Das Abendmahl des Herrn Christi aber ist ein Zeugniß und Bestätigung der Nahrung und Aufenthaltung

des neuen Lebens, so durch den heiligen Geist geschieht und der Versöhnung.

Sie sehen also, hochwürdige Herren, daß von der lutherischen Lehre der Nießung der Ungläubigen und vom mündlichen Genusse des Leibes und Blutes Christi hier keine Rede ist. Vielmehr werden in der mitgetheilten Stelle der Kirchenordnung folgende Sätze ausgesprochen:

1) Das Sakrament ist ein die gleichzeitige innere Heilsmittheilung begleitendes, versiegelndes und den gläubigen Empfänger von derselben versicherndes Zeichen;
2) die im Worte vermittelte Gnade ist wesentlich dieselbe, wie die im Sakrament gespendete, und
3) die an das Sakrament geknüpfte Verheißung bezieht sich nur auf den stiftungsmäßigen (gläubigen) Gebrauch desselben.

Worin möchten Sie wohl, hochwürdige Herren, einen Unterschied zwischen dieser Sakramentenlehre und der des Heidelberger Katechismus finden? Sicher doch wohl in gar nichts!

Dieselbe Lehre, welche die Kirchenordnung in der mitgetheilten Stelle ausspricht, ist auch in dem Katechismus enthalten, welcher sich in der Confirmationsliturgie der Kirchenordnung vorfindet. Hier wird nämlich auf die Frage: „Was sind die heiligen Sakramente?“ geantwortet: „Es sind göttliche Handlungen, darinnen Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare verheißene Gnade und Güter versiegelt und übergibt.“ Die hierauf folgende Frage: „Wozu sind die Sakramente eingesetzt?“ wird beantwortet: „Zur Bestätigung unseres Glaubens an die göttlichen Verheißungen.“

Die Kirchenordnung verkündigt also die Lehre vom Sakrament in der reinen und strengen Form des Melanchthonisch-Calvinistischen Lehrbegriffs und gibt daher klar und deutlich an, in welchem Sinne die von dem „Kurhessen“ mitgetheilte Beantwortung der Frage: „Was ist das Abendmahl des Herrn?“ verstanden werden soll. Die von mir vorgelegten Auszüge beweisen aber auch zugleich, daß die von dem „Kurhessen“ gegebene Versicherung, er wisse noch „län-

gere Citate, die uns leicht zu Gebote stehen," in dem Sinne von „längere Citate, die wir mitzutheilen nicht für gut finden," verstanden werden muß. — Denn was urtheilen Sie davon, hochwürdige Herren, daß der „Kurhesse" diejenigen Erläuterungen, welche die Kirchenordnung und der in ihr enthaltene Katechismus über den Begriff des Sakramentes selbst geben, um dadurch den rechten Gesichtspunkt zum Verständniß der Lehre vom Abendmahl zu bezeichnen, nicht gewagt hat abdrucken zu lassen?

Indessen das Heiterste läßt der „Kurhesse" erst, nachdem er die Antwort des Katechismus auf die Frage: „Was ist das Abendmahl des Herrn?" mitgetheilt hat, hervortreten, indem er fortfährt (S. 18):

> „Für das richtige Verständniß dieser Katechismusantwort sei nur noch bemerkt, daß in jener Zeit der Katechismus Luther's und die Schmalkalder Artikel ganz unbestritten als Bekenntnißschriften der hessischen Kirche galten."

Denn 1) war damals weder in Hessen, noch in irgend einem andern evangelischen Lande Deutschlands der kleine Katechismus Luther's als Bekenntnißschrift autorisirt und 2) liegt in Betreff des Verhältnisses der hessischen Kirchenordnung von 1566 zum Katechismus Luther's Folgendes vor: Die hessische Kirchenordnung wurde ausgearbeitet und publicirt, damit dieselbe ein Zeugniß und eine Schutzwehr für den in der hessischen Kirche (wie weiter unten nachzuweisen sein wird) herrschenden Melanchthonischen Lehrbegriff sein sollte. Einer ihrer ersten Verfasser war der als strenger Calvinist bekannte Professor der Theologie Andreas Hyperius. Nun war die Frage, welcher Katechismus in die Kirchenordnung aufgenommen werden sollte. Kirchlich genehmigt war der Gebrauch verschiedener Katechismen, namentlich der von Luther und Brenz. Die fünf Hauptstücke Luther's schienen zur Aufnahme in die Kirchenordnung am angemessensten. Aber man sah ein, daß dieselben confessionell mit dem überlieferten Lehrbegriff der hessischen Kirche und der Kirchenordnung nicht übereinstimmten. Luther's fünf Hauptstücke wurden daher mit Benutzung des Bucerischen Casseler Kate-

chismus von 1539 und in Gemäßheit der überlieferten Melanchthonisch-Calvinischen Kirchenlehre vollständig überarbeitet. Luther's Definitionen von Taufe und Abendmahl wurden als unbrauchbar geradezu gestrichen. Denn der Leib Christi „unter dem Brod" und das „Wasser, in Gottes Wort gefaßt" konnte in einem Katechismus der hessischen Kirche keinen Sinn haben. Beide Definitionen wurden daher durch andere Erklärungen von dogmatisch ganz anderem, nämlich Melanchthonischem Charakter ersetzt, und zugleich wurde eine Definition vom Wesen des Sakraments überhaupt hinzugefügt. In ähnlicher Weise wurden auch die anderen Theile des Katechismus so gründlich reformirt, daß die fünf Hauptstücke der hessischen Kirchenordnung, welche man allerdings noch immer als Katechismus Luther's zu bezeichnen pflegte, den fünf Hauptstücken Luther's kaum noch ähnlich sehen. Es ergibt sich daher zweierlei: 1) Es liegt weder irgend eine kirchliche oder landesherrliche Bestimmung aus dem 16. Jahrhundert, noch irgend eine faktische Erscheinung und Thatsache aus jener Zeit vor, wodurch der kleine Katechismus Luther's als öffentliche Bekenntnißschrift der hessischen Kirche geltend gemacht wäre und 2) durch die hessische Kirchenordnung von 1566 ist der kleine Katechismus Luther's seiner lutherischen Form nach geradezu reprobirt. Wenn also in der hessischen Kirche von fünf Hauptstücken Luther's die Rede ist, so können dieselben lediglich in derjenigen emendirten Form in Betracht kommen, in welcher sie in die Kirchenordnung von 1566 aufgenommen sind. Freilich meint der „Kurhesse" in einer zur Seite 58 seines Aufsatzes hinzugefügten Anmerkung, es sei „weder durch eine Synode noch sonstwie dem lutherischen Katechismus das symbolische Ansehen in der hessischen Kirche aberkannt, er ist nur durch den Landeskatechismus faktisch außer Gebrauch gesetzt und daraus möchte von selbst folgen, daß eine vollkommene Berechtigung vorliegt, den hessischen Landeskatechismus nach dem lutherischen zu verstehen und zu erklären." — Wir dürfen es unserem „Kurhessen" nicht allzu übel nehmen, daß derselbe meint, im Sinne der hessischen Kirche und der Kirchenordnung von 1566 habe man die emendir-

ten, erklärten und vielfach locupletirten fünf Hauptstücke nach ihrer ursprünglichen, kürzeren und nichterklärten Form (nämlich nach dem ursprünglichen Katechismus Luther's) zu erklären. Denn man sollte zwar billiger Weise fragen, warum denn in der hessischen Kirchenordnung mit den fünf Hauptstücken eine so durchgreifende Reform vorgenommen wurde, wenn die ausführliche Umarbeitung nach dem ursprünglichen Text Luther's verstanden werden soll. Indessen auch Sie, hochwürdige Herren, sind ja mit der Concordienformel der Ansicht, daß die „emendirte", „erklärte" und „locupletirte" Augsburgische Confession, deren faktischer kirchlicher Gebrauch in der altprotestantischen Zeit anerkannt ist, nur in der Absicht von der Kirche gebraucht worden sei, um dieselbe nach der kürzeren und weniger klaren ersten Edition der Augustana zu verstehen. Es ist dieser Canon logischen Denkens nun einmal im Bereiche des Lutherthums herrschend geworden, und auch unser „Kurhesse" hat daher in seinem Denken unter demselben leiden müssen; nur begeht der „Kurhesse" constant den eigenthümlichen Fehler, daß derselbe von einer unbestrittenen symbolischen Geltung des Katechismus Luther's in Hessen redet, da er doch für seine Behauptung auch nicht den geringsten Nachweis beizubringen vermag.

Nicht weniger seltsam ist die von dem „Kurhessen" alles Ernstes behauptete symbolische Geltung der Schmalkalder Artikel in Hessen, denn in der ganzen Periode der hessischen Kirche bis zum Tode des Landgrafen Philipp werden die Schmalkaldischen Artikel in Hessen auch nicht in einer einzigen kirchlichen Erklärung oder Vorschrift genannt, was dem „Kurhessen" nicht auffallen würde, wenn derselbe wüßte, daß die s.g. Schmalk. Artikel von dem Schmalk. Convent i. J. 1537 gar nicht anerkannt worden sind und von der ganzen deutsch-protestantischen Kirche bis weit über den Augsburger Religionsfrieden hinaus nur als Privatschrift Luther's, nicht aber irgendwie als kirchliche Bekenntnißschrift angesehen wurden. Die von dem Schmalkalder Convent anerkannten und unterzeichneten kirchlichen Symbole waren, wie in jedem Exemplar des Concordienbuchs

— **trotz** der Concordienformel — zu sehen ist, die Augsburgische Confession, die Apologie und der (von Melanchthon verfaßte) Schmalkalder Tractat de primatu papae et jurisdictione episcoporum.

Hochwürdige Herren! Es wird Ihnen nun einleuchten, daß Ihr „Kurhesse" dreierlei gethan hat, um Ihnen die Richtigkeit einer lutherischen Auslegung der in dem Katechismus von 1566 enthaltenen Erklärung vom Abendmahl plausibel zu machen: 1) hat der „Kurhesse" dieselbe aus dem Zusammenhange herausgerissen, aus welchem er sie nicht herausreißen durfte; 2) hat der „Kurhesse" verschwiegen, was er zur Erläuterung dieser Erklärung nicht verschweigen durfte und 3) hat derselbe behauptet, was er nicht behaupten durfte, weil er es nicht beweisen konnte.

Nach diesen Vorbereitungen erhebt sich nun der „Kurhesse", um gegen die unter Andern von mir vertretene Auffassung des confessionellen Entwicklungsganges der hessischen Kirche und des deutschen Protestantismus überhaupt den eigentlichen Todesstreich zu führen, indem er (S. 20) mit der ihm eigenthümlichen Gründlichkeit fortfährt:

> „Dennoch ist in neuerer Zeit die Behauptung aufgestellt worden, Philipp der Großmüthige sei für seine Person der Lehre der oberländischen Reformatoren zugeneigt gewesen und diese Neigung habe auch in der Kirchenordnung von 1566 in folgendem Passus: „„Bekennen uns also in diesem Artikel (nämlich vom Nachtmahl) wie in allen anderen zu der Augsburgischen Confession und lehren hiervon anders nicht, denn es nächst göttlicher und apostolischer Schrift in der Augsburgischen Confession verfasset und von denen, so sie selbst gestellt, verstanden und erklärt worden ist; verhoffen auch hierbei vermittelst göttlicher Hülfe beständig zu bleiben und alle unnöthigen, ärgerlichen Disputationen und Zank zu verhüten,"" Ausdruck gefunden. Die Worte: „„Von denen, so sie selbst gestellt, verstanden und erklärt worden ist"" benutzt man als

Grund zu der Behauptung, der, welcher die Augustana gestellt, sei eben Melanchthon und mit den Erklärungen, auf welche die Kirchenordnung hinweist, sei die Variata von 1540 und überhaupt die spätere Melanchthonische Auffassung der Abendmahlslehre gemeint, und argumentirt davon weiter, daß somit auch die Lehre Calvin's, der ja beim Religionsgespräch zu Regensburg 1541 die Variata unterschrieben und noch 1557 ausgesprochen habe: Nec vero Augustanam confessionem repudio cui pridem volens ac libens subscripsi, sicut eam auctor ipse interpretatus est, und die Lehre des Heidelberger Katechismus, die ganz den späteren Melanchthonischen Lehrtypus enthalte, mit einbegriffen sei."

Hierzu fügt der „Kurhesse" noch die Anmerkung:

„Uebrigens nennt die Kirchenordnung von 1566 im 2. Theil — ganz ausdrücklich die Augustana von 1530,"

und kommt sodann zu dem Resultat, daß unter jenen Erklärungen nur die Apologie gemeint sein könne.

Was nun zunächst diese Anmerkung betrifft, so ist daran zu erinnern, was der „Kurhesse" wahrscheinlich nicht weiß, daß die Ausgaben der Augsburgischen Confession von 1540 und 1542, wie alle Ausgaben derselben auf ihrem Titel als die dem Kaiser Karl V. zu Augsburg i. J. 1530 übergebene Confession bezeichnet werden; indem die altprotestantische Kirche (in welcher bekanntlich die späterhin von den Lutheranern erfundene Bezeichnung der „Variata" und „Invariata" unerhört war) nicht von zwei verschiedenen Augsburgischen Confessionen, sondern nur von zwei verschiedenen Ausgaben und Bearbeitungen der dem Kaiser i. J. 1530 zu Augsburg überreichten Confession wußte. Die Anmerkung des „Kurhessen" war also überflüssig.

Noch absurder ist jedoch die Bestreitung der Ansicht, daß L. Philipp sich zur Lehre der Oberländer hingeneigt habe. Zunächst ist zu bemerken, daß der Kurhesse irrthümlich sagt, diese Behauptung sei „in neuerer Zeit" aufgestellt worden. Der „Kur-

hesse" weiß nicht, daß zur Begründung dieser Behauptung schon vor Jahrhunderten ganze Folianten geschrieben sind. Indessen ist dem „Kurhessen" dieser Irrthum zu verzeihen, da derselbe, wie schon bemerkt wurde, seine Kunde von der hessischen Kirchengeschichte lediglich aus meinen Schriften geschöpft und jene Folianten nie gesehen hat. Der „Kurhesse" bezeichnet aber jene Ansicht auch als eine „dem Landgrafen Philipp angedichtete Neigung" und verweist zur Vertheidigung der lutherischen Rechtgläubigkeit des Landgrafen auf zwei Aeußerungen desselben, in deren ersterer Philipp, ohne sich über die Lehre vom Abendmahl nach irgend einer Seite bestimmter auszusprechen, die „spitzfindigen Erklärungen", welche Menschen zu den einfachen Einsetzungsworten des Abendmahls erfunden haben, zurückweist. Der Kurhesse argumentirt nun so: da die spitzfindigen Gedanken allein bei den Reformirten zu suchen sind, und das einfache Schriftwort allein von den Lutheranern geglaubt wird, so hat sich der Landgraf hier unzweifelhaft gegen die reformirte und für die lutherische Lehre ausgesprochen (!) — Die zweite Aeußerung Philipps (aus d. J. 1564) lautet: „Uns deucht das beste zu sein, daß nicht viel gegrübelt würde von der Person Christi, und ließe es einfältig dabei bleiben, daß er wahrer Gott und Mensch in Einer Person sei und ginge mit der Disputation nicht zu tief; also auch mit dem Nachtmahl des Herrn, daß solches genannt würde — der Leib und das Blut des Herrn." — Hier argumentirt der „Kurhesse" so: Da nur Lutheraner, nicht aber die Reformirten an die Präsenz von Christi Leib und Blut im Abendmahl glauben, so können auch nur die Lutheraner das Sacrament den Leib und das Blut Christi nennen. Der Landgraf bekennt also die lutherische Lehre (!). — Ich will kein Gewicht darauf legen, daß der Landgraf in diesen Worten sich gegen die lutherische Ubiquitätslehre und Christologie und gegen deren Beziehung zur Lehre vom Abendmahl erklärt, — jedenfalls versteht es sich von selbst, daß der „Kurhesse" von den Beziehungen des Landgrafen Philipp zu Bucer, den Oberländern, Schweizern und Hugenotten nichts

weiß. Denn wer nur Etwas davon weiß, kann selbst in der heitersten Stimmung nicht solche Behauptungen und Argumentationen wagen, wie die des „Kurhessen" sind. Uebrigens wird es vielleicht sogar für diesen genügen, wenn ich auf die oben (S. 41 f.) mitgetheilten Aeußerungen Philipps verweise, der mit seinem innersten Glaubensbewußtsein der Lehrweise Bucers und der Oberländer zugethan war; und nur um größerer Vollständigkeit willen füge ich noch einige andere Belege für meine Behauptung an. 1) Schon i. J. 1527 schrieb der Hesse Joh. Frumentarius von Marburg aus an Zwingli: Nec hoc te latere volui, principem et Dominum meum a suis aequalibus inter iocandum quotidie Zwinglianum, te vero terrenum eius idolum vocari. (Hottinger, Hist. eccl. T. V. P. 2. p. 504). Also ist die Neigung des Landgrafen zum reformirten Lehrbegriff nicht erst neuerdings erdichtet worden, sondern schon i. J. 1527 bekannt gewesen. — 2) Am 25. Januar 1530 schreibt L. Philipp an Zwingli (bei v. Rommel, Gesch. v. Hessen, IV. Anmerk., S. 33): „Er höre durch Bucer, Zwingli und die Seinigen ließen sich gefallen zu reden: Christi Leib und Blut werde den gläubigen Seelen durch's Wort vorgetragen und sei ihnen gegenwärtig. Da er nun immer der Meinung gewesen, es sei dies mehr ein Wortkrieg, so möge Zwingli selbst dies Luthern schreiben oder ihn dazu ermächtigen. Er hoffe auch, Luther ließe die Behauptung fallen, daß mit dem Sacrament **auch dem Munde** der Leib Christi gegeben werde, aber in jedem Falle bitte er, soweit er könne, sich in Worten mit Luther zu conformiren." — 2) Am Sonntag nach Valentin 1530 schrieb L. Philipp einen ausführlichen Brief an seine Schwester Elisabeth von Sachsen, worin er derselben den Unterschied der Abendmahlslehre Luther's und Zwingli's klar machte, und ihr aus der Schrift nachwies, daß Zwingli's und Oekolampad's Lehre die richtige sei. — Dieser überaus wichtige Brief ist zu lesen in Kleinschmidt's dissert. saec. exhib. histor. Aug. conf. p. 16 und in Denhard's Gesch. der Entwicklung des Christen-

thums in den hessischen Landen S. 220 — 225. — 4) Am 7. März 1559 schickte L. Philipp dem Herzog von Sachsen eine ausführliche Kritik und Widerlegung des von diesem publizirten lutherischen Confutationsbuches zu, worin er ihn insbesondere vor der Verdammung der sog. Sacramentirer warnte, weil dieselben „wahrlich auch viele treffliche Argumente haben aus der Schrift und sonderlich aus den alten Lehrern der Kirche".

Hieraus erhellt wohl klar genug, daß der „Kurhesse" über die confessionelle Gesinnung des Landgrafen Philipp falsch berichtet ist und falsch berichtet hat.

Was nun die Behauptung anlangt, mit den Worten der Kirchenordnung (von 1566), daß man in Hessen nach der Augsb. Confession so lehre, wie dieselbe von ihren eignen Verfassern „verstanden und erklärt worden ist", werde die locupletirte Augustana (von 1540) nicht gemeint, so ist darauf nur zu antworten, daß wer sich einigermaßen in den Büchern und Schriften des älteren Protestantismus umgesehen hat, auch weiß, daß die Augustana von 1540 nicht anders als die erklärte, locupletirte, in Etwas gemehrte Confession bezeichnet wurde. Einen Beweis für diese Thatsache hat der „Kurhesse" sonderbarer Weise in den Worten Calvin's „sicut eam autor ipse interpretatus est" selbst abdrucken lassen. — Die Kirchenordnung drückt sich also geradeso aus wie Calvin, der von der locupletirten Augustana spricht. — Uebrigens verdient hier noch erwähnt zu werden, was der „Kurhesse" nicht erwähnt und wahrscheinlich auch nicht gewußt hat, daß in der Kirchenordnung die Loci communes Melanchthons (d. h. die ausführlichere, theologische Entwicklung der in der locupletirten Augsb. Confession enthaltenen Lehre) wenigstens indirect approbirt werden. Die Kirchenordnung schreibt nämlich (Fol. XXII.) in Betreff der theologischen Examina vor, daß die Pfarramtscandidaten Rechenschaft geben sollen „von den Hauptstücken unseres christlichen Glaubens und von der ganzen Lehre unsrer Religion, welcher Fragen Summe aus den Büchern, so die Locos com-

munes unsrer christlichen Religion in sich haben soll, genommen werden." — —

Im Bisherigen habe ich Ihnen gezeigt, Hochwürdige Herren, daß Alles, was der „Kurhesse" zur Nachweisung des Lutherthums in der alt-hessischen Kirche behauptet hat, theils auf verzeihlicher oder unverzeihlicher historischer Unkunde, theils auf nachweisbarer Verdrehung und Entstellung der Thatsachen beruht. Ich habe Ihnen nun noch einen Zusammenhang von historischen Thatsachen erinnerlich zu machen, den der „Kurhesse" mit einem absoluten Stillschweigen übergeht, welches schon an und für sich beweist, daß jene Thatsachen seine Dichtungen als Unwahrheiten darthun. Ich erinnere Sie an Folgendes: Im J. 1540 wurde am 28. November von den siebenundzwanzig Gesandten der evangelischen Stände die emendirte Augsb. Confession dem kaiserlichen Präsidialgesandten im Namen ihrer Fürsten als Identität und authentische Interpretation des Bekenntnisses von 1530 überreicht. Die hessischen Gesandten, welche an dieser Ueberreichung Theil nahmen, waren der Kanzler Joh. Feige, Martin Bucer und der Superintendent Adam Kraft. — Im folgenden Jahre 1541 befahl L. Philipp die Anschaffung der i. J. 1540 erschienenen Ausgabe der emendirten Augsb. Confession und Apologie und der i. J. 1541 erschienenen Ausgabe der Loci communes Melanchthons für alle Pfarreien des Landes, damit die Pfarrer aus denselben das Bekenntniß und die Lehre der Kirche kennen lernen sollten. (Ich selbst besitze das Exemplar, welches damals für die [späterhin veräußerte] Bibliothek der St. Martini-Kirche zu Kassel angekauft worden ist.) Daher kam es, daß überall im Lande die emendirte Augsb. Confession und die Loci Melanchthons verbreitet waren und daß die darin enthaltene Lehrentwicklung Melanchthons in das innerste Bewußtsein der hessischen Kirche eindrang. Der von Melanchthon concipirte Frankfurter Receß, der nicht Luthers, sondern Melanchthons Lehre enthielt, war auch von L. Philipp unterschrieben und bestätigt, und die Generalsynode der hessischen Superintendenten, Pfarrer und Pro-

fessoren, welche L. Philipp im Frühjahr 1558 in Ziegenhain versammelte, erklärte sich mit dem Frankfurter Receß vollkommen einverstanden; ja ein Theil der Synode ging in seinem Melanchthonischen Eifer so weit, daß derselbe sogar an dem Gebrauche des Wortes „wesentlich" zur Bezeichnung der Gegenwart Christi im Abendmahl Anstoß nahm, weil derselbe weder in der h. Schrift, noch in der Augsb. Confession vorkomme. Gleichwohl gab man zu, daß sich derselbe mit dem Schriftworte und insbesondere mit der von Paulus gegebenen Erklärung wohl vereinigen lasse, und nahm daher den Receß ohne Widerrede an *). — Der Naumburger Receß von 1561, worin die evangelischen Fürsten die emendirte Augustana als Identität und Interpretation der Ausgabe von 1531 nochmals bestätigten und Melanchthons in dem Frankfurter Receß ausgesprochene Lehre vom Abendmahl ausdrücklich sanktionirten, war auch von dem L. Philipp ratificirt, und wurde ebenfalls von den hessischen Superintendenten genehmigt. Melanchthon's Corpus doctrinae gelangte schon damals in der hessischen Kirche zur öffentlichen Geltung; die Confessio Lutheri, die man späterhin Schmalkalder Artikel nannte, waren in Hessen gänzlich unbekannt; nur die Augsb. Confession und Apologie galten als Bekenntniß und beide kamen nur in ihren emendirten Ausgaben in Betracht. Als daher Theoderich Schnepf von Tübingen i. J. 1564 nach Marburg kam, um die dasigen Professoren der Theologie zu Doktoren zu promoviren und zum größten Staunen der ganzen Universität — die bisher an gar kein Bekenntniß gebunden gewesen war, — die Forderung stellte, daß sich die Doktoranden im Promotionseid auf die Augsb. Confession verpflichten lassen sollten, erklärte sich die theologische Fakultät auf das Bestimmteste gegen die ursprüngliche, einer papistischen Deutung fähige Fassung des X. Artikels der Augustana und Apologie, und Schnepf mußte selbst eine Urkunde darüber ausstellen, daß er die

*) Vergl. Lauze, Leben und Thaten Philippi Magnanimi Bd. II. S. 504.

Doktoranden zu Marburg nur auf die mit den Worten der Augustana von 1540 ausgesprochene Abendmahlslehre verpflichtet haben wollte. Damals zuerst wurde die Auctorität der Augsb. Confession, und zwar der emendirten von 1540, in der Universität zu Marburg heimisch.

Dieses ist die historische Grundlage, aus welcher die bereits besprochene hessische Kirchenordnung von 1566 hervorging. Die locupletirte Augustana von 1540, die Loci communes und überhaupt das Corpus doctrinae Melanchthon's waren die kirchlich approbirten Bekenntniß- und Lehrschriften, an welche sich die hessische Kirche hielt. Als daher außerhalb Hessens das neue Lutherthum, zunächst in Flacianischer Form „aufzublühen" begann und die vier Söhne des (i. J. 1567 verstorbenen) L. Philipp i. J. 1570 eine Anzahl von Professoren, Superintendenten und Pfarrern des Landes zu einer Synode nach Ziegenhain zusammenberufen hatten, um dieselben zu einer gutachtlichen Aeußerung über mehrere ihnen vorgelegte Flacianische Bücher zu veranlassen, erklärten die versammelten Theologen einmüthig, daß man sich der „Flacianischen und dergleichen Gezänke zu enthalten und bei dem Corpore doctrinae et scriptis Domini Phil. Melanchthonis zu beharren habe;" und in einer Zuschrift an den Herzog von Sachsen, welche die versammelten Conventualen im Namen ihrer Fürsten concipirten, wurde demselben gerathen, die Flacianischen Zänkereien zu unterdrücken und bei dem Corpus doctrinae zu bleiben.

Doch wir kehren zu unserem „Kurhessen" zurück, der (S. 24 und 25) die i. J. 1574 (als Auszug aus der Kirchenordnung von 1566) publicirte Agende bespricht, und in Betreff derselben das Urtheil fällt: „daß man damit (mit dieser Agende von 1574) den Boden des lutherischen Bekenntnisses verlassen, kann doch wohl Niemand von einiger theologischen Erudition im Ernst behaupten wollen." — Es sei ferne von mir, die theologische Erudition unseres „Kurhessen" irgendwie in Frage stellen zu wollen; vielmehr bin ich in um so höherem Grade geneigt, der Erudition des „Kurhessen" alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, als der Aufsatz desselben

— was ich hier ausdrücklich hervorheben muß, — auf allen einzelnen Blättern unwiderleglich beweist, daß der „Kurhesse," wenn auch weiter nichts, doch wenigstens meine Schriften mit anerkennenswerther Genauigkeit excerpirt und seine Excerpte nach einer sehr sorgfältigen Auswahl in dem in Rede stehenden Aufsatze mitgetheilt hat. Denn wenn auch der „Kurhesse" nicht an einer einzigen Stelle seines Elaborats meine Schriften als seine Quellen zu citiren sich bemüßigt gesehen hat, so ist es doch wahr, daß derselbe nichts mittheilt, was von ihm nicht aus meinen Schriften entlehnt wäre. Leider ist demselben hierbei ein Unfall begegnet, den ich allein zu verantworten habe. Auf S. 23 seiner Schrift führt nämlich der „Kurhesse" einen Revers an, den die theologischen Stipendiaten zu Marburg unterschreiben mußten und der allerdings, da in ihm namentlich die lutherische Lehre von der Nießung der Unwürdigen ausgesprochen ist, ganz gut lutherisch klingt. Der „Kurhesse" hat diesen Passus aus meiner Geschichte der hessischen Generalsynoden B. I. S. 177 abgeschrieben. Allein ich habe mich längst darauf gefreut, eine zweite Auflage des genannten Buches erscheinen lassen zu können, um die unrichtige Mittheilung, die ich an dieser Stelle niedergelegt habe, zurückzunehmen. Das Manuscript, welches ich daselbst copirt hatte, lag mit der Aufschrift „Artikel vom hochwirdigen Abendtmal des Herren, welche den Stipendiaten in Beywesen der Vniversitet vorgehaltenn, darann sie samptlich vndt sonderlich soln verpflichtet werden, vndt sich mit eigener Hand vnderschreiben" unter den Akten der hessischen Generalsynode von 1574. Da sich nun diese Synode mit den confessionellen Verhältnissen der Universität und der Stipendiatenanstalt insbesondere beschäftigt hat, so gab ich mich der Meinung hin, daß der Stipendiatenrevers für die Marburger Stipendiatenanstalt bestimmt gewesen sei. Leider aber erwies sich diese Unterstellung späterhin als irrig; denn der in Rede stehende Revers ist nicht von den Stipendiaten zu Marburg, sondern i. J. 1574 bei Gelegenheit des Sturzes der Philippisten in Kursachsen von den Stipendiaten zu Wittenberg und Leipzig unterzeichnet worden. Ich ersuche daher den „Kur-

hessen“, den Anlaß zu einer unhistorischen Meinung, welchen ich ihm gegeben habe, mir verzeihen zu wollen. Dagegen ist ein anderer Irrthum dem Manne von „einiger theologischen Erudition“ nicht zu verzeihen. Der „Kurhesse“ theilt nämlich (S. 24) die in der Agende von 1574 enthaltene Erklärung vom Abendmahle mit, worin gesagt wird, daß Christi Leib und Blut mit Brod und Wein übergeben werde, und fügt die Anmerkung hinzu:

„Damit ist nicht der actus in actu bezeichnet, so daß das Wörtlein „mit“ etwa in der mittheilenden Wirkung des heiligen Geistes an die Gläubigen, wie sie in der virtus spiritus sancti extrinsecus accedens Calvin's bekannt wird, seine Erklärung fände, sondern es ist materia terrestris als Vehikel, als Träger des Leibes und Blutes Christi aufgefaßt und das „„mit““ gründet sich genau auf die Concordia Buceri und findet in folgenden Worten derselben seine vollständige und allein richtige Erklärung: „Proinde sentiunt et docent cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus et sanguinem Christi.“

Die Bemerkung des „Kurhessen“ bezieht sich also darauf, daß möglicherweise das Wort cum eine doppelte Bedeutung haben kann: nämlich wenn Brod und Wein als Vehikel und Träger des Leibes und Blutes Christi angesehen werden, so bedeutet dasselbe in, sub, cum; wenn aber das in et sub nicht in dem cum liegt, so wird damit angedeutet, daß Brod und Wein nur begleitende und besiegelnde Zeichen und Unterpfänder des durch den heiligen Geist vermittelten Leibes und Blutes Christi sind. Daß nun im Wort[illegible] der Ausdruck „mit Brod und Wein“ in der hessischen Agende dem Brod und Wein den Charakter von Vehikeln und Trägern des Leibes und Blutes Christi beilege, wird von dem „Kurhessen“ durch die Anziehung der Concordia Buceri bewiesen, wo sich der Ausdruck cum pane et vino findet. Der „Kurhesse“ hat also richtig bewiesen oder richtig bemerkt, daß „mit“ auf lateinisch cum heißt!

Wenn dagegen der „Kurhesse" in dem „mit Brod und Wein" die lutherische Betrachtung der kreatürlichen Elemente als wesentlicher Träger und Vehikel des Leibes und Blutes Christi finden will, so ist dies aus folgenden Gründen unrichtig: 1) in der von dem „Kurhessen" als völlig orthodox und rechtsgültig anerkannten Casseler Kirchenordnung von 1539 wird gelehrt, daß Christi Leib und Blut „mit Brod und Wein" dargereicht werden, aber Brod und Wein werden ausdrücklich „sichtbare Zeichen" genannt, und es wird hervorgehoben, daß der Leib und das Blut Christi nicht mit Brod und Wein natürlich vereinigt sind; 2) in der Kirchenordnung von 1566 ist in dem Katechismus das „unter dem Brod und Wein" in „mit Brod und Wein" verwandelt; jener Ausdruck Luther's ist also geradezu verworfen; 3) überall werden in der Kirchenordnung von 1566 die Sakramente, in wiefern in ihnen ein kreatürliches Element gebraucht wird, als sichtbare Zeichen, Zeugnisse, Pfänder und als verbum visibile bezeichnet, geradeso wie in der Apologie der Augsburgischen Confession das Sakrament als sichtbares Gemälde der im Wort enthaltenen unsichtbaren Gnade bezeichnet wird. Dagegen findet sich die Auffassung der Sakramente als wesentlicher Vehikel oder Träger der sakramentlichen Gnadengabe nicht in einer einzigen Bekenntniß- oder Lehrschrift der hessischen Kirche auch nur angedeutet, — weil dieselbe schon durch die Bezeichnung der Sakramente als sichtbarer Zeichen geradezu ausgeschlossen wird.

Der „Kurhesse" geht nun zur Besprechung der durch die Concordienformel in Hessen veranlaßten Synodalcontroversen über; aber wer sich einbilden wollte, daß er durch die Relationen des „Kurhessen" auch nur in ungefährer Weise erfahren könnte, wie die Concordienformel auf den hessischen Synoden angesehen und warum sie eigentlich verworfen wurde, der würde in einem argen Irrthum befangen sein. Der „Kurhesse" wählt aus den Erklärungen, welche auf den Generalsynoden über die Concordienformel abgegeben wurden, aus, was ihm beliebt und deutet und dreht dasselbe wiederum wie es ihm beliebt. Er sagt (S. 33):

„L. Wilhelm's Cäsareopapie — hat es allein verhindert,

daß die hessische Kirche sich rund und klar über die Concordienformel ausgesprochen" —

Dieser Behauptung gegenüber muß nun zunächst auf die historische Thatsache hingewiesen werden, daß die hessische Kirche die Concordienformel nicht einmal, sondern dreimal zurückgewiesen hat, nämlich in den Jahren 1576, 1577 und 1579 und zwar nicht blos durch ihre Fürsten, sondern auch durch ihre Diener und Vertreter. Was sodann den übeln Einfluß anbelangt, den die Cäsareopapie des L. Wilhelm auf das Urtheil der hessischen Synoden über die Concordienformel ausgeübt haben soll, so ist dem gegenüber auf den schrankenlosen Einfluß hinzuweisen, den der Schwabe Aegidius Hunnius auf den aller theologischen Erudition entbehrenden L. Ludwig von Oberhessen und auf die nicht viel gelehrtere oberhessische Geistlichkeit nachweisbar ausgeübt hat. Denn wer mit offenen Augen in die Geschichte der hessischen Kirche vor und nach dem Jahre 1576 hineinsieht, kann sich leicht überzeugen, daß, wenn Hunnius nicht nach Hessen gekommen wäre, in Kurhessen kaum ein einziger Theologe sich für die Concordienformel würde ausgesprochen haben. Uebrigens hängt die Behauptung des „Kurhessen," daß die hessische Kirche sich nicht rund und klar über die Concordienformel ausgesprochen habe, mit der seltsamen Meinung zusammen, daß die von den hessischen Generalsynoden gegen das Torgische und Bergische Buch abgegebenen Erklärungen noch für ganz gut lutherisch zu halten wären. Indessen bin ich hier in der Lage, dem guten „Kurhessen" doch ad oculos demonstriren zu können, daß sein Urtheil falsch ist und vor dem Forum einer unbescholtenen lutherischen Orthodoxie nicht bestehen kann. Der Herr „Kurhesse" wird doch zugeben, daß wenigstens die Verfasser der Concordienformel und die mit denselben verbundenen kursächsischen Theologen wußten, was lutherisch war. Diese nun urtheilten in ihrer Replik über die Censur der Hessen von 1576, daß in derselben Alles auf Schrauben gestellt sei und daß, so viel aus ihr hervorgehe, die hessische Kirche über kurz oder lang dem Calvinismus rettungslos zum Raube werden müsse. Jacob Andreä und die anderen zur Be-

urtheilung der hessischen Censur über das Torgische Buch verordneten Theologen berichteten an den Kurfürsten von Sachsen: „Darum hoch und viel ermeldte Landgrafen zu Hessen wol zusehen mögen, was sie für Theologen und Kirchendiener in ihren Landen haben, denn diese Erklärung ist nicht richtig sondern anders nicht, denn Ew. Kurf. Gnaden verstrickten Theologen Meinung, dadurch sie den Sakramentschwarm in diese Lande einführen wollten."

Uebrigens verschweigt der „Kurhesse" alles, was von den hessischen Generalsynoden wie von den hessischen Fürsten in ihren Censuren über das Torgische und Bergische Buch, sowie über die Präfation der Concordienformel, in Betreff der kirchlichen Geltung der lokupletirten Augsburgischen Confession, des Melanchthonischen Corpus doctrinae und in Betreff der Autorität Melanchthon's überhaupt, bezeugt worden ist. Die Generalsynode von 1576 erklärte, es komme ihr an dem Torgischen Buch sehr besorglich vor, „daß das Wörtlein „„ungeändert"" bei der Augsburgischen Confession gesetzt wird, da doch die Kur- und Fürsten auf jetzt gemeldtem Tage zu Naumburg (a. 1561) ohne Zweifel mit besonderm Rat und aus hochwichtigen Ursachen nicht allein die erste, Kaiser Carolo V. zu Augsburg übergebene, sondern auch die hernach anno 40 und 42 etwas stattlicher und ausführlicher wiederholten und aus Grund göttlicher Schrift erklärten und gemehrten und zu Wittenberg in Druck gegebenen Confessiones keineswegs verworfen, sondern als die auch im Colloquio zu Worms wider Dr. Eck defendirt, und also damals vivente Luthero ein authenticum scriptum worden ist, — ebenso wol als die vorige, der Kaiserlichen Majestät a. 30 überantwortet und approbirt haben, welches alles mit dem einigen Wörtlein ungeändert improbirt, und also nicht allein die Theologen, sondern auch die christlichen, evangelischen Kur- und Fürsten einer leichtfertigen Unbeständigkeit arguirt und beschuldigt werden möchten." Hierauf sprach die Generalsynode ihr Mißfallen darüber aus, daß die Concordienformel auch Luther's Streitschriften als Lehrnorm anerkenne, „dieweil am Tage, daß Dr. Lutheri Schriften ungleich, wie er selbst bekannt,

daraus beide, die Papisten und andere etwa Zeugnis wider uns zu suchen pflegen," und daß man Melanchthon's Corpus doctrinae verwerfe, weil es am Tage sei, daß nach demselben „beinahe alle Schulen und Kirchen reformirt und mit besonderem Nutzen viele tausend Seelen, so in wahrem Glauben und Anrufung des Sohnes Gottes abgeschieden und ohne Zweifel in dem Herrn Christo leben, unterrichtet und unterwiesen worden sind."

Ganz dieselbe Erklärung ward von den niederhessischen Theologen am 22. Novbr. 1577 auf dem Treysaer Generalconvent über die Bergische Concordienformel abgegeben. Zugleich wurde von dem Generalconvente zu Treysa beschlossen, daß der in der Lehre von Christi Person und Abendmahl angeregte Streit bis zu rechtlicher Entscheidung desselben durch eine Synode gänzlich eingestellt, und daß inmittelst „die ungewöhnlichen Disputationes et phrases" in Schulen und Kirchen gänzlich vermieden, daß die communicatio idiomatum nicht in abstracto von den Naturen, sondern nur in concreto von der Person Christi prädicirt und daß überhaupt diese Lehre nur in der zur Zeit des Landgrafen Philipp üblichen Weise behandelt werden sollte.

Auf Grund dieser Erklärung erließen daher die vier Landgrafen von Hessen im Dezember 1577 ein Sammtschreiben an den Kurfürsten von Sachsen, worin sie die Concordienformel zurückwiesen, die Autorisirung der Streitschriften Luther's und die Zurücksetzung Melanchthon's und des Melanchthonischen Corpus doctrinae verwarfen und in Betreff der Variata insbesondere erklärten: „Nun wißen E. L. was wir vonwegen des Worts „ungeänderte Augsburgische Confession" bei E. L. wolmeinlich erinnert, und bitten nochmals ganz freundlich, E. L. wollen diesen Dingen und den daraus besorgenden Consequenzen freundlich nachdenken. Denn obwol billig und recht, daß man sich auf die Confession so a. 30 Kaiser Karln überreicht worden ist, referire, so ist doch männiglich bewust, um was Ursachen willen dieselbige Confession hernach bei Lebzeiten Dr. Luthers und ohne allen Zweifel

mit seinem sowol als vornehmer Stände und Theologen Rat, Wißen und Willen bei etlichen Artikeln nützlich locupletirt, auch also auf den gehaltenen Colloquiis vorgebracht, dazu von E. L. unserm Herrn Vater und andern Kur- und Fürsten in anno 61 zu Naumburg bekräftigt, versiegelt, und hernach Kaiser Ferdinando zu Frankfurt vorgebracht worden ist. Solches aber Alles verwerfen wir mit dem einigen obangezogenen Wort „unverändert." Denn ob wir es gleich mit ausgedrückten Worten nicht sagen, so geben wir doch re ipsa damit so viel zu verstehen, daß nicht allein Phil. Melanchton, so die erste von ihm gestellte Confession hernach locupletirt, sondern auch E. L. unser Vater und andere Kur- und Fürsten selbst übel und unrecht gehandelt, daß sie solche locupletirte Confession approbirt haben, welche Notam zwar unserm Herrn Vater gottseligen aufzulegen uns als den Söhnen aus sonderlichem Gehorsam fast übel anstehen will."

Bei diesen Erklärungen, welche von den Generalsynoden und von allen hessischen Landgrafen abgegeben wurden, beharrten vor allem die niederhessischen Theologen. Auf einem Convente der niederhessischen Superintendenten und anderer distinguirter Theologen, welcher im Juli 1581 zu Kassel versammelt war, um über den zu Recht bestehenden Bekenntnißstand der hessischen Kirche Zeugniß abzulegen, erklärten dieselben sämmtlich, daß von Anfang an in der hessischen Kirche nur die Augsb. Confession mit Melanchthon's Loci communes als Bekenntniß und Lehrschrift gegolten habe. Insbesondere wurde von der rechtlichen Geltung und von der unzweifelhaften Auctorität des Corpus doctrinae Melanchthons bezeugt: „Nachdem die scripta des Herrn Philippi zusammengedruckt und das Corpus doctrinae genannt, auch im ganzen Kurfürstenthum Sachsen authentisirt und für die rechte Erklärung göttlichen Wortes gehalten worden ist, hat hochermeldter unser G. F. u. H. gnädiglich befohlen, daß solches Corpus doctrinae nicht allein auch von allen Sr. F. G. unterworfenen Pfarrherrn acceptirt, für die reine Lehre

der Kirche gehalten, und dabei geblieben werden sollte, sondern auch solches Buch in alle Kirchen zu kaufen, durch die Superintendenten bestellen und befehlen lassen, dabei es auch noch diesen Tag geblieben, und haben die Superintendenten jederzeit die Pfarrherrn darauf bestellt und angenommen."

Wenn daher der „Kurhesse" (S. 33) sagt: „Die vier Landgrafen haben allerdings durch eine Sammterklärung vom December 1577 die Annahme der Concordie abgelehnt; aber wer kann behaupten, daß ihre Stimme die Stimme der Kirche war?" —, so ist das in dieser Frage enthaltene verneinende Urtheil falsch.

Aber so sicher auch die Berechtigung des von den Niederhessen bezeugten Bekenntnißstandes der hessischen Kirche begründet war, so hatte sich doch die Mehrzahl der Oberhessen mit dem Landgrafen Ludwig von Marburg unter den beherrschenden Einfluß des Fremdländers Aegidius Hunnius gestellt. Kaum waren daher die Synodaldebatten über Annahme und Zurückweisung der Concordienformel beendet, als der Schade, den die hessische Kirche durch das Hervortreten der Concordienformel und die Agitationen des Aegidius Hunnius erlitten hatte, alsbald in traurigster Weise zum Vorschein kam. Das Synodalleben der Kirche wurde nun von der Controverse über das persönliche Verhältniß der Naturen Christi zernagt, indem die Oberhessen trotz der bereits erfolgten Reprobirung der Concordienformel die ubiquitistische Theologie derselben um jeden Preis zur Geltung bringen wollten. Es wurde ihnen von niederhessischer Seite her bewiesen, daß die neue lutherische Christologie, der „Ubiquitismus", weder in der frühern Periode des Protestantismus, noch in der alten Kirche bekannt gewesen, also wesentlich eine Neuerung sei. Die Niederhessen erbrachten ihren Beweis namentlich durch Hinweisung auf die Beschlüsse der ökumenischen Concilien und auf den Brief des römischen Bischofs Leo an den Patriarchen Flavianus, sowie andrerseits durch Berufung auf das Zeugniß Luthers, der in den Schmalkalder Artikeln, welche doch in der Concordienformel selbst als Glaubensbekenntniß

anerkannt waren, ausdrücklich erklärt hatte, daß in der Lehre von der Person Christi zwischen der katholischen und evangelischen Kirche kein Zwiespalt sei, daß also diese hierin mit jener übereinstimme. Demgemäß wurde zwischen beiden Parteien auf der Generalsynode im Jahr 1581 eine Uebereinkunft getroffen, durch welche die ubiquitistische Christologie des Lutherthums von der hessischen Kirche nochmals ausdrücklich ausgeschlossen ward. Der Abschied dieser Generalsynode bestimmte nämlich: „Die Synodalen haben sich dahin erklärt, obwohl nicht ohne, daß sonderlich in articulo de persona Christi dieser Zeit etwas Streit und Mißverstand sein möge, so wären sie doch dessen mit einander freundlich und brüderlich einig, von solchen Artikeln in Kirchen und Schulen dieser Lande nach Inhalt prophetischer und apostolischer Schriften, bewährter alter oecumenicorum conciliorum, Epistolae Leonis ad Flavianum, Augsburgischer Confession, Apologie und Schmalkalder Artikel zu glauben, zu lehren und ihren Consensus bei diesem Artikel auf jetzt bemeldete Schriften zu gründen, auch in Erinnerung dieses hohen Geheimnisses, wenn es die Nothdurft erfordert, allein die in denselben verfaßten phrases einfältig und ohne alle Spitzfindigkeit zu gebrauchen, sonst aber alle ungewöhnlichen, unnöthigen, undienstlichen, fürwitzigen, disputirlichen und auf Zank auslaufenden Fragen und neue Art zu reden — hintanzusetzen."

Der „Kurhesse" folgert nun hieraus, daß in diesem Synodalabschied die Schmalkalder Artikel als Symbol der hessischen Kirche bestätigt sind, und obschon der ganze Synodalabschied gegen den lutherischen Lehrbegriff und gegen das Grunddogma des ganzen ubiquitistischen Lutherthums gerichtet ist, so findet er in derselben dennoch eine Säule des guten Rechtes des lutherischen Dogmas in der hessischen Kirche. Nun kann allerdings eine gegen die lutherische Christologie gerichtete kirchliche Bestimmung schon an und für sich unmöglich als Begünstigung des Lutherthums aufgefaßt werden. Allein das sieht der „Kurhesse" nicht ein. Er freut sich, daß die Schmalkalder Artikel genannt sind und meint dieselben nun in

der Majestät eines symbolischen Buches in der hessischen Kirche leuchten zu sehen. Daß jedoch die Ansicht des „Kurhessen" falsch ist, ergiebt sich schon aus dem, was soeben über die Veranlassung bemerkt worden ist, aus welcher man in Niederhessen die Schmalkalder Artikel als Zeugen gegen das ubiquitistische Lutherthum anrief. Die Schmalkalder Artikel werden in dem Synodalabschied nicht als Bekenntnißschrift, sondern lediglich insofern geltend gemacht, als in ihnen ein Zeugniß Luthers gegen die Berechtigung der lutherischen Christologie in der Kirche vorliegt. Nur im Interesse dieses Einen Lehrpunktes, also nicht z. B. im Interesse der Abendmahlslehre oder anderer Dogmen werden die Schmalkalder Artikel genannt. Daher kommt es, daß einerseits auch die Epist. Leonis ad Flavianum neben den Schmalkalder Artikeln genannt wird, von der doch der „Kurhesse" nicht zu sagen wagt, daß sie mit den Schmalkalder Artikeln als Bekenntnißschrift der Kirche symbolisirt wären und daß andererseits, was der „Kurhesse" selbst (S. 31) vermerkt hat, der Katechismus Luthers keine Erwähnung findet, — natürlich aus dem ganz einfachen Grunde, den der „Kurhesse" nicht heraussehen kann, weil Luthers Katechismus für das allein in Frage stehende Dogma von Christi Person kein so schlagendes Zeugniß enthielt wie die Schmalkalder Artikel.

Der „Kurhesse" sagt (S. 30):

„Die Abschiede der Generalsynoden stehen ganz entschieden auf dem Boden des reinen lutherischen Bekenntnisses, ja man ließ sogar in den Kämpfen der hessischen Theologen um das Bergische Buch das Corpus doctrinae Melanchthonis, dem man früher gleiche Würde mit der Augsburgischen Confession und deren Apologie beizulegen sehr stark geneigt war, gänzlich fallen, während man das symbolische Ansehen der Schmalkaldischen Artikel vollständig aufrecht erhielt und der kleine lutherische Katechismus, obgleich in dem Abschied von 1581 nicht ausdrücklich genannt, unangefochten das von der Kirche approbirte und in allen Schulen Hessens gebrauchte Lehrbuch blieb".

Aus dem obigen geht aber wieder hervor, daß unser „Kurhesse", wenn er i. J. 1581 gelebt und dieses gesagt hätte, in Kursachsen ganz ebenso wie in Niederhessen der gröbsten Unwissenheit angeklagt worden wäre. Die Verfasser der Concordienformel und die Kursachsen hätten ihm nämlich gesagt, daß er gar nicht zu wissen scheine, was lutherische Lehre sei, indem er nicht einsehe, daß die Hessen in ihren Synodalabschieden alles „auf den calvinischen Schlag" gerichtet hätten; und die Niederhessen hätten ihm gesagt, daß seine Meinung von dem rechtlichen Bekenntnißstand und von der rechtlichen Geltung des Melanchthonischen Corpus doctrinae in der hessischen Kirche eine gar zu große und unverzeihliche Unwissenheit verrathe *).

Gleichwohl war es dem „Kurhessen" bisher möglich mit seinen zuversichtlichen Behauptungen und originellen Schlußfolgerungen in heiterer Ruhe seines Wegs fortzugehen. Allein von Seite 34 an kommt derselbe auf den ihm ganz dunkeln Weg der Verbesserungspunkte und der Reformation des Landgrafen Moritz, und hier sehen wir den „Kurhessen" plötzlich rathlos mitten auf dem Wege stehen bleiben. Er citirt das Bekenntniß, welches die refor-

*) Es verdient hier noch bemerkt zu werden, daß der Kurhesse mit Anziehung von Nachrichten, die derselbe meiner Schrift über die Einführung der Verbesserungspunkte entlehnt hat, zu beweisen sucht, daß das Lutherthum einst in der hessischen Kirche nicht als Mund-, sondern als Herzensbekenntniß und als wirkliches Leben vorhanden gewesen sei. Allein auch diese Behauptung ist falsch. Denn in allen den Fällen, welche der „Kurhesse" anzieht, trat die Renitenz gegen die Einführung der Verbesserungspunkte gar nicht als confessioneller Widerspruch, sondern nur als Abneigung gegen den reformirten Decalog, gegen die Entfernung der Bilder und verschiedener liturgischer Gebräuche und als horror vor der Annahme des Brodbrechens hervor. Eigentliche confessionelle Erörterungen fanden gar nicht statt; und das lutherische Bekenntniß, welches die Ritterschaft an der Werra später geltend machte, war von den auswärtigen lutherischen Theologen, deren moralische und intellectuelle Unterstützung die Ritterschaft in Anspruch genommen hatte, nach Hessen gebracht. — Die traurigen Vorgänge, mit denen die Durchführung der Mauritianischen Reform verbunden war, beweisen nur die Bedeutung, welche die kirchlichen Aeußerlichkeiten in den Augen der Renitenten hatten.

mirte Kirche von Hessen-Cassel auf einer i. J. 1607 gehaltenen Generalsynode aufgestellt hat, und welches ebenso wie die von derselben genehmigten Ueberarbeitung des hessischen Landeskatechismus mit landesherrlicher Approbation in Folio gedruckt und als Bekenntniß der reformirten Kirche von Hessen publicirt wurde, und bleibt sinnend bei den Worten des Bekenntnisses stehen, worin allerdings die wahrhaftige Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi im Sacramente bezeugt, aber die lutherische Lehre von der mündlichen Nießung und von der Nießung der Ungläubigen verworfen wird. Hier zeigt sich, wie sich an dem „Kurhessen" selbst seine schmachvolle Mißhandlung der Geschichte von selbst rächt. Denn da der „Kurhesse" den ganzen Zusammenhang confessioneller Entwicklung der hessischen Kirche im 16. Jahrhundert nicht begreifen will, so kann er auch dieses Bekenntniß aus jenem Zusammenhang nicht begreifen. Und alsbald zeigt es sich an den wilden und wirren Gedanken, in denen der „Kurhesse" seiner beklommenen Brust Luft macht, was in der Schrift von den kräftigen Irrthümern geschrieben steht, die Gott denen sendet, die von der Wahrheit sich abgewendet haben. In völliger Rathlosigkeit ruft der „Kurhesse" im Hinblick auf das Bekenntniß von 1607 aus:

> „Wie die diesem Passus zu Grunde liegende Anschauung (der actus in actione) sich mit dem bisherigen Consensus doctrinae, mit den auch von Moritz und den unter ihm abgehaltenen Diöcesansynoden anerkannten Abschieden der Generalsynoden und den in denselben angeführten Bekenntnißschriften der hessischen Kirche übereinstimmt, möchte schwer darzuthun und damit der Widerspruch aufgedeckt sein, welchen die Mauritianische Reform in sich trägt, welcher nothwendig gegen diese selbst sich richten und sie endlich aufheben mußte."

Also der durch den L. Moritz neu begründete gegenwärtige Rechtszustand muß aufgehoben werden oder ist schon aufgehoben! — Also Revolution muß gemacht werden!

Einstweilen möge der „Kurhesse" aus folgender Erklärung, welche die hessischen Deputirten auf der Dortrechter Synode gelegentlich abgaben*), sich zu seiner Beruhigung überzeugen, daß die Mauritianische Reform in Hessen selbst schon gar frühe als nichts anderes, denn als Vollstreckung des Synodalbeschlusses von 1581 und der Consequenzen desselben angesehen und begriffen wurde. Hier erklären nämlich die Hessen: Cum in ecclesiis Saxonicis spargeretur dogma ubiquitatis et propter vicinum malum aliquid mali paterentur ecclesiae nostrae Hassiacae, auctoritate illustrissimorum principum DD. Guilielmi, Ludovici et Georgii et Philippi Landgraviorum Hassiae, fratum felicissimae et beatissimae recordationis, n a t i o n a l e s s y n o d i distinctis vicibus in patria nostra celebratae, et in iis decreta facta fuerunt de vitandis in doctrina de persona Christi et communicatione idiomatum locutionibus abstractivis et dogmatibus ex doctrina ubiquitatis fluentibus et cum ea cohaerentibus. Nec quidquam tum temporis his decretis synodalibus faciendis obstitit illa, de parte adversa, exceptio.

Ante annos circiter undecim Illustr. noster Princeps ac Dominus, D. Mauritius — r e v o c a t u r u s ecclesias inferioris et superioris Hassiae suo imperio subjectas ad pristinum in doctrina consensum et decretorum synodicorum, unanimi totius Hassiae ecclesiarum consensu antehac factorum observationem, conscripsit synodum Hassiae generalem, ad quam citati fuerunt illi, qui contra decreta s y n o d o r u m n a t i o n a l i u m H a s s i a c o r u m dogma ubiquitatis et quod cum eo cohaeret, oralis manducationis corporis Christi in coena Dominica propugnabant; et contra hos ipsos ex verbo Dei pronunciatum fuit et decreta jam ante multos annos, viventibus et approbantibus quatuor principibus Hassiae, in synodis generalibus Hassiacis facta, denuo in lucem protracta et de novo

*) Vergl. die offizielle Leidner Ausgabe der Acta synodi nation. Dordr. Fol. 101.

confirmata fuerunt, non obstante hac, de parte adversa, exceptione. — So dachte man in Hessen über die Einführung der Verbesserungspunkte und über die Generalsynode von 1607.

Aber der „Kurhesse" fährt fort:

„Jenes Bekenntniß in dem kirchlichen Zusammenhang, in welchen es von Moritz durch Anerkennung der Abschiede der Generalsynoden selbst gestellt wurde, heute noch festzuhalten und behaupten zu wollen, daß mit diesem Bekenntniß die hessische Kirche ihren ursprünglichen lutherischen Charakter aufgegeben und eine ganz neue Kirche und zwar eine „melanchthonische", die niemals unter dem Himmel existirt hat, am wenigsten in Kurhessen (!), geworden sei, heißt entweder eine Kirche auf einen notorischen und absoluten Widerspruch gründen oder einen Hebel anlegen wollen, um die kurhessische Kirche von dem guten Grunde, auf welchem sie seit Philipp dem Großmüthigen geruht, weg und auf den sterilen Boden des Calvinismus hinüber heben, heißt mit einem Worte: eine kirchliche Revolution wollen."

Offenbar gehen hier dem „Kurhessen" alle Gedanken aus. Er weiß, daß in neuerer Zeit in Hessen viel von dem Melanchthonischen Bekenntniß die Rede ist und daß ich in verschiedenen Schriften gerade hierüber sehr ausführlich gehandelt habe. Aber während ich zu beweisen bemüht gewesen bin, daß die hessische Kirche im 16. Jahrhundert einen Melanchthonischen Charakter hatte, und daß sie in Folge ihres uranfänglichen Melanchthonischen Bewußtseins sich unter L. Moritz an die deutsch-reformirte Kirche angeschlossen hat, ereifert sich der „Kurhesse" über die Behauptung, daß die ursprünglich lutherische Kirche Hessens unter L. Moritz melanchthonisch geworden sei. — Wo in aller Welt ist denn diese Behauptung von mir oder einem andern Menschen jemals aufgestellt worden? Indessen ist das Alles dem „Kurhessen" zu verzeihen, denn er weiß nicht mehr, was er thut, indem er in Einem Athemzuge die Vertretung des Bekenntnisses von 1607 und des durch L. Moritz rechtsgültig begründeten reformirten Kirchenwesens für revolutionär er-

klärt und gegen die Calvinische Kirche und deren „sterilen Boden“ die schmachvollsten Lästerungen ausgießt.

Ich meines geringen Orts gehöre nicht zu denjenigen, welche den Calvinismus rein als theologisch-speculatives System betrachtet als eine vollkommen richtige Darlegung des evangelischen Lehrbegriffs bezeichnen wollen und ich danke darum Gott, daß die calvinische Systematik in dem Lehrbegriffe der hessischen Kirche keine Stelle gefunden hat. Aber das prädestinatianische System des Calvinismus und die calvinisch-reformirte Kirche sind nicht einerlei. Vielmehr finde ich, daß kaum eine Kirchengemeinschaft von Gott mit solchen Gnaden und Gaben geziert ist, und sich in Trübsal und Noth durch Gehorsam und Treue so herrlich bewährt und dem Herrn Jesus Christus Sein Kreuz so willig und demüthig nachgetragen hat, als gerade diejenige Kirche, deren Lehrer Calvin ist. Oder ist es ein „steriler“ Boden, auf welchem sich in Frankreich, in Holland, in England kaum eines Fußes breit Raum findet, der nicht mit dem Blute reformirter Märtyrer getränkt ist? War es die Sterilität der Calvinischen Kirche, die in derselben eine kirchliche Zucht des Lebens, einen Fleiß in der Heiligung, eine Lust der Aufopferung von Gut und Blut, von Leib und Leben für die allerhöchste Ehre des Herrn und seines heiligen Wortes hervorbrachte, wie Aehnliches in keiner andern Glaubensgemeinschaft zu finden ist? Oder waren die Tausende von Christenseelen, die alle aus dem Boden der Calvinischen Kirche erwachsen waren, und die mit dem Blute der Märtyrer besprützt, aber von dem Segen Gottes und seiner Heiligen geleitet, in das Land der Hessen kamen und dort bei Glaubensbrüdern Aufnahme suchten und fanden — waren diese etwan einem „sterilen“ Boden entsproßen? — O Schmach über solche Schändung der Werke Gottes in Seinen Gläubigen!

Natürlich, wer mit solcher Stirn über die Calvinische Kirche urtheilen kann, der kann auch das leichtfertige und unverständige Urtheil über den L. Moritz fällen, welches der „Kurhesse“ (S. 39) mit den Worten hinwirft:

„Moritz hatte durchaus nicht die fromme Gläubigkeit seines Großvaters, Philipps des Großmüthigen; bei ihm war das Christenthum vorherrschend Sache des Kopfes.“

Noch unverantwortlicher jedoch ist das, was der „Kurhesse“ unmittelbar folgen läßt, indem er (S. 40 u. 41) behauptet:

„Daß der L. Moritz bei aller Vorliebe für den pfälzischen Katechismus dennoch nicht pfälzisch-reformirt war, auch die hessische Kirche nicht pfälzisch-reformirt machen wollte, zeigt klar die Stellung, welche er zu den Beschlüssen der Dortrechter Synode (1618 und 1619) einnahm. Er hatte zwar die Synode durch seine Theologen Stein, Angelokrator und Cruciger beschickt, rief aber dieselben, wie sie auch selbst gewünscht, noch vor Beendigung der Synodalverhandlungen und ohne daß sie die 93 Canones unterschrieben hatten, zurück und publicirte diese Canones nicht.“

Fast möchte ich mich freuen, daß der „Kurhesse“ hier Meinungen ausspricht, welche der von mir bevorworteten Auffassung der deutsch-reformirten oder melanchthonischen Nuancirung der reformirten Kirche in Kurhessen unwillkührlich entgegenkommen; indem er die Ansicht äußert, daß das Bekenntniß des L. Moritz zwar reformirt war, aber mit dem, was seit der Dortrechter Synode in Bausch und Bogen reformirt genannt wird, nicht geradezu identificirt werden dürfe. Indessen sei dieses nur beiläufig angedeutet, indem wir alsbald zu ernsteren Erörterungen überzugehen haben. Der „Kurhesse“ will aus dem, was bei Gelegenheit der Dortrechter Synode vorging, den Beweis führen, daß L. Moritz nicht pfälzisch-reformirt war, auch die hessische Kirche nicht pfälzisch-reformirt machen wollte. Allein diese Ansicht ist falsch, denn Moritz befahl den nach Dortrecht abgeordneten Gesandten in einer besondern Instruction vom 1. October 1618, „mit den Kurpfälzischen nicht allein, sondern auch anderer christlichen rechtgläubigen Fürsten und Stände abgeordneten Theologis sollen sie jeder Zeit und sonderlich in vorfallenden wichtigen Punkten vertrauliche Communication pflegen, und unter andern auch

dahin sehen, daß in ipsis dogmatibus eorumque enunciationibus, phrasibus et locutionibus nichts decidirt und statuirt werde, welches unserer wahren christlichen Religion und deren in unsern Kirchen und Landen bekannten Confession zuwider sei, oder auch eine widrige, irrige Meinung darin heimlich verwickelt und die endlich daraus gefolgert werden möchte." — Vielleicht begreift auch der „Kurhesse" hieraus, daß L. Moritz seinen Abgeordneten befiehlt, vor allen die Kurpfälzer als ihre Glaubensbrüder anzusehen. Was übrigens die Behauptung anlangt, daß die hessischen Deputirten vor Beendigung der Synodalverhandlungen zurückgerufen wären, so ist dieselbe falsch. Denn in ihrem letzten Bericht über die Verhandlungen der Synode (vom 14. Mai 1619) erzählen die vier (nicht drei) Deputirten dem Landgrafen, daß sie, nachdem die Dortrechter Canones über die fünf streitigen Lehrartikel von der ganzen Synode, namentlich auch von ihnen, den Hessen, approbirt waren, mit den übrigen Conventualen zur feierlichen Promulgirung der Canones in die Hauptkirche zu Dortrecht zogen, worauf in der folgenden letzten Sitzung die Generalstaaten alle auswärtigen Deputirten ersuchten, ihren Fürsten und Obrigkeiten für ihre Unterstützung der Synode, insbesondere auch dem Landgrafen von Hessen den Dank der Generalstaaten überbringen zu wollen. Die Deputirten fahren sodann in ihrem Bericht an den Landgrafen fort:

„Finitis sermonibus, dextras fraternitatis omnes ac singuli Synodici tam politici quam ecclesiastici sibi invicem porrexerunt et extremum vale non sine profusione lachrymarum dixerunt. Eodem die a Senatu Dordraceno universa Synodus honorario convivio excepta fuit. Sequente die, qui erat $\frac{\text{30. Aprilis}}{\text{1. Maji}}$, quidam e deputatis politicis privatim nos, ut et alios Theologos exteros, accessere et gratiis denuo actis honorifice et liberaliter demisere."

Die hessischen Deputirten sind also bis zum Schluß der Synode in Dortrecht geblieben, haben an der Publikation der Ca-

nones feierlichst theilgenommen und haben sich an demselben Tage von den Generalstaaten verabschiedet, an welchem nach Beendigung der gemeinsamen Synodalverhandlungen auch die übrigen auswärtigen Deputirten von Dortrecht abzogen.

Der „Kurhesse" scheint andeuten zu wollen, daß die hessischen Deputirten die Dortrechter Canones nicht ganz für rechtgläubig anerkannt und eben darum nicht unterschrieben hätten. Aber auch diese Behauptung wird nicht allein durch das, was eben mitgetheilt ist, sondern auch durch eine ausdrückliche Erklärung, welche die Deputirten in dem angegebenen Bericht vom 14. Mai an den Landgrafen über die Dortrechter Canones und deren Orthodoxie abgaben, als grundfalsch erwiesen. Die Deputirten schrieben nämlich dem Landgrafen:

„Exemplar sententiae synodicae de 5 notis articulis una cum censura in Remonstrantes et judicio synodico de doctrina Vorstii nec non litteras dimissorias Illustriss. Celsitud. Vestrae humilime exhibemus; id unice exoptantes et orantes sedulo, ut Altitudo vestra pro pio suo erga sanam reformataram ecclesiaram doctrinam affectu, autoritate sua efficiat, ne quid vel in scholis vel in ecclesiis suo tempore subjectis doceatur, quod dictae sententiae synodicae ex verbo Dei haustae et assertae repugnet."

„Aber L. Moritz hat doch die Dortrechter Beschlüsse nicht publicirt? sie sind also in Hessen nicht anerkannt, d. h. sie sind direkt zurückgewiesen worden." So urtheilt der „Kurhesse" und meint hieraus große Dinge folgern zu können. Leider aber ist es das Mißgeschick des armen „Kurhessen", daß keine seiner zuversichtlichen Behauptungen vor dem Urtheil der Geschichte bestehen kann. Auf jene Fragen ist nämlich Folgendes zu antworten: Die Dortrechter Synode wurde von den Generalstaaten nicht in der Absicht veranstaltet, um der gesammten reformirten Kirche einen Mittelpunkt zu schaffen und deren confessionellen Consensus festzustellen; vielmehr wurden die auswärtigen Kirchengemeinschaften nur darum ersucht, sich durch Deputirte an der Synode

zu betheiligen, weil man sich zur Regelung der Arminianischen Wirren ihres Rathes und ihrer Auctorität bedienen wollte. Die Synode war also wesentlich nur Nationalsynode und war nur um des augenblicklichen Nothstandes der belgischen Kirche willen und nur zur Berathung ihrer Interessen einberufen. Die Dortrechter Canones wurden daher auch nur zur Widerlegung der Arminianischen Lehrsätze aufgestellt, und die Approbation derselben durch die gesammte Synode hatte ihren Zweck erreicht, als sich die Generalstaaten in der Lage sahen, mittelst der Auctorität der Synode und der von dieser bestätigten Lehrsätze die Arminianer erdrücken zu können. In keiner Weise waren also die Dortrechter Canones in der Absicht aufgestellt und sanctionirt worden, damit dieselben in auswärtigen Kirchen publicirt und symbolisirt würden. Daß dies geschehen konnte, versteht sich von selbst. Aber daß aus dem Unterbleiben der Publicirung der Dortrechter Beschlüsse für die confessionelle Stellung einer einzelnen Landeskirche zu den Dortrechter Canones durchaus nichts gefolgert werden kann, versteht sich auch von selbst. — Daß nun diese Auffassung der ganzen Bedeutung, welche den Dortrechter Artikeln eignet, richtig ist, erhellt aus Folgendem: Die Hessen, die Bremer, die Nassauer sahen sich in Gemäßheit ihres deutsch-reformirten Bewußtseins veranlaßt, gemeinschaftlich mit den Anglicanern in Dortrecht die Aufstellung einer Deklaration zu beantragen, worin die harten und anstößigen Ausdrucksweisen der prädestinatianischen Dogmatik desavouirt werden sollten. Allein es wurde ihnen sofort eröffnet, die Synode sei nicht eine allgemeine, sondern nur eine Nationalsynode, und habe sich nur mit Widerlegung der in der belgischen Kirche hervorgetretenen Irrlehre zu befassen, weshalb es ihr nicht zukomme, eine Lehrformel aufzustellen, welche für die ganze reformirte Kirche gelten solle. Die hessischen Abgeordneten erzählen dieses in ihrem Bericht an den Landgrafen vom 13. April 1619 selbst, indem sie namentlich mittheilen, daß ihnen auf ihren Antrag erwiedert worden sei:

„De exterorum Theologorum dogmatibus et

phrasibus iudicandi potestatem Synodo huic, quae sit Nationalis Belgica, non competere. De dogmatibus vero et phrasibus incommodis Fratrum Belgarum omnino aliquid ab hac Synodo statuendum esse.“

Hieraus erklärt es sich auch, daß die Generalstaaten die Dortrechter Synode in der amtlichen Ausgabe ihrer Protokolle nur als Synodus Nationalis bezeichnen*).

Resultat unserer bisherigen Prüfungen der von dem „Kurhessen“ aufgestellten Behauptungen ist also 1) daß dieselben allesammt falsch sind und, 2) daß die Widerlegung derselben überall auf der Hand liegt. Es frägt sich nun, wie dessen Auffassungen der Vorgänge in der hessischen Kirche, welche während der für dieselbe so verhängnißvoll gewordenen Zeit von der Dortrechter Synode bis zum Ende des dreißigjährigen Kriegs erfolgt sind, zu beurtheilen ist. Hier nun ist es allerdings nicht wohl möglich, den „Kurhessen“ zu widerlegen; denn derselbe hat diesen ganzen Zeitraum mit tiefem Stillschweigen übergangen. Nur in einer schlecht stylisirten Anmerkung, in welcher der „Kurhesse“ das Gegentheil von dem sagt, was er sagen will, erwähnt derselbe ein einziges Ereigniß jener Zeit, nämlich das Leipziger Religionsgespräch**). Gleichwohl ist gerade die Betrachtung der Vorgänge und Verhältnisse, welche sich während dieses Zeitraumes in Hessen ergaben, für die richtige Auffassung des confessionellen Bekenntnißstandes darum von besonderer Wichtigkeit, weil jene Vorgänge nach Einer Seite

---

*) Es kann oben S. 71 nachgesehen werden, daß die Hessen auch ihre früheren hessischen Generalsynoden als Synodi nationales bezeichneten. Was diese für die hessische Kirche — und nur für diese — waren, das sollte die Dortrechter Synode für die belgische Kirche sein.

**) Der „Kurhesse“ sagt nämlich in einer Anmerkung (S. 42): „Es muß zugestanden werden, daß in jener Zeit die reformirte Anschauung unter den hessischen Theologen Boden hatte, was aus dem Religionsgespräch zu Leipzig (1631) hervorgeht, wo die hessischen Theologen, wie die Sächsischen es so sehr wünschten, durchaus die Nießung des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl auch durch Unwürdige und Ungläubige nicht zugestehen wollten.“ Der

hin für die bleibende Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Hessen grundlegende Bedeutung haben.

Im Jahre 1624 nämlich wurde ganz Oberhessen von dem Landgrafen von Hessen=Darmstadt mit Hülfe liguistischer Truppen occupirt und alsbald wurde im ganzen Lande das richtige Lutherthum aufgerichtet. Es wurde ein neues Bekenntniß eingeführt, welches die lutherischen Lehren von der Allenthalbenheit der Menschheit Christi, von dem mündlichen Genusse des Leibes Christi auch durch Ungläubige und alle andern Lehrsätze der lutherischen Orthodoxie klar und deutlich enthielt. Zugleich wurde ein Revers aufgestellt, welcher alle Geistlichen des Landes auf die unveränderte Augustana und Apologie, auf die Wittenberger Concordie, die Schmalkalder Artikel und auf den kleinen Katechismus Luthers verpflichtete, und dieser Revers, wie jenes lutherische Bekenntniß mußte von allen Geistlichen des Landes unterzeichnet werden. Die Darmstädter behaupteten, wie unser „Kurhesse" behaupten würde, wenn von ihm jene Vorgänge zur Sprache gebracht wären, daß man mit der Aufrichtung des Lutherthums nur die Herstellung des alt=hessischen Consensus doctrinae beabsichtige, kamen aber dabei freilich, wenn sie auf den althessischen Landeskatechismus in ihrer Kirchenordnung von 1574 sahen, in nicht geringe Verlegenheit. Denn jene Darmstädter Lutheraner wußten besser, was lutherisch sei, als unser „Kurhesse" es weiß, und sahen daher ein, daß der aus der Kirchenordnung von 1566 herstammende Landeskatechismus, wenn er lutherisch sein sollte, dazu nothwendig erst gemacht werden müsse. Sie nahmen daher die hessischen fünf Hauptstücke, strichen darin aus, soviel sich streichen ließ und trugen statt dessen aus Luthers kleinem Katechismus

---

„Kurhesse" s c h e i n t nämlich auszusagen, daß sich die hessischen Theologen zu Leipzig wirklich gerade so erklärt hätten, wie es die Kursachsen so sehr wünschten. Da er aber das Gegentheil aussagen will, so hätte er jenen Zwischensatz so ausdrücken müssen: Die Hessen erkannten die Nießung der Unwürdigen nicht an, „o b s c h o n es die Sächsischen so sehr wünschten." — Der Aufsatz des „Kurhessen" ist überhaupt sehr schlecht stylisirt und verräth den Mangel der Gymnasialbildung.

wieder hinein, was die Verfasser oder Bearbeiter der hessischen fünf Hauptstücke von 1566 damals als unbrauchbar entfernt hatten, d. h. man suchte den Katechismus desjenigen confessionellen Charakters, den derselbe in der alt-hessischen Kirchenordnung von 1566 empfangen hatte, möglichst zu entkleiden, wobei man jedoch behauptete, und mit den Spiesen der liguistischen Truppen bewies, daß es sich nur um Herstellung des in der Kirchenordnung von 1566 verbrieften Bekenntnißstandes der hessischen Kirche handle. So kam es, daß man in Folge dieser Procedur in den neuen Katechismus zwei verschiedene Definitionen von Taufe und Abendmahl gemüthlich neben einander setzte, nämlich die melanchthonisch-reformirten der alten Kirchenordnung und die lutherischen aus Luthers kleinem Katechismus, die sich nun seltsam neben einander an- und aussahen. Die melanchthonische Definition des Sakraments („es sind göttliche Handlungen, darinnen Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare verheißene Gnade und Güter versiegelt und übergiebt",) ließ sich aus dem Katechismus nicht wohl fortschaffen. Man begnügte sich daher mit dem Nothbehelf, daß man hinter das Wort „Zeichen" in Parenthese setzte, „(oder in seinem Worte verfaßten Elementen)." Das ganze Machwerk wurde nun auf dem Titelblatt „Katechismus Luthers" genannt und ist als „Darmstädter Katechismus" noch jetzt im ganzen lutherischen Oberhessen im öffentlichen Kirchen- und Schulgebrauch. — Ober- und Niederhessen repräsentirten nun vollständig den Gegensatz des lutherischen und des reformirten Bekenntnisses, wobei jedoch die niederhessische Kirche jederzeit das klarste Bewußtsein ihres deutsch-protestantischen Charakters, ihrer Berechtigung im alt-hessischen Consensus doctrinae und ihre Basirung auf der mit der Augsb. Confession von 1530 begonnenen und von der Autorität Melanchthons getragenen Bekenntnißgestaltung kund gab.

Das hundertjährige Gedächtniß der Ueberreichung der Augsb. Confession von 1530 wurde daher auf Befehl des L. Wilhelm V. am 25. Juni 1630 im ganzen Lande kirchlich begangen*). Denn

*) L. Wilhelm verordnete diese Feier durch folgenden Erlaß an den Superintendenten und Kirchenrath Stein zu Cassel:

wie im ganzen Verlauf des 16. Jahrhunderts, so wurde auch jetzt in Niederhessen die Augustana von 1540 als Identität und authentische Interpretation des dem Kaiser i. J. 1530 überreichten Bekenntnisses aufgefaßt; und ganz so, wie sich die hessischen Landgrafen und Theologen gegen die Concordienformel so oft erklärt hatten, erklärten die Niederhessen in ihrem Streit mit den Darm-

---

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Landgraf zu Hessen,
Graf zu Katzenellenbogen ꝛc.

Würdiger und hochgelahrter lieber Getreuer: Wir geben euch hiermit zu erkennen und wird euch ohnedas aus den Reichsakten und beglaubten Historien genugsam bekannt sein, welchergestalt auf einstehenden 25ten dieses noch scheinenden Monats einhundert Jahre complet sind worden, daß der damaligen Röm. Kais. Majestät Carolo V. die Augsb. Confession zu Augsburg von den protestirenden Fürsten und unter denselben auch unserm Urgroßherrnvater, Landgraf Philipp hochseligen, christmilden Andenkens übergeben worden.

Wann nun durch Gottes sonderbare Gnade und Barmherzigkeit selbige Confession nach der Richtschnur Seines göttlichen Worts in den Kirchen unseres Niederfürstenthums Hessen bisher wie noch und also gelehrt und getrieben worden, daß Viele dadurch je mehr und mehr zur Erkenntniß der göttlichen Wahrheit gekommen, also daß jedermänniglich schuldig Seiner göttlichen Allmacht für solchen verliehenen Segen und große Gnade von Herzen zu danken und sich daher sonderlich in Beschließung dieser hundert Jahre zu erinnern und darneben den lieben Gott um fernere Gnade anzurufen, so ist unser gnädiger Befehl, daß Ihr auf jetzt einstehendem 25ten dieses in Ewr. Superintendenz in allen Kirchen des Morgens um 8 Uhr durch die Pfarrherrn jedes Orts auf vorgehende Predigt, wobei dann ein Jeder sich eines dazu bequemlichen Textes zu gebrauchen, eine herzliche Danksagung thun, und dieselbe dahin richten lasset, daß nicht allein vom lieben Gott für solche verliehene große Gnade von Herzen gedankt, sondern auch ferner innig und demütig angerufen werde, daß Er uns und unsre Nachkommen bis zu der herrlichen Zukunft Seines lieben Sohnes gnädig dabei erhalten wolle.

Daran geschieht unser Wille und wir sind Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Datum Kassel am 17ten Juni a. 1630.

Wilhelm.

Ein ähnliches Schreiben erging natürlich auch an den Superintendenten der Diöcese Allendorf.

städtern (in den Wechselschriften von 1632 B. I. S. 227) auch jetzt: „So bezeugen auch die sämmtlichen der Augsb. Confession zugethanen Kur-, Fürsten und Stände, daß die wiederholte, erklärte und vermehrte Confession Anno 1540 und 42, darinnen die Antithesis gar ausgelassen worden, von den Ständen, solcher Confession verwandt, auf dem Colloquio zu Worms übergeben, angenommen und darüber colloquirt worden; wie sie dann ausdrücklich gestehn, daß gemeldte Confession auf mehrmals gehabter Unterrede ausführlicher gestellt sei. Dahero ganz offenbar, daß die Darmstädtischen ganz unverschämter Weise, daß solches mit Wissen der Stände geschehen, verneinen; und dem guten, wohlverdienten Herrn Philippo, als wenn er es für sich selbst propria auctoritate gethan habe, beizumessen sich nicht scheuen, da doch die vier Gebrüder, Fürsten zu Hessen, in ihrem Schreiben an den Kurfürsten Augustum zu Sachsen vom 20. Septbr. a. 1576 ihn, Philippum, hierinnen selbst entschuldigen, und dabei vermelden, daß der Flacianische Haufe aus Neid und Haß ihm, dem guten, frommen Männlein, dieses angedichtet habe."

Ebenso beurkundeten die hessischen und brandenburgischen Theologen auf dem Religionsgespräche zu Leipzig i. J. 1631 den lutherischen Kursachsen gegenüber den strengen Gegensatz des lutherischen zum reformirten Bekenntniß, aber zugleich auch die Eigenthümlichkeit ihres auf der Melanchthonischen Gestaltung des deutschen Protestantismus beruhenden deutsch-reformirten Bewußtseins *). Die Hessen und Brandenburger erklärten nämlich zu-

*) Es scheint hier die geeignete Stelle zur Erwähnung eines Aufsatzes zu sein, welcher in der „Neuen reformirten Kirchenzeitung" 1854, Nr. 47 bis 50, „über den Bekenntnißstand der reformirten Kirche in Kurhessen" veröffentlicht worden ist. Obschon in demselben mein Name nicht genannt wird, so ist doch derselbe von Anfang bis zu Ende nur gegen meine Auffassung des deutsch-reformirten, aus der Geschichte des deutschen Protestantismus zu begreifenden Typus der reformirten Kirche Kurhessens gerichtet. Ohnehin ist dafür Sorge getragen, daß ich in einem diesen Aufsatz betreffenden Inserat der „Protestantischen Kirchenzeitung", welches **gleichzeitig** mit diesem selbst erschien, als derjenige namentlich genannt

nächst in Betreff der verschiedenen Ausgaben der Augsb. Confession und deren Geltung: „daß sie mit Mund und Herzen zu der anno 1530 den 25. Junii Kaiser Carolo dem Fünften hochlöblichster Gedächtniß von den evangelischen Kurfürsten und Ständen zu Augsburg auf dem Reichstag übergebener Confession sich bekenneten, und derselben, wann und wo es begehret würde ohne

---

wurde, der mit seinen „Phantasieen" die confessionelle Verwirrung in Kurhessen erst zur rechten Höhe gebracht habe. Der Aufsatz des Herrn Pfarrer S. zu F. — denn dieser ist der Verfasser — steht mit dem Aufsatz des „Kurhessen" auf Einer Linie. Vielleicht werde ich noch Gelegenheit nehmen, denselben im Einzelnen zu beleuchten; nur sei beiläufig bemerkt, daß in derselben unwürdigen Weise, wie der Vorstand des kurhessischen Missionsvereins in seinem vorjährigen Jahresbericht von der „neugebackenen" deutsch-reformirten Kirche spricht, auch Herr Pfarrer S. (S. 413) „von einer neuerdings beliebten besondern Sorte von Deutsch-Reformirten" zu sprechen keine Scheu trägt. Der ganze Aufsatz beurkundet die Leichtfertigkeit, mit welcher der Verfasser über historische Thatsachen so ganz cavalièrement hinweg zu spazieren vermag. Möge der Verfasser darauf verzichten, sich fernerhin in der Rolle eines defensor fidei der reformirten Kirche Kurhessens gefallen zu wollen!

Uebrigens gebe ich der Redaktion der „Neuen reformirten Kirchenzeitung" noch Folgendes zur gefälligen Erwägung anheim: Ich bin in Kurhessen — dies sei mit aller Bescheidenheit gesagt — der Einzige gewesen, der es gewagt hat, mit Preisgebung seiner selbst für das heilige Interesse der reformirten Kirche Kurhessens öffentlich in den Riß zu treten. Ohne mich hätte Niemand in der Welt etwas von den Dingen gehört, die in Kurhessen vor sich gehen, und die Dränger der reformirten Kirche meines Vaterlandes wären, wenn einer meiner Freunde mit mir ihre Plane nicht durchkreuzt hätte, mit ihren kirchlichen Projekten sicher zum Ziele gelangt. Ich habe darüber Haß und boshafte Anfeindung aller Art erfahren müssen und bis zur Stunde hat außer mir noch Niemand in Kurhessen für das reformirte Interesse öffentlich das Wort ergriffen. In der reformirten Conferenz zu Frankfurt waren viele reformirt gesinnte Kurhessen gegenwärtig, aber keiner sah sich veranlaßt, als Zeuge für das gute Recht des reformirten Bekenntnisses in Kurhessen aufzutreten. Es würde mir daher wohl gethan, es würde mich getröstet und gestärkt haben, wenn mir die Neue reformirte Kirchenzeitung einen Brudergruß geboten hätte. Statt dessen hat sich dieselbe gemüßigt gefunden, mich als

einiges Bedenken unterschreiben wollten, sogar, daß ihnen auch nicht zuwider wäre, mit Unterschreibung eben desjenigen Exemplars, so im Kursächsischen Augapfel befindlich, ihren Consens zu bezeugen. Und wollten solches um so viel desto lieber und mehr thun, weil nicht allein sie an ihrem Ort die Pflicht auf die Augsb. Confession geleistet, sondern auch zu derselben, so wol als ihre gnädigste und gnädige Herrschaften in der Kurbrandenburg und im Fürstenthum Hessen sich öffentlich jederzeit bekennet, sie auch in ihren Kirchen und Schulen getrieben hätten. Belangend aber die Edition, so anno 1540 zu Worms und anno 1541 zu Regensburg auf Seiten der Evangelischen in denen mit den Papisten angestellten Gesprächen übergeben worden, könnten und begehrten sie solche auch nicht zu verwerfen, sondern richteten sich deßfalls nach der Erklärung der Evangelischen Kurfürsten und Stände, die sie von solcher Edition der Augsb. Confession im Naumburgischen Convent anno 1561 gegen Kaiser Ferdinando dem ersten höchstrühmlicher Gedächtniß gethan hätten. Welches die Kursächsischen zwar dahin gestellt sein lassen, sich aber ihres Theils wegen der Naumburgischen Handlung auf die Erklärung, so die evangelischen Kurfürsten und Stände in der Vorrede des Concordienbuchs gethan, hingegen berufen."

---

den eigentlichen Verwirrer der reformirten Kirche in Kurhessen hinzustellen, und zwar nur um einer für die vorliegende rein praktische Frage und für den gegenwärtigen Nothstand der reformirten Kirche Kurhessens ganz untergeordneten theologischen Meinungsverschiedenheit willen. Ich sehe hieraus, welche Interessen der Neuen reformirten Kirchenzeitung die höchsten sind. Aber genützt hat dieselbe der reformirten Sache in Kurhessen hierdurch nichts. Ich verzichte darauf, an dieser Stelle der Redaktion der Neuen reformirten Kirchenzeitung die groben Irrthümer nachzuweisen, welche der beregte Aufsatz enthält, und die sich nur aus einer leichtfertigen und gegen meine Auffassung der Geschichte des Protestantismus mit Bitterkeit erfüllten Geschichtsbetrachtung erklären lassen. Möge dieselbe nur einstweilen bedenken, daß sie in ihrer unnützen Polemik gegen mich o h n e K l u g h e i t und o h n e L i e b e gehandelt hat.

Ebenso wichtig und charakteristisch, als die Erklärung der Brandenburger und Hessen über die Augsb. Confession, ist das Bekenntniß, welches dieselben in Betreff der Lehre vom h. Abendmahl ablegten. Sie erklärten nämlich, daß sie den X. Artikel „vom h. Abendmahl" ganz „wie er in der anno 1530 übergebenen lautet" von Worten zu Worten acceptirt und angenommen. — Sie haben weiter bekannt, daß im h. Abendmahl nicht nur wahrhaftig gegenwärtig seien die äußerlichen elementa des Brods und Weins, auch nicht nur die Kraft und Wirkung oder die bloßen Zeichen des Leibs und Bluts, sondern daß der wahre wesentliche Leib, so für uns gebrochen, und das wahre wesentliche Blut Jesu Christi selbst, so für uns vergossen worden, vermittelst des gesegneten Brods und Weins wahrhaftig und gegenwärtig gereicht, ausgetheilt und genossen werden, kraft der sakramentalischen Vereinigung, welche bestehet nicht in der bloßen Bedeutung, auch nicht nur in der Versiegelung, sondern auch in sämmtlicher, unzertrennten Austheilung der irdischen Elemente und des wahren Leibs und Bluts Jesu Christi. Jedoch habe diese sakramentalische Vereinigung nicht statt außer der von Christo befohlenen Handlung, sondern allein in derselben. Weiter ist man dessen einig gewesen, daß auch in der geistlichen Nießung nicht nur die Kraft, Nutz und Wirkung, sondern das Wesen und die Substanz des Leibes und Bluts Jesu Christi selbst im Gebrauch des h. Abendmahls, so allhie auf Erden geschieht, genossen, d. i. geistlicher Weise durch den wahren Glauben gegessen und getrunken werde, und daß diese geistliche Nießung zum seligen Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls hochnöthig sei. Nicht weniger sind beide Theile darin einstimmig gewesen, daß in der sakramentalischen Nießung die irdischen Elemente und der Leib und Blut Christi zugleich und mit einander genossen werden. Daß aber solche Nießung mit dem organo oris oder mündlich, sowohl von den Unwürdigen, als von den Würdigen geschehe, das haben die Kurbrand. und Fürstl. Hessischen nicht zugeben wollen. Zwar gestanden sie, daß vermittelst des gesegneten Brods und Weins der

wahre Leib und Blut Christi gegenwärtig empfangen werde, aber nicht mit dem Munde, sondern allein durch den Glauben, durch welchen der Leib und Blut des Herrn, mit denen, die das Abendmahl würdiglich genießen, geistlicher Weise vereiniget, den Unwürdigen aber der Leib und das Blut nur angeboten, aber von ihnen um ihres Unglaubens willen nicht genoßen und empfangen, sondern verstoßen und verworfen werde."

Dieses ist die Abendmahlslehre der reformirten Kirche in Hessen, in Brandenburg und allerwärts.

Der westphälische Friede, durch welchen das Oberfürstenthum Marburgischen Theils wieder unter die Herrschaft der Landgrafen zu Cassel kam, fand in Hessen die reformirte und lutherische Kirche vor, und garantirte beiden als Verwandten der Augsb. Confession die Integrität ihres Bekenntnisses. Die Lutheraner, die mit den althessischen Synodal-Dekreten nun vollständig gebrochen hatten, behielten ihre Invariata (nach der sie sich auch ausdrücklich: „Pfarrer der ungeänderten Augsb. Confession" nannten) und den Darmstädter Katechismus sammt der Agende von 1574. Ein von 28 oberhessischen Geistlichen unterzeichnetes Gesuch (d. d. Marburg den 12. Mai 1648), worin die Unterzeichner der Landgräfin Amalie Elisabeth erklärten, sie könnten sich durch ihren derselben geleisteten Unterthaneneid nur unter der Voraussetzung gebunden erachten, daß ihnen gestattet würde: 1) die Lehre der ungeänderten Augsb. Confession und Apologie, der Wittenberger Concordie, der Schmalkalder Artikel und des Katechismus Luthers vollkommen frei zu bekennen und auszuüben, 2) die adversarios ihrer Confession „wie die auch Namen haben mögen, namentlich zu refutiren", und 3) denselben das Recht der Taufzeugenschaft zu versagen, — dieses Gesuch hatte nur die Folge, daß nach einer weitläufigen, bei fast allen evangelischen Fakultäten anhängig gemachten Erörterung der Frage nach der Zuläßigkeit Andersglaubender als Taufzeugen diese dritte Forderung seitens der Landesregierung nicht bewilligt

wurde. Im Uebrigen blieb das lutherische Bekenntniß durchaus unbeeinträchtigt. Ebenso blieb Niederhessen bei seiner alten Ueberlieferung und bei dem alten melanchthonischen reformirten Bekenntniß und Namen. Und Fürst und Volk freuten sich dieses herrlichen Besitzes. Bat doch die Casseler Bürgerschaft, durch den Regierungsantritt des Landgrafen Wilhelm VI. veranlaßt, im Jahre 1650 in einem der Landesregierung vorgelegten Gesuch, ihr eine schriftliche Assecuration dahin lautend zu ertheilen, daß ihr die Ausübung ihrer Religion, „welche man die reformirte pflegt zu nennen", nach der Augsb. Confession, der Apologie, den drei ökumenischen Symbolen, den Treysaer Beschlüssen von 1577 und den Synodaldekreten von 1578 und 1607 auch für die Zukunft gesichert werde!

L. Wilhelm VI., der i. J. 1650 die Regierung von Hessen-Cassel übernahm, war natürlich mit ganzem Herzen dem reformirten Bekenntniß zugethan. Aber in den Gesinnungen jener Zeit, die durch so schwere und ernste Prüfungen hindurchgegangen war und die nun, nachdem die Verwüstung des Kriegs ihr Ende genommen hatte, die zerstörten Ordnungen des Gemeinwesens wieder aufzurichten trachtete, lag ein mächtiger Zug zur Ausgleichung der kirchlichen Gegensätze. Der edle Schotte Duräus war der Repräsentant des Unionismus jener Zeit. Für den Landgrafen von Hessen-Cassel hatten diese Unionsbestrebungen ihren besonderen Ernst. Denn gerade in der mit dem Ende des dreißigjährigen Krieges beginnenden Periode hatte die Idee der wesentlichen Einheit des Kirchen- und Staatsregimentes in der Auctorität des Landesherrn innerhalb des Protestantismus ihre vollkommenste Ausbildung erhalten und Wilhelm VI. sah sich daher dazu gedrängt, der Kirchenordnung des Landes eine solche Form zu geben, welche möglicherweise auch von den lutherischen Pfarrern des Landes gebilligt werden konnte. Wilhelm VI. ließ daher eine neue Bearbeitung der Kirchenordnung vornehmen, welche i. J. 1657 publicirt wurde. Dieselbe mißfiel den reformirten Geistlichen zu Cassel, weil in ihr einzelne Aeußerlichkeiten und Gewohnhei-

ten des reformirten Cultus nicht anerkannt waren. Wenn aber der „Kurhesse" (S. 42 ff.) hierin eine Paralysirung der mauritianischen Reform und eine dem lutherischen Bekenntniß in der reformirten Kirche Hessens zutheilgewordene Begünstigung finden will, so ist derselbe in argem Irrthum befangen; denn die hessischen fünf Hauptstücke sind in der Kirchenordnung von 1657 ganz in derselben Form aufgenommen worden, in welcher dieselben von dem L. Moritz und von der Generalsynode i. J. 1607 redigirt waren. Wenn außerdem der „Kurhesse" (S. 41) sagt: daß die Kirchenordnung von 1657 „noch heute nicht bloß in der sogenannten reformirten Kirche Niederhessens, sondern auch in der lutherischen Oberhessens rechtsgiltig sei", so ist derselbe wiederum im Irrthum. Denn infolge des westphälischen Friedens ist die lutherische Kirche in Oberhessen zum ausschließlichen Gebrauche der Darmstädter Kirchenagende und des Darmstädter Katechismus berechtigt und jene findet sich daher mit diesem noch jetzt in gar vielen Kirchen und Schulen von Oberhessen vor. Allerdings ist im vorigen Jahre die Kirchenordnung der reformirten Niederhessischen Kirche auf Anregung des Herrn Dr. Vilmar auch zur Austheilung an die lutherischen Pfarreien in Oberhessen neu abgedruckt worden. Allein damit ist dem guten Rechte des Lutherthums in Oberhessen Unrecht geschehen. Warum indessen die reformirte Kirchenagende nun auch in die Hände der lutherischen Pfarrer gebracht wird, ist leicht ersichtlich; denn dieselbe ist nun wirklich ein in der lutherischen Kirche ebenso wie in der reformirten heimisches Kirchenbuch geworden, und man kann nun wenigstens für die Unwissenden mit einigem Scheine des Rechts behaupten, daß in Kurhessen kein Unterschied des Bekenntnisses bestehe, indem hier alle Leute lutherisch wären.

Aber die von Wilhelm VI. i. J. 1657 publicirte Kirchenordnung ist doch wirklich ächt reformirt; und daß Wilhelm VI. nicht im Entferntesten daran dachte, das reformirte Bekenntniß in seinem Lande zu beeinträchtigen, erhellt aus zwei Thatsachen, die freilich der „Kurhesse" unerwähnt gelassen hat, nämlich 1) aus dem confes-

sionellen Charakter, den L. Wilhelm VI. der neu errichteten Universität zu Marburg verlieh und 2) aus dem von ihm i. J. 1661 zu Cassel veranstalteten Religionsgespräch der reformirten Marburger und der lutherischen Rintler Theologen. — L. Wilhelm trachtete allerdings ernstlich danach, zwischen den beiden Religionsparteien eine Verständigung und Einigung herbeizuführen; aber wenn L. Wilhelm nicht das wirkliche Vorhandensein eines reformirten Bekenntnißwesens neben dem lutherischen in seinem Lande anerkannt hätte, wie hätte dann derselbe alles Ernstes ein Gespräch reformirter und lutherischer Theologen seines Landes über die kirchlichen Unterscheidungslehren veranstalten können? — Uebrigens vertraten die reformirten Marburger trotz ihrer Sympathieen für die Union gerade in diesem Gespräche die reformirte Lehre in der strengsten prädestinatianischen Form.

Die Universität zu Marburg wurde von dem Landgrafen in der bestimmten Absicht wieder aufgerichtet, damit dieselbe eine Burg des reformirten Bekenntnisses sein sollte. Die theologische Facultät wurde daher in ihren Statuten auf das i. J. 1612 zu Genf erschienene reformirte Concordienbuch, nämlich auf das „Corpus et syntagma confessionum fidei verpflichtet. In den Statuten der theologischen Facultät heißt es nämlich:

„(Theologi) Sacrosanctam Scripturam veteris et novi testamenti velut unicam et plenariam fidei morumque regulam in tota professione et ipsi constanter sequi et suis auditoribus serio diligenterque commendare debent. Inde universae doctrinae christianae summam, in symbolis tribus, apostolico scil. Nicaeno et Athanasiano priscis temporibus propositam, in quatuor Oecumenicis conciliis receptam et in reformatarum ecclesiarum confessionibus, quas Confessionum Syntagma exhibet, repetitam et explicatam sincere summaque fide tradunto."

In dem Corpus et Syntagma sind enthalten: die confessio Helvetica, Gallica, Anglicana, die Scoticana, die Belgica, die Polonica, Tetrapolitana, sodann die drei deutsch-protestan-

tischen Bekenntnißschriften, die Augustana von 1540, die Saxonica und die Würtembergica, woran sich noch das Privatbekenntniß des Kurfürst-Pfalzgrafen Friedrich III., die Confessio Bohemica, sowie der Consensus Sendomiriensis, und die Declaratio Thoruniensis (die beiden letztern als Dokumente des Melanchthonischen deutsch-protestantischen Unionismus) anschließen.

Wenn nun irgend etwas in der Welt feststehen soll, so muß nach dem Mitgetheilten die Thatsache feststehen, daß die Universität Marburg als eine specifisch reformirte Hochschule von L. Wilhelm VI. begründet ist, und wenn aus dem, was bei der Ausarbeitung der Kirchenordnung von 1657 erfolgte, eine entschiedene Sympathie des Landgrafen für die Union hervortritt, so beweist die Sanktionirung des Genfer Corpus et Syntagma, daß jene Sympathieen nicht, wie der „Kurhesse" uns aufbinden will, in einer geheimen Vorliebe für das Lutherthum ihren Grund hatte. Denn der in dem Corpus et Syntagma dokumentirte Unionismus ist eine Beurkundung und Frucht der von dem reformirten Bekenntniß und Bewußtsein getragenen Sympathie für die Union*). Zugleich ist zu beachten, daß sich das Corpus et Syntagma zur Sanktionirung für die reformirte Hochschule zu Marburg um so mehr empfahl, als in ihm die richtige historische Thatsache dokumentirt war, daß die vorzugsweise von Melanchthons Autorität getragene, in der locupletirten Augustana und in der Confessio Saxonica und Würtembergica bezeugte Entwicklung des deutschen Protestantismus mit der in der Confessio Helvetica II. dokumentirten Gestaltung des Calvinismus bereits von selbst zu einer wahren Union beider Strömungen des Protestantismus geführt hatte.

Natürlich wird dieses alles von dem „Kurhessen" mit keiner Sylbe berührt, wobei derselbe freilich in Einem Punkte, betreffend die Geltung des Corpus et Syntagma zu entschuldigen ist, da ich

*) Nach dem Corpus et Syntagma sollten die zukünftigen Diener der Kirche in Marburg unterrichtet werden; also sollten die Pfarrer die neue Kirchenordnung auch im Sinne und Geiste des Corpus et Syntagma gebrauchen.

diesen Punkt noch in keiner meiner Schriften zur Sprache gebracht habe.

Die Verwirrung der Gedanken, welche sich des „Kurhessen" bemächtigt hat, tritt jedoch kaum anderswo in solcher Stärke hervor, als in der Art und Weise, in welcher derselbe ebenso sehr den hessischen, wie den Heidelberger Katechismus in schmählichster Weise mißhandelt. Der „Kurhesse" erklärt nämlich (S. 46) mit einem Zuge von Ironie, der sich gar seltsam ausnimmt:

> „Das gesuchte und in allerneuester Zeit gefundene Argument, daß die reformirte Kirche in Hessen als Landeskirche allerdings den hessischen Landeskatechismus, als Glied aber der deutsch-reformirten Kirche den Heidelberger Katechismus zum Bekenntniß habe, hat gar keine Bedeutung, wenn man nur die Abendmahlslehre der beiden Katechismen miteinander vergleicht, wobei sich sofort ergeben wird, daß jenem Argument die für seine Beweiskraft unentbehrliche Voraussetzung fehlt, daß der hessische Landeskatechismus in der Lehre durchweg mit dem Heidelberger übereinstimme."

Der „Kurhesse" sucht nun den unversöhnlichen Widerspruch des hessischen und Heidelberger Katechismus in der Sakramentenlehre nachzuweisen. Er hebt hervor, daß nach dem hessischen Katechismus im Abendmahl der „Herr Christus selbst gegenwärtig" und mit „dem sichtbaren Brode und Weine" seinen unsichtbaren wahren Leib und Blut nicht allein anbildet, sondern auch versiegelt und übergibt." — Nach vernünftiger Betrachtung kann der Sinn dieser Worte nur der sein, daß Christus das Brod nicht blos als anbildendes Symbol seines Leibes, sondern auch als Pfand gebraucht, um dadurch die Mittheilung seines Leibes zu versiegeln. Es ist bereits oben nachgewiesen worden, daß schon in der hessischen Kirchenordnung von 1566 das Sakrament wesentlich nur als Siegel und Unterpfand aufgefaßt wird. Das Wort „übergibt" erhält also in dem Worte versiegelt seine Erklärung: Christus „gibt seinen Leib so hin, daß er diesen unsichtbaren Akt durch die sichtbare Mittheilung des Brodes versiegelt."

Hochwürdige Herren, es wird Sie die Nachricht interessiren, daß Ihre Freunde in Kurhessen gegenwärtig gerade mit diesem Wörtlein „übergibt" in der fraglichen Definition des Sakramentes außerordentlich viel Wesens haben. Sie erlauben daher, daß ich Ihnen einige Stellen aus anderen Schriften vorlege, wo das Wörtlein „übergibt" oder ganz synonyme Ausdrücke auch vorkommen, und wo doch das innerste Wesen der reformirten, oder, was ich so nenne, der altprotestantischen, vorlutherischen Lehre vom Abendmahl ausgesprochen ist. Sie kennen den Vater Brenz, der allerdings in späteren Jahren einer der Begründer Ihrer Kirche geworden ist, der jedoch in der altprotestantischen Zeit eben altprotestantisch, Melanchthonisch d. h. nichtlutherisch lehrte. In seinem Commentar zum Evangelium Johannis von 1527 erklärt Brenz: „Wir fragen nicht, ob das Brod in den Leib Christi verwandelt werde; davon disputiren aber die abergläubigen Papisten. So fragen wir auch nicht, ob der Leib Christi also leiblich oder fleischlich im Brode wesentlich gegenwärtig sei. — Derowegen, so wird allein das gefragt, ob im Brod und Wein des Herrn Nachtmahls unserem Glauben der Leib und das Blut Christi distribuirt und gegeben werden." — Ebenso schreibt Brenz an Bucer: „Das Brod ist auf keine andre Weise der Leib Christi, denn wie uns derselbe Leib durch's Wort **zugebracht** wird. — Wer das Evangelium Christi hört und demselbigen glaubt, der hat durch solchen Glauben **den ganzen Christum, leiblich und geistlich**. — Also und demnach wird im Sakrament nicht allein dem äußerlichen Menschen das äußerliche Zeichen, sondern auch dem innerlichen und geistlichen Menschen die Wahrheit, d. i. der Leib und das Blut Christi selbst durch eine freie ordentliche Dispensation und Austheilung*) gegeben, dergestalt daß der äußerliche Mensch seine äußerlichen, verwandten Wahrzei-

*) So faßt also Brenz den Art. X. der Augsburgischen Confession auf, welcher lautet: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes.

chen, der innerliche und geistliche Mensch aber seine innerlichen und ihm allein zustehenden Gaben zu empfangen habe. Es hat Christus im heiligen Nachtmahl im Wort durch das Brod seinen Leib dem — Glauben und nicht der leiblichen Empfindlichkeit des Fleisches dispensirt und gereicht." — An einer andern Stelle erklärt Brenz: „Der äußerliche Mund des Leibes nimmt und empfähet Brod und Wein nach seiner Empfindung; — aber der Mund des Glaubens empfähet auch nach seiner Empfindung den Leib und das Blut Christi, daß auf solche Weise des äußerlichen Menschen Mund und Leib im Sakrament habe seine leiblichen Wahrzeichen, und der Glaube die geistlichen Gaben und die Wahrheit selbst."

Hiermit können die reformirten Bekenntnisse in den entsprechenden Stellen verglichen werden; z. B. die Basil. II. (Niemeyer's Ausg. der reform. Bek. S. 112): „Vom heiligen Abendmahl halten wir also, daß der Herr im heiligen Abendmahl seinen Leib und Blut, d. i. sich selbst, den Seinen wahrlich darbietet und zu solcher Frucht zu nießen **gibt**, daß" u. s. w. Ebenso sagt die Conf. Gallic. (Niemeyer S. 325): „Nous croyons, que tant en la Cène qu' au Baptesme Dieu nous donne réalement et par effet ce qu'il y figure·"*)

Hoffentlich werden diese Nachweisungen genügen, um ein für allemal festzustellen, daß der Jubel, den die Neukirchlichen in Kurhessen über das Wörtlein „übergibt" anstellen, eine Narrheit ist. Denn dieses Wörtlein schließt die reformirte Abendmahlslehre in keiner Weise aus.

Aber der „Kurhesse", dessen Seele dieses Jubels voll ist, singt wiederum sein uns schon bekanntes Lied: „mit" heiße „in und mit" und Brod und Wein wären, weil mit ihnen Christi Leib und Blut übergeben würden, Vehikel und Träger dieser himmlischen Gaben.

*) Ebenso die Conf. Angl. (Niemeyer S. 607): Corpus Christi datur, accipitur et manducatur in coena tantum coelesti et spirituali ratione. Medium autem, quo corpus Christi accipitur et manducatur in coena, fides est.

Gleichwohl findet sich in dem hessischen Katechismus ebensowenig als in der Kirchenordnung von 1657 überhaupt auch nur eine einzige Stelle, wo von dem Leibe und Blute Christi **im** Brod und Wein die Rede wäre. Ueberall wird in der Kirchenordnung hervorgehoben, 1) daß Christus mit seinem Leib und Blut in der Handlung des Abendmahls gegenwärtig ist; 2) daß die persönliche Vereinigung Christi mit den Gläubigen (daß Er in uns und wir in Ihm leben), der eigentliche Zweck des Abendmahls ist, weshalb auch 3) wohl von einer Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi im Glauben, nicht aber im Brode gesprochen wird. Das Sakrament ist daher 4) nicht Vehikel einer eigenthümlichen, sondern Besiegelung, Bestätigung der schon im Worte enthaltenen Gnade zur Stärkung der Schwachgläubigkeit. Zum Belege führe ich alle diejenigen Stellen der Kirchenordnung an, wo in einiger lehrhaften Weise vom Abendmahl gesprochen wird, indem ich dieselben nach einem Exemplar des amtlichen Abdrucks von 1723 citire.

S. 78 wird gebetet: „Du lässest uns auch in deinem Worte dasselbige (von Christo bereitete) ewige Leben anbieten und verkündigen und hast zu mehrer Bestätigung solcher Verheißung und zur Stärkung unseres schwachen Glaubens deinen Sohn Jesum Christum sein h. Abendmahl einsetzen lassen."

S. 80 heißt es in der Danksagung für den Empfang des Abendmahls; „Wir sagen dir von Herzen Lob und Dank, daß du uns armen sündlichen Menschen die Gnade verliehen hast, an deinem heiligen Tische zu begehen das trostreiche Gedächtniß des Todes Jesu Christi unseres Heilandes, und hast uns gespeiset mit seinem heiligen Leibe, der für uns dahingegeben ist, und getränket mit seinem theuern Blute, das für uns vergossen ist zur Vergebung unserer Sünden."

S. 164—165 wird befohlen, daß der Prediger nach ertheilter Absolution regelmäßig den Versammelten vorhalten soll: „Und will ich die Communicanten vermahnet haben, sie wollen gute Achtung geben auf die Worte der Einsetzung dieses Sakraments, insonderheit aber auf die Worte des Herrn, da er spricht: Das ist mein

Leib, der für euch gegeben wird, das ist der Kelch des neuen Testaments in meinem Blut, das für euch und für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden, daß sie dieselbigen mit wahrem Glauben fassen wollten und nicht zweifeln, sondern festiglich glauben, **so gewiß** das gesegnete Brod und der gesegnete Kelch des Herrn gegeben wird, daß **also gewiß** und wahrhaftig der Sohn Gottes Jesus Christus selbst laut seiner eigenen Verheißung im Abendmahl speise und tränke mit seinem eigenen Leib und Blut und wahrhaftig übergebe uns und einem jeden alle die geistlichen Wohlthaten, so er mit Aufopferung seines Leibes und Vergießung seines theuern Blutes seiner lieben Christenheit verdienet und erworben hat, als da ist Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, und nach diesem Leben das ewige und selige Leben." *)

S. 169—170 wird gebetet: „Gieb, — daß wir einmal gänzlich uns selbst absterben und an deinen Sohn, unsern einigen Heiland, uns ergeben, der uns — ihm selbst zum ewigen Leben eingeleibt hat und giebt uns über das Alles auch seinen Leib und Blut in dem h. Sakrament zu Speis und Trank in das ewige Leben, auf daß wir immer mehr in ihm und er in uns lebe zu unserm ewigen Heil und Seligkeit**). Dies Alles gieb, heiliger Vater, uns im lebendigen rechten Glauben zu bedenken und in solchem Glauben diese Gemeinschaft des Leibes und Blutes deines lieben Sohnes, unsers Herrn, von seinem Tisch zu empfahen, also daß unser sündhaftiges Fleisch in

*) Man vergleiche hiermit, was der Heidelberger Katechismus vom Abendmahl sagt (bei Niemeyer S. 409): „daß Christus selbst meine Seele mit seinem gekreuzigten Leibe und vergossenem Blute so gewiß zum ewigen Leben speise und tränke, als ich aus der Hand des Dieners empfange das Brod und den Kelch des Herrn, welche mir als gewisse Wahrzeichen des Leibes und Blutes Christi gegeben werden.

**) Jedermann wird hier die in den Bucerischen und reformirten Bekenntnissen unzähligemal vorkommende Ausdrucksweise wiedererkennen, wie denn diese Worte auch aus der (Bucerischen) Casseler Kirchenordnung von 1539 stammen.

uns je länger, je mehr gedämpft und getödtet werde, unser Leben aber in Christo Jesu immer wachsen und zunehmen möge."

S. 175 wird gebetet: „Gib uns auch den Leib und das Blut deines lieben Sohnes in dem h. Sakrament, mit wahrem Glauben zu genießen, daß er in uns und wir in ihm leben."

Hochwürdige Herren, ich möchte Sie ersuchen, mir nachzuweisen, wo sich in diesen Stellen der Kirchenordnung auch nur eine Spur von dem wahrnehmen läßt, was Ihr „Kurhesse" als den wahren und wesentlichen Inhalt derselben bezeichnet! Allein Sie können es nicht; Sie müssen vielmehr mit mir bekennen, daß das Gerede des „Kurhessen" Unwahrheit ist und daß derselbe weder die hessische Kirchenordnung überhaupt, noch den in ihr enthaltenen Katechismus insbesondere zu beurtheilen vermag.

Uebrigens schreitet der „Kurhesse", nachdem die Worte des hessischen Katechismus möglichst verdreht sind, weiter vor, um nun in strafbarster Verwegenheit den Heidelberger Katechismus zu schänden und zu lästern. Ohne sich nämlich vor Gott und der Welt zu schämen, sagt der „Kurhesse" (S. 48):

> „Nach dem Heidelberger sind die Sakramente nur notae professionis (Cf. Frage 74 des Heidelbergers), heilige Wahrzeichen und göttliche Handlungen nur insofern, als sie von Gott eingesetzt sind. Der Herr ist darin nicht selbst gegenwärtig, denn er ist ja nach der Antwort auf Frage 76 nur im Himmel und die Menschen sind auf Erden; die irdischen Dinge sind nicht Vehikel der himmlischen Gaben und Güter; die Objectivität des Sakraments ist verleugnet, der Glaube des Menschen macht das Sakrament und nimmt sich — nicht läßt sich geben — was und wie viel er will. Nicht einmal das steht nach dem Heidelberger fest (wenigstens nicht hinsichtlich des Sakraments der Taufe, vergl. Frage 72), daß gleichzeitig mit der Vollziehung des Sakraments durch die verordneten Diener der Kirche die himmlischen Gaben und Güter, von denen geredet wird, erlangt werden. Und dieses festgehalten, scheint der Heidelberger sogar noch über

Calvin hinausgegangen zu sein und den reinen Zwinglianismus aufgenommen zu haben. Mit dem Aufgeben der objectiven Seite des Sakraments ist eigentlich der Begriff desselben zerstört, Taufe und Abendmahl sind dadurch zu bloßen symbolischen Handlungen, wie die Fußwaschung eine ist, herabgedrückt, und für eine solche Lehre hat die in der hessisch-reformirten Kirche zu Recht bestehende Kirchenordnung gar keinen Raum."

Ich enthalte mich, das Wort auszusprechen, mit dem diese Charakterisirung eines Heiligthums der ganzen reformirten Christenheit bezeichnet werden müßte. — Also die Sakramente sind nach der Lehre des Heidelberger Katechismus nur notae professionis und als Beleg dafür wird die Frage 74 des Heidelbergers angezogen: Jeder vernünftige Mensch sollte nun erwarten, daß hier diejenige Frage des Heidelbergers angezogen sei, welche sich wirklich auf den Begriff des Sakramentes bezieht. Allein dem ist nicht so. Der „Kurhesse" beruft sich vielmehr auf die letzte Frage, mit welcher im Heidelberger Katechismus die Lehre von der Taufe erörtert wird. Dieselbe (nämlich die Frage 74) lautet nun mit ihrer Antwort *):

„Suntne etiam infantes baptizandi?" — Omnino. Nam cum aeque ac adulti ad foedus et Ecclesiam Dei pertineant: cumque eis per sanguinem Christi, remissio peccatorum et Spiritus sanctus fidei effector non minus quam adultis promittatur: per baptismum Ecclesiae Dei inserendi sunt, et ab infidelium liberis discernendi itidem ut in Veteri foedere, per circumcisionem fiebat, cui in Novo foedere substitutus est Baptismus."

Die Bezeichnung der Sakramente als notae professionis fin-

*) Ich citire den lateinischen Text, weil in der mir vorliegenden Ausgabe der reformirten Bekenntnißschriften von Niemeyer nur der lateinische Text des Heidelberger Katechismus eine Numerirung der einzelnen Fragen enthält und weil der „Kurhesse" mit seinen „notae professionis" ebenfalls auf den lateinischen Text hinzuweisen scheint.

det sich also in dieser Antwort nicht vor, und schon aus diesem Grunde würde die Angabe des „Kurhessen“ als Leichtfertigkeit erscheinen müssen; aber wir finden in der vorliegenden Antwort auch nicht einmal eine allgemeine Andeutung der von dem „Kurhessen“ dieser Frage untergeschobenen Begriffsbestimmung des Sakramentes. Es wird darin gesagt, daß die Vergebung der Sünden und der h. Geist als Erzeuger des Glaubens ebensowohl den Unmündigen als den Erwachsenen verheißen ist, und daß darum die Kinder getauft und (obschon sie selbst zur Ausübung eines gläubigen Lebens und zum Bekenntniß des Evangeliums noch nicht befähigt sind) als Glieder der Kirche von Nicht-Getauften unterschieden werden müssen. Das Sakrament der Taufe wird also als eine wirkliche Gnadenmittheilung gewürdigt, deren Folge das „discerni“ der getauften Kinder von den Kindern der Ungläubigen ist. Die Angabe des „Kurhessen“ ist also unrichtig. Aber sie könnte möglicherweise wahr sein; es wäre wirklich denkbar, daß sich in dem Heidelberger Katechismus (was nicht der Fall ist) eine Erklärung vorfände, worin das Sakrament als nota professionis bezeichnet würde. Denn abgesehen davon, daß die Sakramente zunächst und wesentlich Akte göttlicher Gnadenmittheilung an den Menschen sind, ist ja der Gebrauch der Sakramente zugleich auch Bekenntnißakt des Gläubigen. Aber wenn sich eine derartige gelegentliche Erklärung im Heidelberger Katechismus vorfände und der „Kurhesse“ hätte dieselbe, sowie es hier von ihm geschieht, ohne Weiteres als die dem Heidelberger Katechismus eigenthümliche Auffassung des Sakramentes gebraucht, so würde dies dennoch ein strafbarer Mißbrauch sein. Der Heidelberger Katechismus hat seine bestimmte Antwort, welche er auf die Frage: „Quid sunt sacramenta?“ gibt. Statt diese, welche dem „Kurhessen“ zur Verlästerung des Heidelbergers nicht geeignet schien, zu gebrauchen, schiebt derselbe die allerletzte Frage in der Lehre von der Taufe vor und legt auch in diese hinein, was nicht in ihr liegt.

Die Lehre des Heidelberger Katechismus vom Begriff des Sakramentes ist so klar, wie die Lehre der Augsb. Confession und

der Apologie; denn hier wie dort wird vom Begriff des Sakramentes dasselbe gelehrt. Im Heidelberger Katechismus wird die Lehre vom Sakrament mit folgenden Sätzen eröffnet und begründet:

„Quoniam igitur sola fides nos Christi atque omnium ejus beneficiorum participes facit: unde haec fides proficiscitur?“ — „A Spiritu Sancto, qui eam per praedicationem Evangelii in cordibus nostris accendit, et per usum Sacramentorum confirmat.“ — „Quid sunt sacramenta?“ — „Sunt sacra et in oculos incurrentia signa, ac sigilla ob eam causam a Deo instituta, ut per ea nobis promissionem Evangelii magis declaret et obsignet: quod scilicet non universis tantum, verum etiam singulis credentibus propter unicum illud Christi sacrificium in cruce peractum, gratis donet remissionem peccatorum et vitam aeternam.“ — „Num utraque igitur, et verbum et sacramenta eo spectant ut fidem nostram ad sacrificium Christi in cruce peractum, tanquam ad unicum nostrae salutis fundamentum deducant?“ — „Ita est. Nam spiritus sanctus docet evangelio et confirmat sacramentis omnem nostram salutem positam esse in unico sacrificio Christi pro nobis in cruce oblati.‘,

Die Sakramente sind also zufolge dieser Definition sichtbare, dem Auge des Menschen entgegentretende Zeichen, womit Gott das Wort des Evangeliums und die Verheißung des neutestamentlichen Gnadenheiles für den Einzelnen, welcher das Sakrament empfängt, versiegelt, um dadurch den Glauben, daß auch ihm das im Wort des Evangeliums verheißene Heil von Gott mitgetheilt werde, zu wecken und zu stärken. Diese und keine andere Auffassung des Sakramentes findet sich ganz ebenso in der Apologie ausgesprochen. Ich führe zur Vergleichung (nach Müllers Ausgabe des Concordienbuchs) folgende Stellen der Apologie an: S. 267: „die Sakramente sind Zeichen des göttlichen Willens gegen uns; — die Sakramente sind signa gratiae, d. i. die Sakramente sind Zeichen der Gnade.“ S. 200: „so wir Sakrament nennen die äußerlichen Zeichen und Ceremonien, die da haben Got-

tes Befehl und haben eine angeheftete göttliche Zusage der Gnaden, so kann man bald schließen, was Sakramente seien. So sind nun rechte Sakramente die Taufe und das Nachtmahl des Herrn, die Absolution; denn diese haben Gottes Befehl, haben auch Verheißung der Gnade, welche eigentlich gehört zum neuen Testament und ist das neue Testament. Denn dazu sind die äußerlichen Zeichen eingesetzt, daß dadurch bewegt werden die Herzen, nämlich durchs Wort und äußerliche Zeichen zugleich, daß sie glauben, wenn wir getauft werden, wenn wir des Herrn Leib empfangen, daß Gott uns wahrlich gnädig sein will durch Christum, wie Paulus sagt: „Der Glaube ist aus dem Gehör." — S. 201: „Wie aber das Wort in die Ohren geht, also ist das äußerliche Zeichen für die Augen gestellt, als inwendig das Herz zu reizen und zu bewegen zum Glauben. Denn das Wort und das äußerliche Zeichen wirken Einerlei im Herzen, wie Augustinus ein fein Wort geredet hat: Das Sakrament, sagt er, ist ein sichtlich Wort. Denn das äußerliche Zeichen ist ein Gemälde, dadurch dasselbige bedeutet wird, das durch das Wort gepredigt wird." — S. 268: „Und dieweil im Sakrament zwei Dinge sind, das äußerliche Zeichen und das Wort, so ist im neuen Testament das Wort die Verheißung der Gnade, welche dem Zeichen angeheftet ist. — Das Wort beut uns an Vergebung der Sünden; das äußerliche Zeichen ist wie ein Siegel und Bekräftigung der Worte und der Verheißung, wie es Paulus auch nennt. Darum wie die Verheißung vergeblich ist, wenn sie nicht durch den Glauben gefaßt wird, also ist auch die Ceremonie oder das äußerliche Zeichen nichts nütze, es sei denn der Glaube da, welcher wahrhaftig dafür hält, daß uns Vergebung der Sünde widerfährt. Und derselbige Glaube tröstet die erschrockenen Gewissen. Und wie Gott die Verheißung gibt, solchen Glauben zu erwecken, also ist auch das äußerliche Zeichen daneben gegeben und vor die Augen gestellt, daß es die Herzen zu glauben bewege und den Glauben stärke." — Seite 203: „Die Sakramente sind äußerliche Zeichen und Siegel der

Verheißung. Darum zum rechten Brauch derselben gehört Glaube. — Und wir reden hier vom Glauben, da ich selbst für mich glaube, daß mir die Sünden vergeben sind, nicht allein vom fide generali."

Wir haben hier keine Veranlassung die Lehre der Augsb. Confession und Apologie vom Abendmahl mit der Lehre des Heidelbergers zu vergleichen. Es handelt sich hier nur um die Lehre vom Begriff des Sakraments überhaupt. Und von dieser muß jeder, der Augen hat zu sehen, sich aus den vorgelegten Stellen von selbst überzeugen, daß in ihr zwischen der Apologie und dem Heidelberger Katechismus kein Unterschied ist. Das eitle Gerede des „Kurhessen" von den „Vehikeln und Trägern" kommt in der ganzen Apologie nicht vor. Träger der Gnade ist das Wort und der h. Geist, und das Sakrament ist das die Gnadenwirkung des Geistes und des Wortes besiegelnde Zeichen.

Nur noch Einiges über die Abendmahlslehre des Heidelbergers und über die Beurtheilung, welche dieselbe vor dem Gericht des „Kurhessen" gefunden hat! Derselbe sagt in Betreff des Heidelbergers:

> „Die Objektivität des Sakramentes ist verleugnet, der Glaube des Menschen macht das Sakrament und nimmt sich — nicht läßt sich geben — was und wie viel er will."

Daß aber dieses Urtheil sich vor dem Heidelberger Katechismus selbst als eine unverantwortliche Entstellung der Lehre desselben und des Glaubens der reformirten Kirche überhaupt erweist, geht aus folgenden Sätzen des Heidelbergers hervor. Es wird in demselben (Niemeyer S. 409) vom Abendmahl gelehrt, „daß er (Christus) selbst meine Seele mit seinem gekreuzigten Leibe und vergossenen Blut so gewiß zum ewigen Leben speise und tränke, als ich aus der Hand des Dieners empfange und leiblich nieße das Brod und den Kelch des Herrn, welche mir als gewisse Wahrzeichen des Leibes und Blutes Christi gegeben werden." Auf die Frage (Niemeyer S. 410): „Wo hat Christus verheißen, daß er die Gläubigen so gewiß also mit seinem Leibe

und Blute speise und tränke, als sie von diesem gebrochenen Brode essen und von diesem Kelche trinken?" wird geantwortet: „In der Einsetzung des Abendmahls, welche also lautet u. s. w." Die Frage: Warum nennt denn Christus das Brod seinen Leib? u. s. w.", wird beantwortet (Niemeyer S. 410 — 411); „Christus redet also nicht ohne große Ursache: Nämlich daß er uns nicht allein damit will lehren, daß, gleichwie Brod und Wein das zeitliche Leben erhalten, also sei auch sein gekreuzigter Leib und vergossen Blut die wahre Speise und Trank unserer Seelen zum ewigen Leben, sondern vielmehr, daß er uns durch diese sichtbaren Zeichen und Pfand will versichern, daß wir so wahrhaftig seines wahren Leibes und Blutes durch Wirkung des h. Geistes theilhaftig werden, als wir diese heiligen Wahrzeichen mit dem leiblichen Mund zu seinem Gedächtniß empfangen, und daß all sein Leiden und Gehorsam so gewiß unser eigen sei, als hätten wir selbst um unserer eigenen Person Alles gelitten und genug gethan."

In dem Genfer Corpus et syntagma, welches zufolge der Statuten unserer theologischen Fakultät die gesetzliche Lehrnorm derselben ist, hat zwar der Heidelberger Katechismus (da nur eigentliche Bekenntnisse, nicht Katechismen aufgenommen werden sollten), keine Stelle gefunden. Dagegen findet sich in demselben das von dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, dem Urheber des Heidelberger Katechismus testamentarisch hinterlassene Bekenntniß vor. Die darin enthaltene Erklärung vom Abendmahl kann in sehr nützlicher Weise mit denen des Heidelbergers verglichen werden; sie lautet nämlich: „daß in dem h. Nachtmahl unseres Herrn Jesu Christi, da es nach Seiner selbst Einsetzung gehalten wird, den Gläubigen (welchen dies Abendmal allein verordnet ist,) sowohl als den Jüngern im ersten Abendmahl, der wahre hingegebene und gekreuzigte Leib Christi mit allen seinen himmlischen Schätzen und Gütern, die er durch seinen Tod den Seinen erworben hat, ihren hungrigen See-

len zu einer Speise, und sein Blut, welches er zur Vergebung der Sünden vergossen hat, zu einem Tranke von Christo selbst überreicht und gegeben werde."*)

Hochwürdige Herren, Sie werden gestehen müssen, daß Ihr Klient gegen das heiligste und hehrste Bekenntniß der reformirten Christenheit falsches Zeugniß geredet hat!

Wie eine Art Episode fügt der „Kurhesse" (S. 49) in seine Erörterung des Heidelberger Katechismus einen nochmaligen Excurs über das ihm so verdrießliche reformirte Bekenntniß der hessischen Kirche von 1607 ein. Er will nämlich beweisen, daß, da in der Kirchenordnung von 1657 nur der Synodalabschied von 1607, nicht aber das Bekenntniß dieses Jahres genannt werde, so sei eben nur der Abschied der Generalsynode, aber nicht das von ihr aufgestellte Bekenntniß symbolisirt. Die Begründung, welche der „Kurhesse" für seine Behauptung hervorbringt, ist nur eine Wiederholung der verschiedenartigen Illusionen desselben, die wir ihrem Werthe nach schon hinlänglich kennen gelernt haben. Der „Kurhesse" erklärt nämlich (S. 49) allen Ernstes so:

> „Dem Bekenntniß von 1607 kann die Consistorialordnung um so weniger symbolisches Ansehen zugestehen wollen, als die Synode von 1607 zu der den Consensus doctrinae betreffenden Proposition „„ob man es bei den sämmtlichen synodalischen Abschieden (den vom Jahr 1581 mit eingeschlossen) belassen und darnach lehren wolle oder nicht?"" unbedingt ihre Zustimmung gegeben hat. Damit hat sie selbst nicht ihrem Bekenntniß normatives Ansehen beigelegt, vielmehr dazu sich verbunden, „„daß man in der Lehre vom heiligen Nachtmahl bei der Conf. Aug. und der Concordia Buceri auch ferner verharren, von der Gegenwart Christi nicht anders als in concreto lehren und sonderlich in articulo de persona Christi ejus-

*) Hier möge der „Kurhesse" nochmals über sein „übergibt" und über seine „Vehikel" nachsinnen!

que naturis innig verbleiben wolle, von solchen Artikeln in Kirchen und Schulen nur nach Inhalt prophetischer und apostolischer Schriften, der drei Hauptsymbole alter bewährter oecumenicorum conciliorum, Epistolae Leonis ad Flavianum, Augsburgischer Confession, Apologie und Schmalkaldischen Artikeln lehren, darauf den Consensus allein gründen und allein die in diesen Schriften verfaßten phrases einfältig und ohne alle Spitzfindigkeit gebrauchen wolle.“ Das Endurtheil, womit der „Kurhesse schließt, braucht weiter nicht beurtheilt zu werden, da es genügt, dasselbe hier wörtlich mitzutheilen: „Daraus folgt von selbst, daß das Bekenntniß von 1607 mit seiner calvinistischen (oder „melanchthonischen“ wie man jetzt wohl sagt) Abendmahlslehre in der hessischen Kirche niemals normatives Ansehen gehabt, und die in der Gegenwart aufgebrachte Behauptung des Gegentheils läßt sich nur aus Mangel an gründlicher Geschichtskenntniß oder aus dem trübenden Einfluß confessioneller dogmatischer Befangenheit, welche mit zur Geschichtsforschung und Geschichtsbetrachtung hinzugebracht wird, erklären.“

Wenn der Kurhesse die Geltung des Abschiedes der Generalsynode von 1607 anerkennt (weil derselbe in der noch jetzt gültigen Kirchenordnung bestätigt ist,) und die Geltung des von dieser Synode aufgestellten Bekenntnisses in Abrede stellt, so folgt daraus nur, daß derselbe die Bedeutung der Generalsynode und der Bestätigung ihres Abschiedes nicht zu begreifen vermag. Die Generalsynode von 1607 ist ihrer ganzen Erscheinung nach eine Thatsache der hessischen Kirche, durch welche dieselbe im Sinne der Mauritianischen Reform ihr Bewußtsein präconisirt, ihren Charakter beurkundet hat. Die Kirche, der wir Reformirten in Kurhessen angehören, ist dieselbe Kirche, welche die That der Generalsynode von 1607 gethan hat. Diese Generalsynode ist, so lange die Identität der Kirche von 1607 und der gegenwärtigen reformirten Kirche in Hessen bleibt, unsre eigne That; der

Glaube, den sie als ihr innerstes Leben ausgesprochen hat, ist unser eignes Leben. Denn wer von der Geschichte der Einführung der Verbesserungspunkte etwas weiß, der weiß auch, daß die Generalsynode von 1607 grundlegende, normative Bedeutung hat, indem in ihr die Kirche selbst in ihrer gesetzlichen Repräsentation zu der Reform des Landgrafen Moritz ihr Ja und Amen gesagt hat. Nun ist das Bekenntniß dieser, den Beginn einer neuen Periode der hessischen Kirche begründenden Generalsynode, mit der von derselben approbirten neuen Recension des Landeskatechismus von dem Landgrafen Moritz landesherrlich sanctionirt und ebenso wie der Abschied auf landesherrlichen Befehl im Druck veröffentlicht worden. Die Bestätigung des Abschiedes der Generalsynode von 1607 ist also die Bestätigung dieser Synode in ihrer ganzen Lebensäußerung selbst. — Ich glaube, es würde wohl jedem Menschen in der Welt, mit alleiniger Ausnahme unseres Kurhessen, gar seltsam vorkommen, wenn man ihn fragen wollte, ob nicht die landesherrliche Bestätigung eines Synodalabschiedes eine Bestätigung der Synode selbst nach ihrem ganzen kirchlichen Charakter, und vor Allem eine Bestätigung derjenigen Akte der Synode sei, welche mit landesherrlicher Genehmigung als Resultate der Synode veröffentlicht werden.

Es darf übrigens nicht allzusehr auffallen, daß, wer die normative Bedeutung der hessischen Generalsynode von 1607, deren Abschied in der Kirchenordnung bestätigt worden ist, nicht begreifen kann, auch nicht zu begreifen vermag, warum in der Kirchenordnung der Heidelberger Katechismus als Lehrbuch des Religionsunterrichtes bestätigt wird. Wir kommen jetzt zur Erörterung eines Punktes, an welchem Sie, hochwürdige Herren, erkennen mögen, bis zu welcher Höhe die Verwirrung der Gedanken und Gewissen im Kreise unserer kirchlichen Wühler gekommen ist. In der Schulordnung nämlich, welche sich in der Kirchenordnung von 1657 befindet, wird, den Gebrauch des Heidelberger Katechismus in den Schulen betreffend, vorgeschrieben: „In den oberen classibus soll

der hessische Katechismus, sonderlich wie er in sonderbaren Fragen fein stückweise abgetheilt ist, mit allem Fleiße in deutscher Sprache geübt und die Sprüche durch fleißige repetitiones denen discipulis bekannt gemacht werden. Dieweil aber diese gleichwohl ihr Gedächtniß zu schärfen, auch etwas mehr zu lernen schuldig sind, so soll auch der pfälzische Katechismus in den Schulen daneben gehandelt werden."

Der „Kurhesse" faßt dieses so auf:

> „Sehen wir diese Bestimmung genauer an, so ergibt sich, daß eigentlich der pfälzische Katechismus nur neben dem hessischen, nur als Hülfsbuch gebraucht werden soll und darf; er soll blos ratione memoriae oder ratione mentis gelernt werden, wofür klar und unzweideutig die weitere Bestimmung in Kapitel VIII unter Ziffer 7 spricht, wo es also heißt: „„Wie denn sonderlich die analysis logica in Buchanano et orationibus Ciceronis, wie auch dem pfälzischen Katechismus dermalen angestellt werden soll, daß nicht allein die Summa eines jeglichen periodi und was darinnen für argumenta logica zu finden sein, fein ordentlich vorgetragen, sondern auch wie ein periodus auf den andern folge und mit was ornatu, figuris er an den andern gefügt sei, den Knaben zum öfteren gezeiget, ja selbst zum exercitio analytico domestico aufgemuntert werden."

So argumentirt der „Kurhesse". Er meint also z. B., wenn ein Vater zwei Söhne verschiedenen Alters hat, die er beide im Lateinischen unterrichten läßt, von denen aber der ältere, weil der Vater dem Gedächtniß desselben etwas mehr zumuthen zu können glaubt, zugleich Unterricht im Griechischen erhält, so werde dieser Unterricht im Griechischen nur zur Schärfung des Gedächtnisses des älteren Knaben ertheilt. Hochwürdige Herren, dies meint der „Kurhesse", dies meint Ihr Client allen Ernstes! Er meint auch, wenn die Schulordnung vorschreibt, daß die Lehrer Cicero's Reden und den Heidelberger Katechismus in einer zur Uebung des Denkens der Schüler geeigneten Weise erklären sollten, so wäre damit vorge-

schrieben, daß man Cicero's Reden nur zur Schärfung des Verstandes tractiren solle. Auch höheren Orts ist in amtlichen Erlassen diese Auffassung gerechtfertigt worden. Allein so viel ich auch hin und her sinne, so will sich doch meines geringen Dafürhaltens nichts anderes herausbringen lassen, als daß der Schüler aus Cicero's Reden zunächst Latein und aus dem Heidelberger Katechismus zunächst den Glauben lernen soll, daß aber den Lehrern zur Pflicht gemacht wird, bei der Erklärung beider Lehrbücher den Schülern auch die argumenta logica beizubringen. Freilich ist der „Kurhesse" anderer Ansicht. Cicero's Reden scheint derselbe niemals weder zur Erlernung der argumenta logica noch zur Erlernung der lateinischen Sprache studirt zu haben. Deßhalb übersetzt derselbe die beiden harmlosen Wörtlein ratione pietatis so — wie Sie, hochwürdige Herren, und ich dieselben nicht übersetzen. Der „Kurhesse" fährt nämlich sehr gelehrt (S. 51) fort:

> „Dieser Auffassung widerspricht es nicht, daß die Schulordnung in Kapitel II bei Bestimmung der Klassenziele für die oberen Klassen sagt: „„Anfangs ratione pietatis sollen die discipuli den Heidelbergischen Katechismus fertig ansagen und nach Nothdurft verstehen;"" denn dem ratione pietatis folgt bald correspondirend ein ratione linguarum und weiter ein ratione artium; und ratione pietatis im Sinne der Schulordnung kann nur so viel heißen, als „bezüglich des Religionsunterrichts" oder „was den Religionsunterricht, die Religionsstunden betrifft".

Dem „Kurhessen" steht es daher „nach der Schulordnung unzweifelhaft fest", daß

> „der Heidelberger nur als Hülfsbuch zur Cultivirung des Gedächtnisses, zur Bildung des Verstandes und Schärfung des Urtheils"

gebraucht werden soll. — Ich wiederhole es, hochwürdige Herren, so weit sind wir in Kurhessen heruntergekommen, daß man nicht mehr weiß, was „pietatis causa" heißt; und ich sehe mich wirklich in der Lage, hier auszusprechen, daß pietatis causa zu Deutsch

heißt: „zur Uebung in der Frömmigkeit", und daß es mit ad alendam pietatem zu umschreiben ist, was durch die Schulordnung selbst ausgesagt wird, indem es in derselben Kap. II § 7 heißt, daß „die Uebung der Gottseligkeit" in täglichem, öffentlichem Gebet u. s. w. und in der „Abhandlung des Catechismi" bestehen soll. Auch halte ich es von wegen besagter, nicht bloß confessioneller, sondern auch Geistes-Wirren für nöthig, hier zur Vergleichung die Worte herzusetzen, welche in dem von den hessischen Deputirten auf der Dortrechter Synode in der 15. Sitzung über die Ertheilung des katechetischen Unterrichts gehaltenen Vortrag zu lesen sind, wo dieselben von den „examinationes catecheticae", welche nach dem Heidelberger Katechismus veranstaltet werden sollen, sagen: „In scholis paganis et inferioribus classibus gymnasiorum singulis diebus duae horae, altera antemeridiana, altera promeridiana, huic pietatis exercitio tribuuntor." Uebrigens kein Wort mehr hierüber!

Die Jämmerlichkeit der gegen die rechtliche Geltung des Heidelberger Katechismus in den hessischen Kirchen und Schulen gerichteten Argumentationen des „Kurhessen" zeugt schon an und für sich für das starke Recht, welches dem Heidelberger in der hessischen Kirche wohl zukommen muß. Dieses Recht beruht auf drei Thatsachen: 1) auf dem reformirten Charakter der hessischen Kirche überhaupt, deren Geschichte und Leben sich in die vollkommenste Gemeinschaft der ganzen reformirten Christenheit, in alle ihre geschichtlichen Erlebnisse und Entwickelungen eingetaucht und sich somit derjenigen kirchlichen Sphäre hingegeben hat, in welcher seit der Synode zu Dortrecht die Anerkennung des Heidelberger Katechismus unzweifelhafte Thatsache ist; 2) beruht dieses Recht auf der positiven Stellung, welche die reformirte Kirche in Hessen während des dreißigjährigen Krieges zu dem Heidelberger Katechismus in freier Weise eingenommen hat, indem die Kirche, die Gemeinde als solche, den Heidelberger Katechismus als ihr Bekenntniß und Lehrbuch selbst in die Hand nahm, und 3) beruht dieses Recht auf der Bestätigung, welche die factische Anerkennung der Auktorität des Hei-

delbergers von Seiten des Kirchenregimentes und der kirchlich-legislatorischen, landesherrlichen Gewalt in Hessen-Kassel erhalten hat.

Zur Zeit des L. Moritz wurde es nicht angemessen befunden, den Heidelberger Katechismus in den Schulen und Kirchen des Landes einzuführen. Denn es war zu befürchten, daß die Einführung der Verbesserungspunkte, gegen welche sich ohnehin ein so mächtiger Widerspruch erhob, hierdurch nur noch erschwert werden möchte. Auch die zur Dortrechter Synode deputirten Gesandten des L. Moritz erkannten zwar in einem Vortrage, welchen sie in der 15. Sitzung der Synode hielten, dem Heidelberger Katechismus den Character des besten unter den vorhandenen katechetischen Lehrbüchern zu, deuteten jedoch mit keiner Sylbe an, daß derselbe in Hessen gebraucht werde*). Aber während des dreißigjährigen Krieges wurde derselbe nichtsdestoweniger in allen Schulen des Landes gebräuchlich.

*) Die hessischen Deputirten erklärten in ihrem Vortrag, die zur Förderung der Bekanntschaft des Volkes mit dem Katechismus geeigneten Mittel betreffend (nachdem sie den vorzüglichen Werth des Heidelberger Katechismus anerkannt hatten), man möchte bei vorkommenden Taufhandlungen die Eltern und Pathen aus dem Katechismus examiniren, indem sie hinzufügten: id quod in nostris ecclesiis Hassiacis hactenus non sine frustra usurpatum fuisse comperimus. Hieraus folgert nun der anonyme Verfasser eines Aufsatzes in der Neuen reformirten Kirchenzeitung, 1855, S. 18, sehr geschwind, daß die Hessen mit diesen Worten den in ihrer Landeskirche üblichen Gebrauch des Heidelberger Katechismus bezeugten, indem er bemerkt: „Die hessischen Deputirten geben unter Anderem den Rath, daß man selbst die Eltern, welche Kinder zur Taufe bringen, prüfen sollte, wobei sie natürlich voraussetzen, daß auch dabei der Heidelberger Katechismus zu Grunde gelegt werde, und fügen bei, daß diese Einrichtung bei ihnen in Hessen sich als erfolgreich bewiesen habe. Ob sie das wohl riethen auf die Gefahr hin, daß man ihnen sagte, sie sollten erst hingehen und im eigenen Lande ihre guten Räthe anbringen und ausführen?" — Allein die Hessen deuten doch wirklich nicht im Entferntesten an, daß in ihrer Heimath der Heidelberger Katechismus gebraucht werde, und rathen nur, diejenige katechetische Praxis, die sich bei Anwendung ihres Landeskatechismus bewährt habe, auch auf den Heidelberger Katechismus anzuwenden.

Aus einer Generalvisitation, welche L. Wilhelm VI. im Jahr 1655 in allen Schulen vornehmen ließ, ergab sich, daß überall — nur die Stadtschulen zu Hersfeld ausgenommen — in den unteren Klassen der hessische, in den Oberklassen der Schulen der Heidelberger Katechismus gebräuchlich war. Es ist schwer zu glauben, daß sich unter der Verwüstung des dreißigjährigen Krieges eine so allgemeine Einführung des Heidelbergers und eine so durchgehende gleichmäßige Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Gebrauche des Heidelberger und des hessischen Katechismus von selbst ergeben konnte. Vielmehr ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß diese zu Ende des dreißigjährigen Krieges factisch bestehende Ordnung durch einen landesherrlichen Befehl bewirkt worden ist. Gleichwohl liegen Nachrichten, welche diesen fraglichen Punkt feststellen könnten, zur Zeit noch nicht vor, und es muß daher einstweilen angenommen werden, daß die allgemeine Acceptirung des Heidelbergers in der ganzen reformirten Kirche von Hessen-Kassel eine nur aus dem reformirten Bewußtsein der Pfarrer, Lehrer und Gemeinden von selbst hervorgegangene freie That der Kirche war. Diese freie Anerkennung der Auktorität des Heidelbergers hat das Kirchenregiment in der Kirche vorgefunden und hat 1) durch mehr als zwei Jahrhunderte hindurch gegen den Fortbestand dieser Thatsache nichts gethan, bis Herr Dr. Vilmar mit seinen sectirerischen Lehren die Kirche heimsuchte; vielmehr hat 2) das Kirchenregiment diese Thatsache von L. Wilhelm IV. an durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf die Gegenwart anerkannt; es hat den Heidelberger Katechismus sogar als symbolisches Buch — an welcher Ausdrucksweise indessen gar nichts gelegen ist — bezeichnet und sich der unzweifelhaften Geltung des Heidelbergers gegenüber nur zur Aufstellung von Normen für den methodischen Gebrauch desselben berufen erachtet. Freilich hat der Rationalismus, der alle heiligen Ordnungen der Väter untergrub, im Anfange dieses Jahrhunderts auch den Heidelberger Katechismus großentheils außer Gebrauch gesetzt, und gegenwärtig sucht die Partei unserer kirchlichen Wühler mit dieser Frucht des Rationalismus zu Gunsten des Lutherthums, oder was man in

Kurhessen für Lutherthum ausgibt, Geschäfte zu machen. Aber in dem Herzen des Volkes ist die Liebe zum Heidelberger, dem es die Erkenntniß des Heiles verdankt, noch lebendig genug; die gläubigen Geistlichen in den Metropolitanaten Treisa und Ziegenhain — nur zwei oder drei abgerechnet, die zur Partei der Abtrünnigen gehören — freuen sich des Segens, den sie mit dem Heidelberger in die Herzen des Volkes bringen, und wenn der „Kurhesse" (S. 55, Anm.) sagt, der Heidelberger Katechismus sei „in der Grafschaft Ziegenhain eine wahre Crux für die Pfarrer und namentlich für die Schullehrer," so ist dies eine von den vielen strafbaren Unwahrheiten, welche auszusagen der „Kurhesse" keine Scheu trägt. Es ist Wahrheit der Geschichte und eine Thatsache, die nicht aus dem Abfall vom Glauben, sondern aus dem Glauben hervorgegangen ist: daß die Begriffe von reformirter Kirche Hessen-Cassels und von Autorität des Heidelberger Katechismus so wesentlich und unzertrennlich zusammengehören, wie die Sonne und das Sonnenlicht, und es erklärt sich daher das Befremden, mit dem man in Gebietstheilen der alten Landgrafschaft Hessen-Cassel, die später von derselben abgetrennt wurden, urplötzlich vernimmt, den Brüdern im alten Hessenlande sollte der Heidelberger Katechismus geraubt werden. Denn dort ist trotz der neuen Landesherrschaft der Heidelberger Katechismus mit der hessischen Kirchenordnung und mit dem hessischen Kirchenrecht noch immer im Gebrauch *).

In welcher Weise der Heidelberger Katechismus in der Kirchenordnung von 1657 bestätigt ist, habe ich bereits nachgewiesen. Hinzuzufügen ist noch, daß eine zweite Bestätigung desselben in dem von allen reformirten Pfarrern zu unterschreibenden Revers erfolgte. In demselben mußten nämlich alle Pfarrer eidlich geloben: „Ich soll und will auch die Kinderlehre und Hausvisitation fleißig halten, meinen Pfarrkindern neben dem Heidelbergischen keinen andern als den hessischen Katechismum einführen und tractiren lassen." — Leider muß ich hier wieder zur Sprache bringen, wie

*) Vergl. z. B. den Bericht über die ehemals hessische, jetzt hannöverische, Herrschaft Plesse in der Neuen reformirten Kirchenzeitung 1854, Nr. 25 und 26.

unverantwortlich der „Kurhesse" mit der geschichtlichen Wahrheit umgeht. Derselbe theilt nämlich (S. 45) den Revers so mit, wie sich derselbe in der Kirchenordnung vorfindet, worin der Heidelberger Katechismus nicht erwähnt wird. Der „Kurhesse" hat aber selbst nachdrücklich genug darauf hingewiesen, daß die Kirchenordnung von 1657 in der Absicht ausgearbeitet worden ist, um die reformirte Landeskirchenordnung auch den Lutheranern zum Gebrauche möglichst annehmbar zu machen. Daher wurde der übliche Revers in der Kirchenordnung ohne Erwähnung des Heidelberger Katechismus abgedruckt. Wenn nun zwischen dem Abdruck des Reverses in der Kirchenordnung und derjenigen Form des Reverses, welche in den einzelnen Fällen von den Pfarrern unterschrieben worden ist, eine Abweichung vorliegt, so kann als der in der reformirten Kirche Hessens geltende Revers nur diejenige Formulirung desselben in Betracht kommen, in welcher derselbe von den Pfarrern bei ihrer Anstellung wirklich unterschrieben ist. Den Revers in der Kirchenordnung hat kein einziger Pfarrer unterschrieben, aus dem einfachen Grunde, weil eine Eintragung von Unterschriften in die Kirchenordnung selbst unmöglich ist. Zur Vornahme der Unterschriften war der Revers auf Folioblätter gedruckt und hier lautet der Revers (ausweislich der Consistorialreposituren) geradeso, wie ich ihn oben mitgetheilt habe. Daher ist denn auch dieser unveränderte und in der reformirten Kirche Hessens bis zum Jahr 1809, wo die Franzosen und der Rationalismus kamen (und Herrn Vilmar sehr dankenswerthe Dienste thaten), allein gebräuchlich gewesene Revers in den hessischen Landesordnungen B. II. S. 551 abgedruckt. — Von dem allem erwähnt aber der „Kurhesse" gar nichts, und mit entschuldbarer Unwissenheit kann sich derselbe nicht rechtfertigen, weil ich das hier Erörterte in meiner Schrift über „die confessionelle Entwicklung der hessischen Kirche" (die von dem „Kurhessen" vielfach benutzt worden ist) S. 36 bereits zur Sprache gebracht habe.

Unter den nächstfolgenden Erlassen des Kirchenregiments, den Gebrauch des Heidelberger Katechismus betreffend, ist am wichtigsten die „Verordnung statt gemeinens Ausschreibens" vom 1. Febr.

1726, worin in Nr. I. befohlen wird: „daß die Catechisationes an und für sich nach Cap. VI. der Kirchenordnung in Städten und Dörfern mit größerem Fleiße und in mehrerer Conformität getrieben werden sollen, folglich bei dem kleinen hessischen und heidelbergischen Catechismo, als einem von den reformirten Kirchen approbirten symbolischen Buch, die Prediger und Schuldiener allerdings bleiben, — wobei doch unter den Catechumenis der Unterschied, Klasse und Ordnung zu machen, daß diejenigen, so 7 oder 8 Jahre alt, die fünf Hauptstücke der christlichen Religion zu lernen haben, mit den Erwachsenen aber staffelweise in Erklärung sothanen Catechismi fortzugehen, und nachgehends selbige allmählich und gleichsam unvermerkt in den Heidelbergischen Catechismum zu führen.“ — Zugleich ward in Nr. II. derselben Verordnung den Predigern aufgegeben, die Katechismuspredigten „nach Ordnung entweder des hessischen oder des Heidelbergischen Catechismi“ zu halten. Der Sinn und Inhalt dieser Verordnung liegt so klar und unzweideutig vor, daß eine Erläuterung nicht nöthig ist; und was die Geltung dieser Verordnung betrifft, so ist dieselbe die Geltung eines Landesgesetzes. Das Consistorium war in althessischer Zeit unmittelbares Organ des Landesherrn und die Publicirung der Verordnungen des Consistoriums erfolgte im Namen und mit der Autorität des Landesherrn. Die Geltung solcher Consistorialverordnungen blieb daher so lange unzweifelhaft und unantastbar, bis dieselben durch eine Entschließung des Landesherrn selbst wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Die in Rede stehende Verordnung ist aber ganz insbesondere unter landesherrlicher Autorität publicirt worden. Sie wurde im Format der Kirchenordnung gedruckt und zu dem spätern amtlichen Abdruck der Kirchenordnung selbst hinzugefügt. Die Verordnung vom 1. Febr. 1726 befindet sich daher noch jetzt ebenso wohl in der Kirchenordnung, als sie in die Sammlung der Landesordnungen aufgenommen ist.

Ueber das Alles setzt sich der „Kurhesse“ freilich hinweg, obschon die beregte Verordnung auch nach andern Seiten hin eine

Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit beurkundet, welche es unmöglich macht, derselben nur den geringfügigen Charakter gewöhnlicher Ausschreiben von Verwaltungsbehörden beizulegen. Denn die Verordnung von 1726 ist dasjenige Actum des Kirchenregiments, wodurch das gesammte Dorfschulwesen von Hessen-Cassel seine erste kirchenregimentliche Begründung und Einrichtung erhalten hat.

Hiermit fällt auch die Einrede des „Kurhessen" von selbst hinweg, daß, da die in der Kirchenordnung von 1657 enthaltene Schulordnung nur über den Gebrauch des Heidelberger Katechismus in Stadtschulen Bestimmungen treffe, eo ipso der Gebrauch des Heidelberger Katechismus in den Dorfschulen durch die Kirchenordnung untersagt sei. Diese Schlußfolgerung erklärt sich nur aus der Privatlogik des „Kurhessen", aus dieser aber vollständig. Nach gemeinmenschlichem Denken dagegen kann in einer Schulordnung, welche, wie die beregte hessische für die lateinischen (und deutschen) Stadtschulen des Landes aufgestellt ist, eine Norm für Dorfschulen gar nicht gesucht werden. — Hochwürdige Herren, es gibt doch nichts Spaßhafteres, als die Conclusio ihres „Kurhessen": „Das, was in der allein für die Stadtschulen bestimmten Schulordnung von 1656 für diese festgestellt und genehmigt worden ist, muß eo ipso als Verbot für die Dorfschulen gelten! Zur Zeit der Entstehung unserer Kirchenordnung (1657) war das Dorfschulwesen in Hessen noch gar kein Object landesherrlicher und consistorialer Fürsorge. Aber man fühlte den Mangel kirchenregimentlicher Bestimmung über die Organisation und Leitung des Volksschulwesens. Deshalb wurde durch Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Febr. 1726 jener Mangel der Kirchenordnung beseitigt.

Aber noch wichtiger als alles dieses ist zur Beurtheilung der Rechtsgültigkeit unserer Verordnung vom 1. Febr. 1726 der Umstand, daß dieselbe i. J. 1759 landesherrlich bestätigt worden ist: Unter dem 21. Novbr. 1759 publicirte nämlich L. Wilhelm VIII. eine Verordnung (siehe Landesordnungen B. V. S. 169), welche sich auf die Kirchenordnung, die Consistorialordnung, die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Febr. 1726 und einige

spätere Verfügungen bezieht und in Betreff derselben bemerkt: „Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß sothanen Verordnungen nicht nachgelebt worden und dahero der Notdurft zu sein erachtet, sie nicht allein **alles** ihres Inhaltes hierdurch zu erneuern, sondern auch in verschiedenen Stücken zu erläutern und zu verbessern." Zugleich wird dem Consistorium zu Cassel aufgegeben, diese landesherrliche Verordnung im ganzen Lande zu publiciren.

Also die Verordnung vom 1. Febr. 1726 ist ihrem ganzen Inhalte nach von dem Landgrafen Wilhelm VIII. landesherrlich bestätigt, — es ist **landesherrlich** bestätigt, daß alle Prediger und Schuldiener „bei dem kleinen hessischen und Heidelbergischen Catechismo als einem von den reformirten Kirchen approbirten symbolischen Buche allerdings bleiben" sollen. Hierdurch ist die symbolische Geltung, welche der Heidelberger Katechismus bis dahin in freier Weise durch die Kirche, durch Pfarrer, Lehrer und durch das Volk erhalten hatte, durch die oberste Autorität der Landeskirche, nämlich durch den Landesherrn ausdrücklich genehmigt und garantirt; und es liegt somit am Tage, daß wer in der Weise unseres „Kurhessen" die Verordnung vom 1. Febr. 1726 über Bord wirft, nichts mehr und nichts weniger als ein **Aufrührer** ist.

Uebrigens ist der „Kurhesse" durch die bisher besprochenen Untersuchungen desselben über die Stellung der hessischen Kirche zum Heidelberger Katechismus so erstarkt und zu einer solchen Kraftfülle gelangt, daß derselbe Alles, was die spätere Gesetzgebung der hessischen Kirche über die symbolische Geltung und den Gebrauch des Heidelberger Katechismus vorschreibt, ohne Weiteres niederstampft. Ausschreiben der Consistorien, Verordnungen und landesherrliche Gesetze werden kurzer Hand über Bord geworfen und müssen vor dem Machtspruch unsers „Kurhessen" in alle Winde zerstieben. Er erwähnt die oben besprochene Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Febr. 1726; er erwähnt die landesherrliche Verordnung des L. Friedrich vom 5. März 1735, worin befohlen

wird, daß in den kirchlichen Katechisationen kein anderer als der kleine hessische und der Heidelberger Katechismus durchgehends traktirt werden sollen; er erwähnt ferner das Ausschreiben des Casseler Consistoriums vom 1. Mai 1777, worin „die bei dem katechetischen Unterricht zu gebrauchenden Lehrbücher" betreffend, erklärt wird: „Es ist höheren Orts resolvirt worden, daß der Heidelberger Katechismus als ein in der reformirten Kirche überall angenommenes und eingeführtes symbolisches Buch keineswegs abgeschafft, sondern beibehalten werde." Aber wennschon jeder gewissenhafte Mensch vor einer jeden Antastung eines landesherrlich gegebenen Gesetzes zurückschrecken muß, so erklärt der „Kurhesse" (S. 54):

> „Wir halten es nicht für nöthig, die hier mitgetheilten Bestimmungen in Betreff des symbolischen Ansehens des Heidelberger Katechismus und den allgemeinen Gebrauch desselben näher zu beleuchten."

Der „Kurhesse" schlägt mit seiner Keule um sich, gleichviel ob er die heiligsten Gesetze der Kirche und selbst das Haupt und gesegnete Andenken eines Landesherrn trifft, indem er fortfährt:

> „Nach der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657, der allein rechtsgültigen Norm für die sogenannte reformirte Kirche in Hessen, ist der Heidelberger Katechismus nicht symbolisches Buch, kann, weil er mit der Lehre derselben im entschiedensten Widerspruch steht, nicht symbolisches Buch der hessischen Kirche sein. Nach der Schulordnung vom 7. Juli 1656 soll er in den Schulen geringerer Städte und in den Landschulen nicht gebraucht werden, und dieser klaren unzweideutigen Bestimmung gegenüber, die heute noch gesetzlich gültig ist, sind die entgegengesetzten der Consistorien null und nichtig. Daß dieses von competenter Stelle ausgesprochen worden, scheint uns, um den Verwirrungen zu entgehen, welche über die sogenannte reformirte Kirche in Hessen hereinzubrechen drohen, unumgänglich nö-

thig, und ist davon abgehalten*), selbst die Einrede nicht geeignet, daß die althessischen Consistorien eine ganz andere Bedeutung gehabt als die dermaligen, indem in jenen der Landesherr selbst jederzeit einen Platz hätte einnehmen können, aus welchem Umstand sich ergebe, daß ihre Verfügungen so lange Gesetzeskraft gehabt, bis sie durch eine höhere Entscheidung kassirt worden seien, da sich selbst das jus episcopale des Landesherrn nicht soweit erstreckt, daß er den Bekenntnißstand der Kirche nach Belieben ändern und dekretiren könnte, daß diese ein Buch als Symbol approbire, das sie weder approbiren kann noch will."

Aus den ausführlichen Nachweisungen, die oben gegeben worden sind, erhellt klar genug, daß diese Paränese des „Kurhessen" nur eine Kette von absoluten Unwahrheiten ist. Aber die Basis und das Interesse, auf welcher und für welches der „Kurhesse" seinen ganzen Ausfall gegen die Geltung des Heidelberger Katechismus in Hessen vollführt, ist die Behauptung des innern Widerspruchs, der zwischen der Lehre des Heidelberger und des hessischen Katechismus vorliegen soll. Auch diese Behauptung ist eingehend erörtert und gewürdigt worden. Das wahre an der Aussage des Kurhessen ist nur das, daß ein unaussöhnbarer Widerspruch zwischen den Ansichten des „Kurhessen" und der Glaubenslehre des Heidelbergers vorhanden ist; denn der „Kurhesse" ist zwar ein Glied der reformirten Kirche, aber er hält das lutherische Dogma für das allein wahre und fruchtschaffende, wogegen das reformirte und calvinische Dogma für ihn Unwahrheit und „steriler Boden" ist, — weil aus denselben nicht solche Leute hervorwachsen, wie der „Kurhesse" ist. Der „Kurhesse" bekennt sich nämlich in den mitgetheilten Worten geradezu für einen solchen, der im Stande wäre, seinem Landesherrn, wenn derselbe die Auctorität des Heidelberger Katechismus aufrecht erhalten sollte, den Gehorsam aufzukündigen. Schon jetzt deutet der „Kurhesse" an, wie er etwan

*) Hier ist dem „Kurhessen" wieder ein Sprachfehler passirt, denn anstatt „davon abgehalten" muß es heißen „davon abgesehen."

in einem solchen Falle seine Widerspenstigkeit zu beschönigen suchen würde. Er würde sagen: „das jus episcopale des Landesherrn erstrecke sich nicht so weit, daß er den Bekenntnißstand der Kirche nach Belieben ändern und dekretiren könne, daß diese ein Buch als Symbol approbire, das sie weder als Symbol approbiren könne noch wolle." Dann würde aber der „Kurhesse" beschieden werden, daß die Kirche als solche, wenn sie als dem Landesherrn gegenüberstehend betrachtet wird, den Heidelberger Katechismus schon im 17. Jahrhundert approbirt und in Gebrauch genommen und die Genehmigung dieses Gebrauches und der symbolischen Autorität des Heidelbergers von dem Landesherrn längst erworben hat.

Uebrigens ist der „Kurhesse" hiermit zum Ende seiner Untersuchungen gekommen. Seiner Thaten froh sieht der „Kurhesse" auf die ununterbrochene Kette eigenthümlicher Enthüllungen und Argumentationen, die bisher noch von Niemandem in solcher Weise vor der öffentlichen Welt versucht worden waren, mit zufriedenem Herzen zurück und spricht (S. 58):

> „Aus dem allen resultirt, was bereits oben ausgesprochen wurde, daß das Bekenntniß der sogenannten reformirten Kirche in Hessen seinem Kern und Wesen nach wirklich ein lutherisches ist. Und dieses Bekenntniß, nämlich das überlieferte und durch die Kirchenordnung verbürgte Bekenntniß ist in diesen Tagen in Hessen von Niemandem bedroht, von Niemandem angetastet worden, und am wenigsten läßt sich derartiges vor dem dermaligen Gouvernement befürchten; dieses will blos die alten heiligen Ordnungen der Väter zum Heil der Kirche wieder lebendig machen, worüber sich jeder, der die Kirche lieb hat und aufrichtig ihr Gedeihn wünscht, von Herzen freuen sollte.
>
> Am 18. Oktober 1854."

Also am 18. Oktober ist die Freiheitsschlacht geschlagen, zu H. im Hessenland. Der Sieg ist erfochten, Lambert von Avignon, der Reformator von Hessen, der es gewagt hatte, unter dem Schutze und unter den Augen des L. Philipp von Hessen in Homberg die reformirte Lehre zu verkündigen, liegt nun niedergestreckt und todt vor dem Helden des 18. Oktobers!

Die Würfel sind also gefallen! Mit dem reformirten Bekenntniß soll es in Kurhessen aus sein. Indessen ehe es dazu kommt, haben wir mit dem „Kurhessen" doch noch ein anderes Wort zu reden.

Der „Kurhesse" hatte uns Eingangs seiner Abhandlung versprochen, daß er den gegen das jetzige kirchliche Gouvernement wegen katholisirender Tendenzen erhobenen Vorwurf als völlig unbegründet nachweisen und somit nicht nur Kurhessen, sondern auch das ganze evangelische Deutschland beruhigen wollte. Aber von dieser Apologetik finden wir in der ganzen ausführlichen Abhandlung keine Spur. Freilich würde es eine unbillige Forderung sein, wenn wir dem „Kurhessen" zumuthen wollten, daß derselbe das Unmögliche möglich machen und Geschehenes als nicht geschehen nachweisen sollte. Aber darum hätte der „Kurhesse" auch wohlgethan, wenn er die gegen das katholisirende, hierarchische Treiben des Herrn Dr. Vilmar gerichteten Vorwürfe ganz ignorirt gelassen und nicht versprochen hätte, was er zu halten außer Stande ist.

In welcher Beziehung Herr Dr. Vilmar zum evangelischen Protestantismus steht, hat derselbe öffentlich und amtlich bestimmt genug dokumentirt. Herr Dr. Vilmar hat nicht blos in seinem Volksfreund, sondern auch amtlich die Lehren vom geistlichen Amte, von der Confirmation und von der Absolution in einer Weise verkündigt, daß das geistliche Amt zum hierarchischen Priesterthum, die Confirmation zum Sakrament und die Absolution zur richterlichen Handlung und ebenfalls zum Sakrament wird. Und das Lutherthum wird von demselben nur darum bevorzugt, weil dasselbe allerdings für seinen Hierarchismus allerlei Anknüpfungspunkte bietet, welche derselbe in dem streng evangelischen Protestantismus des reformirten Bekenntnisses vergebens suchen würde. Mit richtigem

Blicke nimmt daher Herr Dr. Vilmar in dem reformirten Bekenntniß den Todfeind seines Hierarchismus wahr.

Das, was ich in meiner „Denkschrift über die confessionellen Wirren in der evangelischen Kirche Kurhessens" S. 75 — 86 mit wörtlicher Anführung der Schriften und der Erlasse des Herrn Dr. Vilmar nachgewiesen habe, ist von dem Apologeten desselben gar nicht berührt, also auch ganz gewiß nicht widerlegt worden. Was ich daher damals in Betreff der Kundgebungen und Operationen des Herrn Dr. Vilmar gesagt habe, das sage ich noch und wiederhole es mit denselben Worten, die sich in meiner Denkschrift S. 86 vorfinden: „In allen diesen Ideen und Anordnungen, welche neuerdings in der hessischen Kirche geltend gemacht sind, tritt nun, wenn wir dieselben zusammenfassen, ein wohldurchdachtes, von einem bestimmten Grundgedanken aus ganz consequent durchgeführtes System hervor, welches freilich mit allem andern nur nicht mit dem Lehrbegriff der reformirten Kirche irgend welche Aehnlichkeit hat. Vielmehr ist es durch und durch, in seinen Principien, wie in seinen Consequenzen, die totale Verneinung des reformirten Bekenntnisses und des evangelischen Protestantismus überhaupt. Denn die Liebkosungen, welche von Seiten des modernen Hierarchismus in Kurhessen dem Lutherthum zu Theil werden, gelten demselben nicht, inwiefern es eine Form des evangelischen Protestantismus, sondern in wie fern es Mittel zum Zweck ist. Der Hierarchismus in Kurhessen gebraucht die dogmatischen Eigenthümlichkeiten des Lutherthums lediglich, um durch Verwendung derselben sich selbst unter protestantischer Firma in die Kirche einzuschleichen."

Insbesondere habe ich an dieser Stelle dieses Ihnen, hochwürdige Herren, erinnerlich zu machen, da Sie es unzweideutig genug erklärt haben, daß Sie die Verantwortung der von mir besprochenen Schrift vor Gott, wie vor der Welt, vollständig auf sich nehmen. Denn Sie haben nicht nur zur Veröffentlichung derselben Ihre Zeitschrift hergegeben sondern Sie haben selbst die Erklärung hinzugefügt:

„Indem wir vorstehenden Aufsatz, welcher den Rechtsbe-

stand des lutherischen Bekenntnisses in der hessischen Kirche actenmäßig nachweist, mittheilen, theilen wir zugleich den gerechten Unmuth des Verfassers über die Art, wie ihr allmählig das reformirte Element aufgedrängt worden ist, und sehen darin ein mahnendes Zeichen zur Wachsamkeit für alle lutherischen Landeskirchen. Es erhellt aus diesen Mittheilungen ferner, daß auch der hessischen Kirche der Gegenwart kein officielles Hinderniß im Wege steht, zu dem lutherischen Bekenntniß, von dem sie sich niemals losgesagt hat, zurückzukehren; aber gegenüber der Thatsache, daß dort seit zweihundert Jahren ein Katechismus, der den reformirten Typus trägt, im Brauch gewesen, und reformirtes Bewußtsein weithin herrschend geworden ist, glauben wir, daß die Rückkehr nicht durch einseitige kirchenregimentliche Maßregeln, sondern nur vermöge eines Aktes der Kirche selbst bewirkt werden könne und dürfe. Es würde daher der Redaction höchst erwünscht sein, wenn auch die weitern, hiebei in Betracht kommenden schwierigen Fragen in dieser Zeitschrift eine eingehende Erörterung finden würden."

Sie haben also die Geschichtsdarstellung, mit welcher der „Kurhesse" das Recht des lutherischen Bekenntnisses in unserer reformirten Landeskirche nachzuweisen versucht hat, gebilligt und für richtig erklärt und haben um Zusendung ähnlicher Arbeiten, wie die des „Kurhessen" ist, gebeten. Insbesondere erklären Sie, daß Sie den gerechten Unmuth des Verfassers über die Art, wie der hessischen Kirche allmälig das reformirte Element aufgedrängt ist, theilen.

Zunächst habe ich nun um Ihretwillen mein Bedauern auszusprechen, daß von Ihnen auch nicht Ein Wort der gerechtesten Entrüstung über die zahlreichen unhistorischen Angaben Ihres „Kurhessen" und vor Allem über die Nichtswürdigkeit geäußert ist, mit welcher derselbe die Vertreter des gläubigen, den Herrn Jesum Christum preisenden reformirten Bekenntnisses mit Herodes oder Pilatus verglichen hat. Hochwürdige Herren, hätten Sie hier-

über ein Wort der Entrüstung fallen lassen, — der Herr und Seine Heiligen in dem Himmel würden dasselbe als kein unnützes Wort angesehen haben, und Sie hätten davon vor Gott und der Welt Rechenschaft ablegen können. Statt dessen haben Sie sich beeilt, den „Kurhessen" mit seinem Aufsatz unter Ihre Flügel zu nehmen und für wahr zu erklären, was falsch ist. Vielleicht leuchtet es Ihnen jetzt schon ein, daß Sie Ihr Wort etwas zu rasch gegeben haben, und daß es Ihnen ebenso unmöglich ist, die katholisirenden Intentionen und Operationen der von dem Herrn Consistorialrath Dr. Vilmar geleiteten Partei zu rechtfertigen, als Sie die Thatsachen, welche der angeblichen Berechtigung des Lutherthums in der reformirten Kirche Kurhessens entgegenstehen, hinwegleugnen können. Auch würde es Ihnen wenig frommen, wenn Sie die hierarchistischen Intentionen unserer Parteileute desavouiren und nur der Lutherthümelei, an der dieselbe krank liegt, Ihr Wort leihen wollten. Denn sollten Sie das Erstere thun, so würden Sie in Kurhessen nicht einen einzigen Menschen finden, der auf Ihr lutherisches Wort hören würde, indem gerade der Hierarchismus der eigentliche und alleinige Lebensodem unseres modernen Lutherthums in Kurhessen ist. — Die Belege habe ich, wie schon bemerkt, in meiner „Denkschrift über die confessionellen Wirren in Kurhessen" (S. 75) aktenmäßig beigebracht, wo Sie dieselben prüfen können.

Es wird Ihnen vielleicht seltsam klingen, wenn ich Sie in aller Bescheidenheit darauf hinweise, daß ich derjenige bin, der zuerst und bis jetzt allein den wohlberechtigten confessionellen Besitz der lutherischen Kirche Oberhessens nachgewiesen hat. In meiner Broschüre über die „confessionelle Entwickelung der hessischen Kirche" ist das Bekenntniß des lutherischen Oberhessens, welches bis zur Stunde noch in voller Geltung ist, — zum großen Verdruß der Anhänger Vilmars — aus langer Vergessenheit zum ersten Male wieder ans Licht gezogen. Außerdem habe ich nachgewiesen, daß in der lutherischen Kirche von Oberhessen nur die lutherische Kirchenordnung von Hessen-Darmstadt berechtigt ist. Aber wir haben gesehen, daß Ihr Client von den Thatsachen und Ver-

hältnissen, auf welchen das durch den westphälischen Frieden begründete Recht der lutherischen Kirche in Oberhessen beruht, nicht das Mindeste berührt hat. Ich gebe Ihnen ferner anheim, zu erwägen, daß eigentlich das Lutherthum weit mehr Ursache hat, dem gegenwärtigen Kirchenregiment in Kurhessen beschwerenden Vorhalt zu thun, als die reformirte Kirche. Denn das reformirte Bekenntniß wird nur beeinträchtigt und verläugnet: aber mit dem Lutherthum, welches sich als Deckmantel und Beschönigung antiprotestantischer Bestrebungen gebrauchen lassen muß, wird Schande getrieben. Darf ich Ihnen daher, hochwürdige Herren, in aller Bescheidenheit einen Rath geben, so lassen Sie ab von der Sache Ihres „Kurhessen"; denn diese Sache ist faul, sie ist durch und durch faul.

Vor zwei Jahren haben Sie, hochwürdige Herren, in Ihrer Zeitschrift eine Besprechung des ersten Bandes meiner Schrift über die Geschichte des deutschen Protestantismus veröffentlicht, auf welche sich nichts erwiedern ließ. Sie hatten rundweg erklärt, daß es ihres Amtes nicht sei, zu untersuchen, inwieweit ich den kirchengeschichtlichen Stoff in meiner Schrift bereichert hätte. Sie hatten schon durch diese Eine Bemerkung eine jede wissenschaftliche Kritik ihrer Besprechung unzulässig gemacht. Ich konnte mich daher um so eher entschließen, Ihre Beurtheilung meines Buches auf sich beruhen zu lassen, als ich wußte, was auch Sie wissen, daß die Wahrheit doch den Sieg behält. Im gegenwärtigen Falle dagegen wird mein Verfahren ein anderes sein. Es gilt hier, — das wissen auch Sie recht gut — auf dem engen Gebiete der hessischen Kirchengeschichte die Geschichte des deutschen Protestantismus überhaupt im Detail zu besehen und zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Dazu kommen noch allerlei praktische Interessen der hessischen Kirche. Genehmigen Sie daher die Versicherung, hochwürdige Herren, daß ich in der Vertheidigung des guten, historischen Rechtes der reformirten Kirche Kurhessens so lange in wachsamster Weise fortfahren werde, bis der Sieg erfochten ist.

Daß Sie den Aufsatz Ihres „Kurhessen" öffentlich approbirt haben, ist schon schlimm genug, freilich nicht zunächst für uns, aber doch nebenbei für uns. Denn unsere Neuerer werden jetzt rühmen, daß ihre Sache durch die Autorität der angesehensten Doctoren der lutherischen Kirche sanctionirt sei. Die Herrn in Kurhessen, welche diesen für die Kirche so verderblichen Hader mit den Haaren herbeigezogen haben, werden jetzt erklären, daß die Controverse über den confessionellen Charakter jetzt zwischen Ihnen und mir schwebe, also gewissermaßen außerhalb der kurhessischen Kirche liege und daß man daher unbekümmert um diesen Kampf seines Weges ruhig weiter gehen könne. Sie werden auch von Cassel aus bedeutet werden, daß Sie diese meine Schrift ja nicht beantworten, sondern mit Stillschweigen übergehen möchten — es sei denn, daß sich die Herrn zu Cassel in Folge dieser meiner Bemerkung anders entschließen sollen. Wollen Sie dem Interesse des Lutherthums in Kurhessen Ihr Wort leihen, so haben Sie Gelegenheit genug, dieses gegen den Herrn Dr. Vilmar zu thun, der den lutherischen Namen zu Zwecken mißbraucht, welche weder lutherisch noch reformirt sind. Werden Sie dagegen dabei beharren, daß Sie die schmachvolle Mißhandlung der geschichtlichen Wahrheit bevorworten, welche sich Ihr „Kurhesse" in so handgreiflicher Weise erlaubt hat, so wird das Lutherthum die Rechnung zu zahlen haben.

Marburg, den 16. März. Im Jahre der dreihundertj. Jubelfeier des Augsb. Religionsfriedens.

Heinrich Heppe,
Doctor und Professor der Theologie.

Druckfehler:

S. 71 statt fratum lies fratrum.
S. 76 statt ecclesiaram lies ecclesiarum.

Förster Buchb.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heppe, Heinrich,

Sendschreiben an die hochw. Herren Thomasius, Hofmann u. Schmid, Prof. d. Theol. zu Erlangen, den Bekenntnissstand der reform. Kirche in Kurhessen betr Mit einem Vorw. über den gegenw. Stand der confessionellen Wirren in Kurhessen

Giessen 1855

Polem. 1259 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10774171-4